

INFORMATIONSBRIEF #115 2018

Republikanischer
Anwältinnen- und
Anwälteverein e.V.

RAV

23 **Stereotype Ausbildungsfälle an juristischen Fakultäten**

Dana-Sophia Valentiner

35 **Pfeffersprayattacke auf Unterkunft von Geflüchteten**

Sophie Schlüter und Katharina Schoenes

38 **Verschärfter Kurs gegen Kurdinnen und Kurden in
Deutschland**

Peer Stolle

42 **Internetplattform ›linksunten.indymedia.org‹**

Sven Adam und Kristin Pietrzyk

47 **Mietpreisbremse verfassungswidrig?**

Benjamin Raabe

66 **Oury Jalloh – Mord in Zelle Nr. 5**

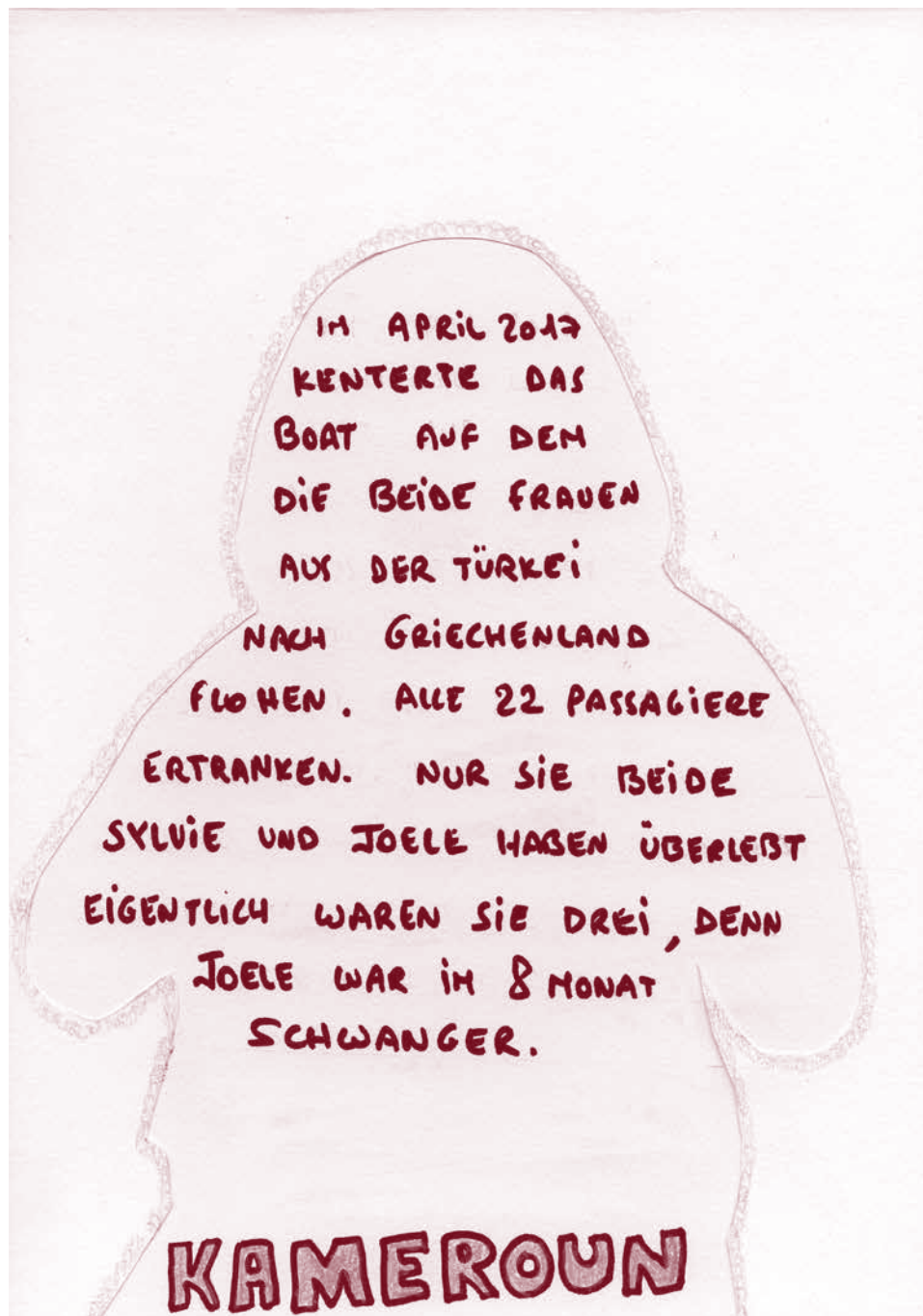
Gabriele Heinecke

SYLVIE



»Die rote Tasche, brennende Schuhe und andere Geschichten von Frauen auf der Flucht.«

Marily Stroux



IM APRIL 2017
KENTERTE DAS
BOAT AUF DEM
DIE BEIDE FRAUEN
AUS DER TÜRKEI
NACH GRIECHENLAND
FLUHEN. ALE 22 PASSAGIERE
ERTRANKEN. NUR SIE BEIDE
SYLVIE UND JOELE HABEN ÜBERLEBT
EIGENTLICH WAREN SIE DREI, DENN
JOELE WAR IM 8 MONAT
SCHWANGER.

KAMEROUN

Inhalt

- | | | | |
|----|--|----|---|
| 4 | EDITORIAL | 42 | VERBOT NACH DEM VEREINSGESETZ
Internetplattform ›linksunten.indymedia.org‹
Sven Adam und Kristin Pietrzyk |
| 6 | CARSTEN HÖRICH
Mein Nachruf
Berenice Böhlo | 47 | EIN AKTUELLER KAMPF UMS WOHNEN
Mietpreisbremse verfassungswidrig?
Benjamin Raabe |
| 9 | VOM SCHOCK ZUM AUFBRUCH
ZUM SCHEITERN?
Vorwort zu ›Kein Schlusswort. Nazi-Terror.
Sicherheitsbehörden. Unterstützernetzwerk‹
Wolfgang Kaleck | 54 | DRITTE BUNDESWEITE
MIETEN-KONFERENZ
Benjamin Raabe, Martin Krämer
und Richard Hoffmann |
| 15 | IN SACHEN AUFKLÄRUNG
DER NSU-VERBRECHEN
Kein Vertrauensvorschuss für diesen
Rechtsstaat
Angelika Lex | 56 | DER PROZESS GEGEN DIE
›GOLDENE MORGENRÖTE‹
Eine kritische juristische und politische
Herausforderung
Thanasis Kampagiannis |
| 18 | EINE KLEINE HORRORSHOW
Der zweite Strafkammertag oder: der
Traum vom Verurteilungsverfahren
Benjamin Derin | 60 | ZU BLÖD, UM SCHNAPS ZU KAUFEN?
Öffentlicher Alkoholkonsum geht in neue
Verbotsrunde
Volker Eick |
| 23 | KEIN ALTER HUT
Stereotype Ausbildungsfälle an
juristischen Fakultäten
Dana-Sophia Valentiner | 65 | GELUNGEN
Fachlehrgang Migrationsrecht
Markus Prottung |
| 26 | PRIVATISIERUNGSTENDENZEN
IM STRAFVOLLZUG
Kein Anschluss unter dieser Nummer?
Jan Oelbermann | 66 | OURY JALLOH
Mord in Zelle Nr. 5
Gabriele Heinecke |
| 30 | KEINE SICHERHEIT IM HEIM
Rassisten als Wachschrützer in
Brandenburger Flüchtlingsunterkünften
Hannes Püschel | 72 | ÖFFENTLICHKEITSFAHNDUNG
Ein neues Mittel zur öffentlichen Legiti-
mierung skandalöser Polizeieinsätze
Alexander Hoffmann und Volker Eick |
| 35 | NUR EIN ›DUMMER JUNGENSTREICH‹?
Pfeffersprayattacke auf Unterkunft
von Geflüchteten
Sophie Schlüter und Katharina Schoenes | 77 | DEN ANKER AM HALS...
Die Vereinbarungen der GroKo
zur Flüchtlingspolitik
Berenice Böhlo |
| 38 | ERFOLGREICHE RECHTLICHE
EINHEGUNG VON REPRESSION
Verschärfter Kurs gegen Kurdinnen und
Kurden in Deutschland
Peer Stolle | 83 | DIE ROTE TASCHE, BRENNENDE SCHU-
HE UND ANDERE GESCHICHTEN
Von Frauen auf der Flucht
Marilyn Stroux |
| | | 84 | RAV-FACHLEHRGANG MIGRATIONS-
RECHT 2019 IN BERLIN |
| | | 87 | DER LOKALE WEG ZUM RAV |

Zum zweiten Mal in kurzer Folge hat die *Gewerkschaft der Polizei* (GdP) – die sich als Vertretung von Polizistinnen und Polizisten versteht, tatsächlich aber durch ihre eskalationssatte Öffentlichkeitsarbeit deren konkrete Arbeitssituation und gesellschaftliche Wertschätzung eher verschlechtert als verbessert – gegenüber dem *Deutschen Gewerkschaftsbund* und der *IG Metall* das Verbot von politischen Veranstaltungen in Gewerkschaftsräumen gefordert. Die GdP nimmt so für sich zum wiederholten Male in Anspruch, über die Palette der innerhalb von Gewerkschaften diskutierbaren Themen entscheiden zu können.

Das begann zunächst – und letztlich erfolglos – gemeinsam mit der *Deutschen Polizeigewerkschaft* (DPoLG) in München gegen einen antifaschistischen Kongress im November 2017, setzte sich fort bei einer im März 2018 im Berliner *IG Metall*-Haus geplanten Veranstaltung zur Polizeigewalt während des G20-Gipfels, die wegen einer Intervention der GdP gegen die *IG Metall* nicht in deren Räumen, sondern letztlich bei *ver.di* stattfand. In Berlin war eine RAV-Kollegin betroffen, die als Referierende eingeladen war. Eine Diskussion über rechtswidrige staatliche Gewalt

und polizeiliche Übergriffe muss gerade auch in gewerkschaftlichen Räumen stattfinden können.

Für den in Berlin stattfindenden Fachlehrgang »Migrationsrecht« im Jahr 2019 liegen nun die genauen Termine vor (vgl. S. 65 und 84). Und auch das weitere Fortbildungsprogramm für den Zeitraum Mai bis Dezember 2018 ist in Arbeit; es wird zunächst laufend auf unserer Website aktualisiert, im Mai gedruckt vorliegen und so dann versandt. Wir erinnern erneut an unsere Mitgliederversammlung am **Freitag, den 23. November 2018**.

Zu diesem *Infobrief*: Zwei Gastbeiträge setzen sich mit Gewalt gegen die in Lagern gehaltenen Geflüchteten auseinander (vgl. S. 30 und 35), während Berenice Böhlo zeigt, worauf sich die GroKo unter dem neuen *Minister für Heimat-museen* zur »rechtsstaatlichen« Malträtierung Geflüchteter verständigt hat (vgl. S. 77). Unser griechischer Kollege Thanasis Kampagiannis berichtet vom seit April 2015 laufenden Prozess gegen die »Goldene Morgenröte«, den der RAV von Beginn an als Beobachter begleitet (S. 56), und, am Beispiel der Telefonie aus bundesdeutschen Gefängnissen heraus, charakterisiert Jan Oelbermann Privatisierungstendenzen im Strafvollzug (S. 26).



Schließlich drucken wir, wie im letzten RAV *InfoBrief* angekündigt, nachfolgend zwei Texte zum NSU-Verfahren. Sie stammen aus einem kürzlich erschienenen Band, der Plädoyers der dortigen Nebenklagevertretung dokumentiert. Wir danken Verlag und Herausgeberin.

Last but not least freuen wir uns, mit Axinja Kormannshaus eine neue Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle zu haben, die für den Bereich Fort- und Weiterbildung zuständig sein wird. In diesem Sinne, anregende Lektüre.

Die REDAKTION. Volker Eick, Ursula Groos, Gabriele Heinecke, Ulrich von Klinggräff, Peer Stolle

RAV Visuelle Auseinandersetzung #03:

»DIE ROTE TASCHE, BRENNENDE SCHUHE UND ANDERE GESCHICHTEN VON FRAUEN AUF DER FLUCHT.«

»Die Kraft dieser Frauen sollte uns Mut machen und anstecken«.

Von Marily Stroux

Die Redaktion des RAV *InfoBrief* bedankt sich bei Marily Stroux für den Abdruck ihrer Ausstellung und möchte auch in Zukunft in vergleichbarer Form bildliche Auseinandersetzungen mit rechtspolitischen Fragestellungen aufgreifen.

Carsten Hörich

MEIN NACHRUF

BERENICE BÖHLO

Am 8. Februar 2018 ist völlig unerwartet und überraschend im Alter von 36 Jahren Dr. jur. Carsten Hörich verstorben. Carsten Hörich war am Aufbau des Praxisprojekts »Migrationsrecht« an der Universität Halle-Wittenberg maßgeblich beteiligt.

Er promovierte zu Rechtsfragen der Rückführungsrichtlinie und forschte und untersuchte vor allem die Schnittstellen zwischen Aufenthaltsrecht und Strafrecht. Er war in der Lehre engagiert und schulte auch ehrenamtlich Aktive. Er unterstützte die *Refugee Law Clinics Abroad* (RLC), in der er Mitglied im Beirat war. Er verstarb bei seinem Auslandseinsatz für die *RLCs Abroad* auf der griechischen Insel Chios.

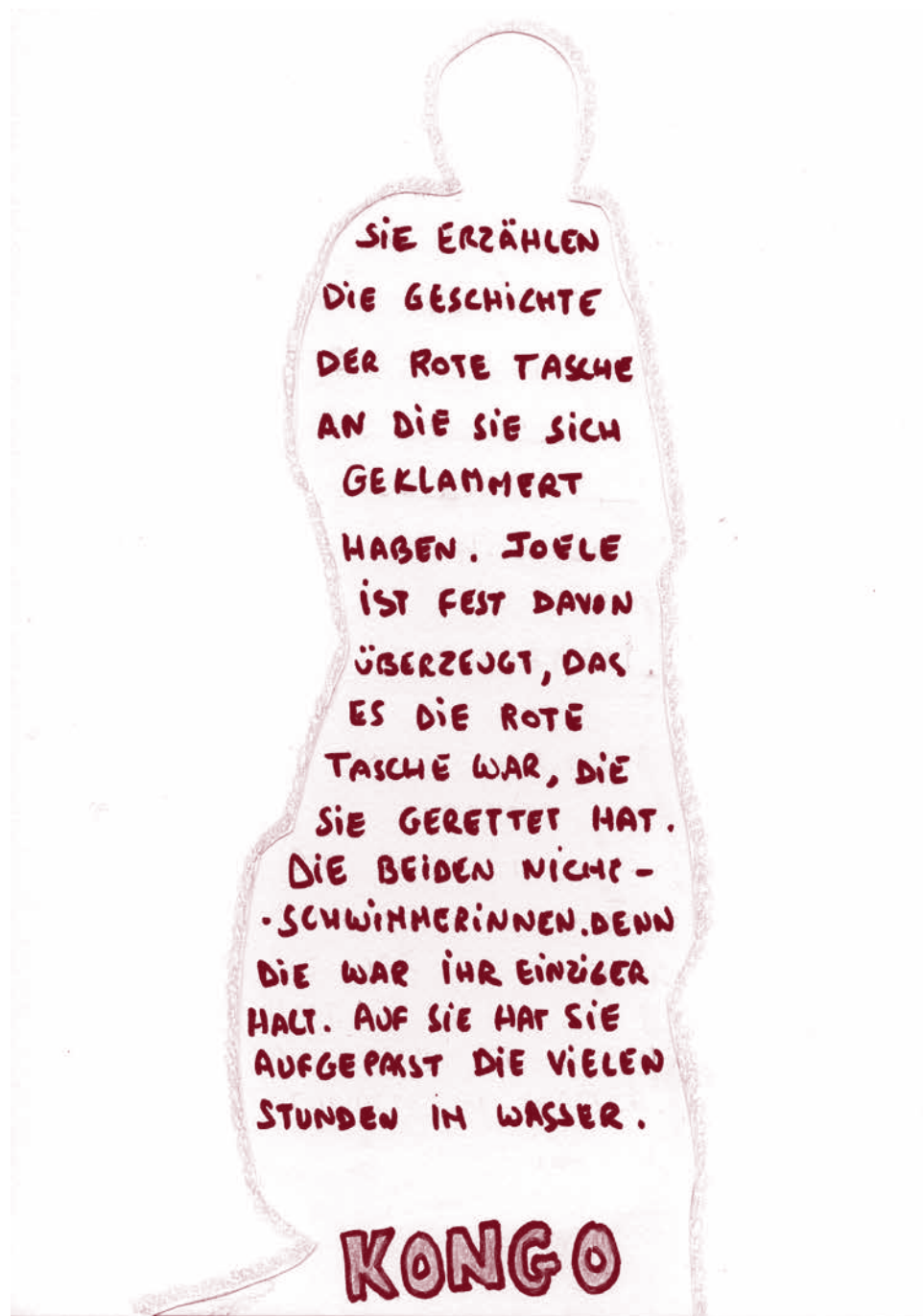
Als Anwältinnen und Anwälte sind wir Carsten Hörich in verschiedenen Kontexten begegnet. Er organisierte z.B. Vorträge an der Uni, um Studentinnen und Studenten sowie Beratende im Migrationsrecht zu schulen. Er war in den rechtspolitischen Diskussionszusammenhängen im Bereich des Migrationsrechts präsent und äußerst diskussionsfreudig. Es gehört zu unserer anwaltlichen Praxis, verschiedene Akteure aus Politik, Justiz und Wissenschaft zu treffen. Oft scheitern wir daran, Problembewusstsein und Interesse für die konkrete und strukturell geprägte Situation unserer Mandantinnen und Mandanten zu schaffen, auch wenn es wohlwollende und interessierte Vertreterinnen und Vertreter aus Justiz, Politik und Wissenschaft ohne Zweifel geben mag. Carsten Hörich aber war für uns ein Anker, ein außergewöhnlicher Mensch, zu dem wir das tiefste Vertrauen entwickelten. Für ihn war das Migrationsrecht keine wissenschaftliche Karriereleiter, sondern ein echtes, fundamentales Bedürfnis, mehr Gerechtigkeit zu erstreiten. Gleichzeitig

war er ein so authentisch sympathischer, offener und zuversichtlicher Mensch. Ihn interessierten auch scheinbar unwichtige Randthemen und unpopuläre Fragestellungen, er scheute nicht den zähen, kleinteiligen Beratungsalltag, sondern war im Gegenteil neben seiner Arbeit als hoch anerkannter Wissenschaftler ehrenamtlich aktiv. Eine Auswahl seiner Themen mögen exemplarisch zwei Titel aus der Vielzahl seiner Beiträge geben: »Von Punkten und anderen Symbolen – eine neue Linie im Abschiebungsrecht oder bloßer Aktionismus?« und »Strafrecht als migrationspolitisches Steuerungsinstrument: zur Reform des Ausweisungsrechts nach Köln«.

Wir fühlen die klare Verpflichtung, den Weg für gleiche Rechte für Minderheiten, den Carsten Hörich so konsequent wie nur wenige und auf unvergleichliche Art gegangen ist, fortzusetzen. Er wird uns immer begleiten.

Berenice Böhlo ist Rechtsanwältin in Berlin und RAV-Vorstandsmitglied.





SIE ERZÄHLEN
DIE GESCHICHTE
DER ROTE TASCHE
AN DIE SIE SICH
GEKLAMMERT
HABEN. JOELE
IST FEST DAVON
ÜBERZEUGT, DASS
ES DIE ROTE
TASCHE WAR, DIE
SIE GERETTET HAT.
DIE BEIDEN NICHT-
SCHWIMMERINNEN. DENN
DIE WAR IHR EINZIGER
HALT. AUF SIE HAT SIE
AUFGEPAKST DIE VIELEN
STUNDEN IM WASSER.

KONGO

Vom Schock zum Aufbruch zum Scheitern?

VORWORT ZU »KEIN SCHLUSSWORT. NAZI-TERROR. SICHERHEITSBEHÖRDEN.
UNTERSTÜTZERNETZWERK«

WOLFGANG KALECK

Es dauerte eine Weile, bis wir den Schock über die Entdeckung der NSU-Mordserie abgeschüttelt hatten und uns Anfang Juni 2012 zu dem zivilgesellschaftlichen Hearing »Rassismus, NSU und das Schweigen im Land« trafen. Es schwang Wut mit, etwa als Imran Ayata, Autor und *Kanak-Attack*-Mitbegründer, über den oft subtilen und offenen Rassismus in diesem Land sprach und den Bogen von den Morden in den frühen 1990er-Jahren in Mölln und Solingen zum »Nationalsozialistischen Untergrund« (NSU) spannte. Auch ich redete über diese Zeit, über meine eigenen Erinnerungen als junger Anwalt und Nebenklägervertreter und die damit verbundenen Reisen durch Ostdeutschland, vor allem natürlich nach Magdeburg zum so genannten Elbterrassen-Prozess ab 1994 und zum Verfahren gegen die »Skinheads Sächsische Schweiz« (SSS) nach der Jahrtausendwende am Landgericht Dresden. Da hatten wir im Kleinen erlebt, was später auf dramatische Weise im NSU kulminierte: Das Wegschauen der Polizei – aus Schlampigkeit, Feigheit, Unwissenheit, die unverhohlene Sympathie der uniformierten Wachmeister mit den kahlgeschorenen Rechten, das Erschrecken über die gut ausgebildete Struktur des SSS, das rechten und rassistischen Ansichten oft wohlgesonnene Umfeld und die fast an Lateinamerika erinnernde Kultur der Straflosigkeit bei Polizei und Strafverfolgungsbehörden in vielen Regionen Ostdeutschlands.

Als ich die beiden Organisatorinnen des Hearings, Bianca Klose und Heike Kleffner, daher fragte, »wussten wir das nicht alles, war das nicht alles folgerichtig?«, erntete ich ein Kopfschütteln. Und in der Tat hatte ich unsere eigene Rolle verklärt: Sicherlich hatten viele im Westen und Osten der Republik in den 1990ern und 2000ern gegen den Rechtsradikalismus gekämpft. Aber auch wir hatten nicht auf dem Radar, dass die »Česká-Mordserie« von einer rechtsradikalen Struktur begangen worden war. Darauf hatten einzig die Familienangehörigen und ihr Umfeld beispielsweise auf den Demonstrationen in Kassel im Mai 2006 und im Juni 2006 in Dortmund unter dem Motto »Kein 10. Opfer« aufmerksam gemacht. Zu dieser Zeit war in der bundesrepublikanischen Öffentlichkeit noch von den »Döner-Morden« die Rede.

DAS AUFKLÄRUNGSVERSPRECHEN DER BUNDESKANZLERIN

Dennoch, es herrschte eine Aufbruchstimmung am Ort des Hearings, der Akademie der Künste am Pariser Platz gleich neben dem Brandenburger Tor. Wir waren mit unserem Anliegen nach Aufklärung der Morde und ihrer Ursachen in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Immerhin hatte Bundeskanzlerin Angela Merkel am 23. Februar 2012 versprochen: »Wir tun alles, um die Morde aufzuklären und die Helfershelfer und

Hintermänner aufzudecken und alle Täter ihrer gerechten Strafe zuzuführen.« Aktivist*innen, beispielsweise aus der Initiative *Keupstraße ist überall*, sowie Angelika Lex und Yavuz Narin aus München als erklärt politische Nebenklägeranwält*innen traten erstmals öffentlich auf. Ich selbst lernte Gamze Kubaşık aus Dortmund kennen und übernahm das Mandat, das dann wenig später Sebastian Scharmer und weitere Kolleginnen und Kollegen für weitere Familienmitglieder übernahmen. Wir bereiteten uns auf die diversen Untersuchungsausschüsse in Landtagen und im Bundestag sowie auf das zu erwartende Großverfahren vor dem Oberlandesgericht München gegen die fünf Angeklagten als Haupttäter neben den beiden Verstorbenen vor. Infolge des Hearings entstand zudem *NSU Watch*, ein Bündnis antifaschistischer und antirassistischer Gruppen, das deren Wissen über die rechten und neonazistischen Strukturen zusammenrug, aufbereitete und den Prozess am OLG München akribisch dokumentiert.

Nach einem weiteren Jahr hatte sich die Stimmung schon verschlechtert: Die inzwischen verstorbene Nebenklägeranwältin Angelika Lex äußerte in ihrer ebenfalls in diesem Buch abgedruckten Rede bei einer Demonstration vor dem Gerichtsgebäude in der Münchener Innenstadt im April 2013 zum Prozessauftritt bereits die Befürchtung, das Gericht sei »der politischen Dimension und auch der gesellschaftlichen Bedeutung dieses Verfahrens nicht gewachsen«. Aus ihrer Sicht wären nämlich nicht »fünf, sondern 15 oder noch besser 500 Personen« dafür zur Verantwortung zu ziehen, dass diese Mordtaten geschehen waren.

WER HÄTTE AUFLÄREN KÖNNEN UND MÜSSEN?

Fast fünf Jahre und 400 Verhandlungstage später hat sich die Befürchtung bestätigt. Zu kritisieren ist nicht die Dauer des Verfahrens, diese stellte

sicher auch eine große Belastung für alle Beteiligten dar, ist aber bei derartigen komplexen oft unumgänglich, wendet man alle rechtsstaatlichen Verfahrensprinzipien an. Und hier hatten wir es doch immerhin mit einem umfangreichen Tatkomplex zu tun, der sich an vielen Orten über mehrere Jahre und unter Beteiligung vieler unterschiedlicher Akteur*innen entsponnen hatte.

Auf der Münchener Anklagebank verblieb es bei den fünf wegen der Taten Anklagten. In dem Prozess wurden weder die Vorgaben der Bundeskanzlerin, »die Helfershelfer und Hintermänner aufzudecken«, noch gar die Erwartungen der Nebenkläger*innen und Opferfamilien erfüllt, nämlich zu erfahren, warum und auf welche Weise ihre Väter, Ehemänner, Geschwister ins Visier des NSU-Netzwerkes gerieten und schließlich ermordet wurden. Zur Klarstellung: Wir reden hier von den Kernaufgaben eines Strafgerichts, nämlich die Tat im strafprozessualen Sinne und alle daran Beteiligten mit den strafprozessual möglichen Mitteln zu beleuchten und dann über die Schuld der auf der Anklagebank Sitzenden zu urteilen und gegebenenfalls weitere Ermittlungen anzustellen.

Wer hätte denn an dieser Aufklärung mitwirken können und sollen?

Sicherlich alle Tatbeteiligten im weiteren Sinne, mindestens also die Angeklagten, die weiteren Beschuldigten und die vielen Zeug*innen. Strafprozessual hatten sie das Recht zu schweigen – allerdings haben die Familienangehörigen der Ermordeten selbstverständlich das Recht, dieses Schweigen moralisch und menschlich zu verdammen. Als Beobachter des Prozesses hätte man sich ein härteres Zupacken und Nutzen der strafprozessualen Zwangsmittel gegenüber den vielen Zeug*innen aus dem Umfeld der Täter*innen gewünscht.

Fatal ist – einmal mehr – die Rolle der Inlandsgeheimdienste in dem gesamten NSU-Komplex. Wie bei dem durch Edward Snowden aufgedeckten NSA-Skandal offenbarte sich, dass die Diens-

te – entgegen allen Prinzipien der Gewaltenteilung – oft intransparent und unkontrolliert agieren. Die Nebenklage hat dies im Münchener Verfahren – dazu mehr in einigen der hier abgedruckten Plädoyers – ebenso herausgearbeitet wie einzelne Parlamentarier*innen in den diversen Bundes- und Landtags-Untersuchungsausschüssen. Bildlich deutlich wurde dies in der ARD-Trilogie »Mitten in Deutschland: NSU« in dem Teil, in dem es um die »Ermittler – nur für den Dienstgebrauch« ging. Pointiert arbeitet der Regisseur heraus, wie der sogenannte Quellen- oder V-Mann-Schutz, ein zu einem übergeordneten Rechtsgut überhöhtes Geheimdienstinteresse, über dem Interesse der Gesellschaft an der Aufklärung der Verbrechen stehen soll.

VERDUNKELUNG VON STAATS WEGEN

Fast schon wie eine leicht übertriebene Fiktion wirken die diversen Aktenvernichtungsaktionen gleich nach dem 4. November 2011 und die seitdem auf verschiedenen Ebenen erfolgte Verdunkelung von Staats wegen. Seitdem werden auf alle erdenkliche Weise durch staatliche Stellen, auch durch die zuvorderst zur Aufklärung berufene Bundesanwaltschaft, Informationen und Aktenmaterial zurückgehalten – ein Vorgehen, welches sehr an die Vertuschung der Hintergründe des Oktoberfest-Attentates 1980 in München erinnert. Ein trauriger Höhepunkt: Als sich Bundesanwalt Dr. Diemer in seinem Schlussplädoyer zu dem Ausspruch verstieg, die Bemühungen anderer Prozessbeteiligter, die weiteren Hintergründe der Taten und auch des staatlichen Versagens aufzuklären, seien lediglich »Fliegengesurre«.

Das Münchener Verfahren gegen die fünf Angeklagten aus dem NSU-Komplex wurde aus diesen und weiteren Gründen weder den Ansprüchen der Opfer schwerster Gewalttaten noch den der Medienöffentlichkeit sowie der kritischen Beobachter*innen gerecht. Die Ausgangssitua-

tion war ohnehin schwierig. Denn viel zu spät wurde mit der Selbstenttarnung des NSU im November 2011 dessen Täterschaft bekannt. Zu viel Schaden hatten die rechtsradikalen Gewalttäter*innen in den langen Jahren seit 1998/1999 bereits angerichtet, zu lange staatliche Stellen fahrlässig und vorsätzlich falsch reagiert, zudem noch die Familienangehörigen der Ermordeten auf das Heftigste sekundär viktimisiert.

Wie die nachfolgenden Plädoyers ist auch dieses Vorwort vor der mündlichen und schriftlichen Urteilsverkündung geschrieben worden. Da mag also vom Gericht noch etwas kommen. Gefordert hatte die Nebenklage, dass der Prozess keinen Schlusstrich darstellen darf, auch weil die Verurteilung der fünf Angeklagten nichts über die Größe des NSU, dessen Netzwerk und staatliches Mitverschulden aussagt. Solche Feststellungen durch das Gericht wären wohl das Positivste, was geschehen könnte.

Allerdings sollte auch eine eventuelle Verurteilung der fünf Angeklagten nicht als vollkommen unwesentlich abgetan werden, das immerhin wird man dann sagen können, 18 Jahre nach dem ersten bekannten Mord des NSU – an Enver Şimşek am 9. September 2000 in Nürnberg –, 20 Jahre nachdem das Kerntrio im Januar 1998 in die Illegalität nach Chemnitz umzog –, fünf Jahre nach Prozessauftritt.

Zwei Schlussfolgerungen können ungeachtet dessen bereits gezogen werden:

Auch wenn erstens etliche Indizien und Beweise für ein systemisches Staatsversagen und staatliche Mitverantwortung sprechen: Verschwörungstheorien sind zurückzuweisen. Im Zeitalter des Postfaktischen, der Zersplitterung der Öffentlichkeit, der zunehmenden Bedeutung von sozialen Medien, hätten staatliche Behörden die ihnen übertragenen Aufgaben zu erledigen gehabt, um die Fakten rund um den NSU-Komplex aufzubereiten und in der Öffentlichkeit im Strafverfahren wie auch in den Untersuchungsausschüssen zugänglich zu machen. Sie haben

stattdessen – wie so oft zuvor – diejenigen denunziert, die sich ernsthaft bemühen. Damit wird all denjenigen mehr Raum gegeben, die ohnehin ein irrationales Misstrauen gegenüber dem Staat und seinen Institutionen haben – und das sind nicht erst seit gestern auch die Rechten. Eine rationale, an Fakten orientierte Dokumentation und Diskussion des Prozesses ist also auch aus grundsätzlichen politischen Erwägungen vonnöten.

DER LANGE ATEM UND OFFENE FRAGEN

Zweitens muss trotz der Enttäuschung über den Strafprozess der Kampf um Aufklärung und die politischen Konsequenzen aus den Morden wie der mangelhaften staatlichen Reaktion weitergehen. Die noch offenen Ermittlungsverfahren gegen die Unterstützer*innen des NSU müssen mit Nachdruck betrieben werden. Zudem leben noch viele der an den Taten Beteiligten und viele, die wenigstens einzelne Ereignisse bezeugen könnten. Eine Wiederaufnahme von Ermittlungen kann daher bei Vorliegen neuer Erkenntnisse erfolgen, ebenso wie ein Anknüpfen von staatlichen oder nicht-staatlichen Untersuchungsausschüssen an dem in dem Verfahren des Oberlandesgerichts München aufgearbeiteten Prozessstoff, aber auch entlang der Mängel, die dieses Verfahren zweifelsohne offenbart hat. Weit darüber hinaus sollte dann die Aufarbeitung des NSU-Komplexes gehen – und da sind neben staatlichen auch nicht-staatliche Akteure gefragt. Die Initiative zur Aufklärung des Mordes an Oury Jalloh macht vor, wie weit man mit einem langen Atem kommen kann.

Begonnen hatten die Familienangehörigen der Ermordeten und ihr Umfeld, dann wachten die antifaschistischen Gruppen und ein Teil der Zivilgesellschaft auf. Bücher und Dokumentationen wurden veröffentlicht, Filme und Theaterstücke folgten. Zuletzt mündete der Ärger über die lückenhafte Aufklärung in die Initiative »Tribunal-NSU-Komplex auflösen«, dort wurden im

Sommer 2017 in Köln – ebenso wie später auf der Kasseler *Documenta*, nahe des Tatortes des Mordes an Halit Yozgat – die Nachforschungen der Londoner Wissenschaftler*innen von »*Forensic Architecture*« präsentiert. Hoffentlich waren dies nur die Anfänge weiterer Initiativen.

Sowohl bei der Zurückweisung von Verschwörungstheorien bei gleichzeitigem Aufrechterhalten der Forderungen nach umfassender Aufklärung wie politischer und gesellschaftlicher Auseinandersetzung wird uns die Veröffentlichung der Plädoyers einer Gruppe von Nebenklägeranwält*innen im vorliegenden Band helfen. Ihr Bemühen war und ist es, nicht nur im Verfahren selber, mit Verfahrensanträgen und bei den Schlussplädoyers weitreichende Schlussfolgerungen zu ziehen, etwa die Forderung zu erheben, den strukturellen Rassismus in diesem Land und insbesondere auch bei Strafverfolgungsbehörden aufzuarbeiten, sondern immer auch anhand von Fakten Kritik an den Ermittlungsbehörden wie auch am Gericht zu belegen. Im Vordergrund steht dabei nicht die besserwisserische Geste »wir haben es gewusst« – denn wir haben es alle nicht gewusst und bis zum November 2011 nicht wissen wollen. Sondern es geht darum, möglichst genau darzulegen, wo – oft systemische – Versäumnisse der Ermittlungsbehörden und Geheimdienste lagen und wo auch Anhaltspunkte für zukünftige Recherchen liegen könnten, was also konkret für die Betroffenen der NSU-Straftaten von Bedeutung ist. Und weit mehr: Wie wir es schaffen können, in Zeiten des politisch geschürten, zunehmenden Hasses auf alle vermeintlich Fremden und Anderen für eine gerechte diskriminierungsfreie Weltgesellschaft einzustehen.

Wolfgang Kaleck ist Rechtsanwalt in Berlin und als andauerndes RAV-Mitglied langjähriger Vorstandsvorsitzender des RAV gewesen; er ist Gründer und Generalsekretär des *European Center for Constitutional and Human Rights* (ECCHR).

aus: Antonia von der Behrens (Hg.), Kein Schlusswort. Nazi-Terror. Sicherheitsbehörden. Unterstützernetzwerk. Plädo-

yers im NSU-Prozess
dankt Herausgeberin



In Sachen Aufklärung der NSU-Verbrechen

KEIN VERTRAUENSVORSCHUSS FÜR DIESEN RECHTSSTAAT

ANGELIKA LEX

ES WAR NACHT
ALS EINE WELLE KAM
UND NASINGÜL MIT IHRER
KLEINEN TOCHTER JASNA AUS
DEM KLEINEN SCHLAUCHBOOT
INS WASSER WURF. DIE 15 JUNGE
MÄNNER, DIE MIT AN BORD WAREN,
SCHAFFTEN ES, DAS KIND ZURÜCK AUF'S
BOOT ZU HOLEN. GLEICHZEITIG TRIEBEN
DIE WELLEN JEDOCHE DIE MUTTER,
NASINGÜL, FORT. DIE MÄNNER SCHRIEN
IHREN NAMEN, ABER IHRE RUFE VERHARTEN
OHNE ANTWORT IM WIND. SIE DACHTEN DIE
MUTTER SEI ERTRUNKEN, UND FÜHREN WEITER
AUF IHRE FLUCHT MIT DER KLEINEN JASNA.
ALS SIE AUF LESVOS ANKAMEN, INFORMIERTEN
SIE DIE KÜSTENWACHE, DASS DIE MUTTER INS
WASSER GEFAHEN WAR. EINE GROSSE SUCHAKTION
STARTETE - ERGEBNISLOS.
NASINGÜL KANN NICHT SCHWIMMEN.
SIE WÜRDEN DENNOCH NACH 18 STUNDEN, LEBENDIG AN EINEM
STRAND DER INSEL LESVOS GESPÜLT.
IHRE KLEINE TOCHTER JASNA WURDE ZU IHR INS KRANKENHAUS
GEBRACHT, UM IHRE MUTTER ZU IDENTIFIZIEREN.
KEINER KONNTE GLAUBEN, DASS DIE VERMISSTE FRAU ES
GESCHAFFT HATTE ZU ÜBERLEBEN.
JETZT SIND BEIDE IN BELGIEN, UND WIR HOFFEN DASS SIE
EINEN AUFENTHALT HABEN.

AFGHANISTAN

Das Buch »Kein Schlusswort. Nazi-Terror. Sicherheitsbehörden. Unterstützernetzwerk«, aus dem dieser Nachdruck stammt, »sollte auch ein Plädoyer unserer Kollegin und Freundin Angelika Lex enthalten. Leider konnte Angelika das Ende des Prozesses, in dem sie die Witwe des vom NSU ermordeten Theodoros Boulgarides vertreten hat, nicht erleben. Viele von uns haben Angelika erst anlässlich des NSU-Prozesses kennengelernt. Wir stellten schnell fest, dass wir gemeinsame Vorstellungen über die Führung der Nebenklage im Prozess hatten, und so entwickelte sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und auch Freundschaft«, heißt es zur Einleitung. Und weiter:

»Angelika brachte aufgrund ihrer jahrzehntelangen politischen und insbesondere antifaschistischen Arbeit in München, ihrer anwaltlichen Tätigkeit und Stellung als bayrische Verfassungsrichterin auf allen für die Arbeit der Nebenklage wesentlichen Gebieten entscheidende Erfahrung mit und war maßgeblich für das Gelingen unserer Arbeit. Sie übernahm am Anfang des Prozesses den Kontakt zur Justiz in Bezug auf die Belange der Nebenklage und hatte wesentlichen Einfluss auf die Ausrichtung unserer Arbeit im Verfahren. Auch noch nachdem sie 2014 schwer erkrankt war, hat sie mit uns zusammen den

Prozess durch Fragen, Anträge und Stellungnahmen aktiv mitbestimmt.

Sie hat bis zuletzt den Kampf gegen Rassismus und Faschismus und für eine gerechtere Welt nicht aufgegeben. Noch am 11. November 2015 hat sie anlässlich ihrer Auszeichnung mit dem Georg Elser-Preis der Stadt München eine sehr humorvolle, aber vor allem sehr kämpferische Rede gehalten, in der sie ein Zwischenfazit zum Stand des NSU-Prozesses zog und die mangelnde Aufklärung thematisierte [diese Rede ist im RAV InfoBrief #112 dokumentiert].

Unsere Freundin Angelika ist am 9. Dezember 2015 gestorben. Wir veröffentlichen an dieser Stelle den Text einer Rede, die sie auf der Demonstration »Greift ein gegen Naziterror, staatlichen und alltäglichen Rassismus – Verfassungsschutz abschaffen!« am 13. April 2013, kurz vor Beginn des Münchener NSU-Prozesses, gehalten hat. In dieser Rede benennt Angelika Lex sehr klar die Themen, die die Nebenklage in den nächsten Jahren immer wieder thematisieren würde und die auch im Zentrum der in diesem Buch abgedruckten Plädoyers stehen: Netzwerkcharakter des NSU und staatliche Mitverantwortung wegen der rassistischen Ermittlungsmethoden der Polizei und der Rolle des Verfassungsschutzes.

Liebe Freundinnen und Freunde,

in vier Tagen beginnt vor dem Oberlandesgericht München, hier in dem Gerichtsgebäude, das hinter uns steht, der Prozess gegen Beate Zschäpe und einige wenige Helfer des NSU. In der Anklageschrift werden Zschäpe zehn Morde, ein Mordversuch, zwei Sprengstoffanschläge mit zweiundzwanzig Mordversuchen und zehn Raubüberfällen, besonders schwere Brandstiftung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung vorgeworfen. Bei den übrigen Angeklagten lautet die Anklage auf Beihilfe zum Mord bzw. Unterstützung einer terroristischen Vereinigung.

Diese Gerichtsverhandlung ist neben den Untersuchungsausschüssen des Bundes und der Länder und der politischen Diskussion in der Öffentlichkeit ein Teil der Aufarbeitung einer Verbrechenserie. Die Ermittlungsbehörden haben sich diesmal große Mühe gegeben. Und auch das Gericht hat eine enorme Aufgabe. Es geht nicht nur um die Feststellung der Schuld der Angeklagten und deren Bestrafung, sondern es geht auch um eine umfassende Aufklärung der Taten und vor allem der Hintergründe. Das Gericht ist zwar kein Super-Untersuchungsausschuss, aber es darf sich auch nicht damit begnügen, nur die Sachverhalte aufzuklären, ohne die Hintergründe und auch das massive staatliche Versagen mit einzubeziehen. Das Gericht hätte in diesem Verfahren die einmalige Chance, zu zeigen, dass der Rechtsstaat entschlossen ist, auch das Versagen in den eigenen Reihen, staatliches Versagen, staatliche Mitwirkung an terroristischen Verbrechen offenzulegen und umfassend aufzuklären und damit auch zu versuchen, Vertrauen in staatliches Handeln wieder herzustellen, das bei den Opfern und Angehörigen und auch in breiten Teilen der Bevölkerung zu Recht verloren gegangen ist.

Aber bereits im Vorfeld gibt es viele Anzeichen dafür, dass das Gericht der politischen Dimension und auch der gesellschaftlichen Be-

deutung dieses Verfahrens nicht gewachsen ist. Der viel zu kleine Sitzungssaal, der praktische Ausschluss des türkischen Botschafters und vor allem der türkischen Medien aus dem Verfahren zeigt die mangelnde Sensibilität, mit der nach wie vor mit diesen Verbrechen und mit den Opfern und Angehörigen umgegangen wird.

Erst durch das Bundesverfassungsgericht wurde gestern in letzter Minute die Entscheidung des Münchener Gerichts korrigiert, weil es erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken hatte, dass die Entscheidung des Oberlandesgerichts auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des Grundrechts auf Pressefreiheit und Gleichbehandlung beruht. Mir ist kein einziger Fall bekannt, in dem ein Richter sich eine derart vernichtende Schelte des Bundesverfassungsgerichts anhören hätte müssen, bevor auch nur der erste Prozesstag angefangen hat.

Es wird unsere Aufgabe sein, die Aufgabe der Anwältinnen und Anwälte der Opfer und Angehörigen, in diesem Verfahren transparent zu machen und aufzuarbeiten, was in diesem Staat alles schief gelaufen ist, was versäumt worden ist und in welchem Maß sich der Staat damit schuldig gemacht hat. Angeklagt sind hier fünf Menschen, die aber keineswegs alleine Täter dieser Morde und Sprengstoffanschläge sind, sondern es sind nur exponierte Mitglieder eines Netzwerkes, das aus weit mehr als diesen fünf Angeklagten besteht. Es gibt immer noch viel zu wenig Ermittlungsverfahren gegen lokale Unterstützernetzwerke und es gibt keine Ermittlungsverfahren gegen staatliche Helfer und Unterstützer, die V-Leute des Bundesverfassungsschutzes sind.

Und es fehlt vollständig an Verfahren gegen Ermittler, gegen Polizeibeamte, gegen Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, gegen Präsidenten und Abteilungsleiter von Verfassungsschutzbehörden. Verfahren, die nicht nur

wegen Inkompetenz und Untätigkeit, sondern auch wegen aktiver Unterstützung geführt werden müssten. Auf diese Anklagebank gehören nicht fünf, sondern 50 oder noch besser 500 Personen, die alle mitverantwortlich sind für diese Mordtaten.

Sie sind verantwortlich nicht nur, weil sie sie nicht verhindert haben, sondern auch, weil sie nichts getan haben, um sie aufzuklären, aber auch, weil sie aktiv mitgewirkt und unterstützt haben. Damit haben sie unsägliches Leid über die Angehörigen der Mordopfer und Verletzten gebracht. Die Ermittlungsbehörden haben die Angehörigen nicht als Opfer von rassistischen Gewalttaten wahrgenommen, sondern sie kriminalisiert und diffamiert. Sie wurden als Beteiligte an kriminellen Machenschaften gesehen, die angeblich in organisierte Kriminalität, in Banden- und Rauschgiftgeschäfte, in Prostitution verstrickt waren. Nur weil im rassistischen Weltbild dieser Ermittler schlicht nicht vorkam, dass Menschen nichtdeutscher Herkunft Opfer rassistischer Gewalt werden.

Wenn der Leiter der Münchener Mordkommission das vollständige Versagen der Behörde damit rechtfertigt, dass es keinerlei Hinweise auf rassistische Taten gegeben hätte, dann spiegelt das genau die Inkompetenz und das Versagen wider, so wie wir es seit langem kennen. Rassistische Taten, rassistische Morde werden verleugnet, negiert, verdrängt, auf bloße Einzeltäter reduziert, aber nicht als das wahrgenommen, was sie sind, nämlich rassistische Taten straff organisierter rechtsradikaler und rechtsterroristischer Strukturen, die auch gerade in München immer wieder aktiv geworden sind.

Schon 1980 beim Anschlag auf das Oktoberfest wurden keine ernsthaften Ermittlungen geführt. Trotz vieler Hinweise wurde der Anschlag als die Tat eines wirren Einzeltäters verkauft. Bis heute gilt, was man politisch nicht wahrhaben will, wird negiert und verleugnet. Beweismittel werden unterschlagen, geschreddert und ver-



Antonia von der Behrens (Hg.), Kein Schlusswort. Nazi-Terror. Sicherheitsbehörden. Unterstützernetzwerk. Plädoyers im NSU-Prozess. Hamburg 2018. Die InfoBrief-Redaktion dankt Herausgeberin und Verlag für die Nachdruckmöglichkeit.

nichtet. Eine solche Verfahrensweise werden wir hier in diesem Verfahren nicht hinnehmen.

Wir fordern umfassende Aufklärung der Sachverhalte: nicht nur der Tatbeiträge der jetzt Angeklagten, sondern umfassende Aufklärung auch über die gesamten Strukturen. Wir wollen Aufklärung über die Hintermänner und -frauen, die die Taten erst ermöglicht haben. Wir wollen Aufklärung, wer daran beteiligt war, die Opfer auszuwählen, die Tatorte auszuspienieren, die Fluchtwege zu sichern, Unterschlupf zu gewähren. Wir werden in diesem Verfahren nicht zulassen, dass die Aufarbeitung darauf beschränkt wird, die Verantwortung ausschließlich einigen Einzeltätern zuzuschreiben und alle anderen ungeschoren davonkommen zu lassen. Das sind wir den Opfern und Angehörigen schuldig!

Die Wahrheit herauszufinden und sich nicht mit der Oberfläche und der einfachen Erklärung zufrieden zu geben, sondern in die Tiefe zu gehen, in die Abgründe zu schauen. Davor haben die Ermittler, die angeblichen Verfassungsschüt-

zer und die vielen staatlichen Stellen bislang die Augen verschlossen, weil man nicht wahrhaben will, was längst Wirklichkeit ist, dass ein weites rechtsterroristisches Netzwerk unbehelligt von polizeilichen Ermittlungen und mit logistischer, finanzieller und möglicherweise auch direkter personeller Unterstützung staatlicher Stellen tätig war und über ein Jahrzehnt mordend durch Deutschland gezogen ist.

Dieses Versagen und auch das aktive Tun staatlicher Stellen ist der Beweis dafür, dass vor allem der sogenannte Verfassungsschutz in diesem Land keine Daseinsberechtigung hat.

Wir werden in diesem Prozess dafür sorgen, dass das enorme Versagen dieser Behörde nicht weiter vertuscht, sondern offengelegt wird, und wir werden fordern, dass daraus die einzige denkbare Konsequenz gezogen wird, nämlich die Abschaffung des Verfassungsschutzes jetzt und sofort.

Alle rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Nebenkläger: Wir wünschen den Angehörigen und Opfern viel Kraft und natürlich das Verfahren durchzustehen. Wir hoffen auf die kritische Öffentlichkeit und einen langen Atem, um die Skandale weiter aufzuklären. Wir freuen uns auf gute Zusammenarbeit mit den Recherchegruppen und der investigativen Presse. Denn auf dieses Gericht alleine wollen wir uns nicht verlassen, denn einen Vertrauensvorschuss für diesen Rechtsstaat, dass er dieses dunkle Jahrzehnt alleine aufarbeitet, den gibt es von uns nicht! Vielen Dank!

Angelika Lex war Rechtsanwältin in München und aktives RAV-Mitglied.

Eine kleine Horrorshow

DER ZWEITE STRAFKAMMERTAG ODER: DER TRAUM VOM VERURTEILUNGSVERFAHREN

BENJAMIN DERIN

Am 26. September 2017 fanden sich über 70 delegierte Vorsitzende von Strafkammern und –senaten im Ziviljustizzentrum Würzburg zusammen, um dort unter dem Motto »Gerechter Strafprozess braucht gute Gesetze – Forderungen deutscher Strafrichter« ebensolche Forderungen aufzustellen. Zwei Tage nach der Bundestagswahl und gut einen Monat nach Inkrafttreten des kontroversen »Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens« hatte sich also die obere Riege der deutschen Strafsystem versammelt, um in sechs Workshops ihre Position zur Lage und Zukunft des Strafprozesses zu erarbeiten. Ergebnis war eine kleine Horrorshow von Vorschlägen, die ein äußerst bedenkliches Licht auf das dort vorherrschende Verständnis des Strafverfahrens wirft.

Die Institution des Strafkammertages ist dabei relativ neu: Erstmals Anfang 2016 abgehalten, wartete er sogleich mit diversen Forderungen nach Beschränkung von Beschuldigten- und Verteidigungsrechten auf. Einige dieser Forderungen werden in der Neuaufgabe wiederholt – andere wurden im August 2017 bereits gesetzlich verwirklicht.

Kopfschütteln mag dieses Jahr schon der einleitende Formulierungsvorschlag für einen künftigen Koalitionsvertrag auslösen: »Wir werden das Strafverfahren weiter praxisgerecht verbessern und die Wahrheitsfindung im Strafprozess erleichtern«, heißt es fettgedruckt.

MATERIELLE WAHRHEIT ZUM GREIFEN BEREIT?

Die offenbar zugrundeliegende Vorstellung, die materielle Wahrheit eines strafrechtlich relevanten Geschehens liege schon bei Prozessbeginn zum Greifen bereit und könne durch die Verkürzung des Verfahrens zu Tage gefördert werden, läuft fundamentalen rechtsstaatlichen Prinzipien zuwider. Zu diesen gehört nämlich, dass die Wahrheit nicht aus Beschuldigten herausgepresst werden kann, sondern erst das Produkt eines fai-

ren und möglichst gründlichen Verfahrens ist. Die Wahrheitsfindung durch eine Abkürzung des Verfahrens fördern zu wollen, mutet daher regelrecht paradox an. Mehr oder weniger konkret ist das diesjährige Ergebnis in zwölf kurze sog. Kernforderungen gegliedert, von denen hier nur die wesentlichsten kommentiert werden sollen.

Bezüglich des bereits mit strengen Präklausionsregelungen ausgerüsteten Besetzungsrücksystems strebt der Strafkammertag nun die gänzliche Ausgliederung aus dem Verfahren an: ein eigenes Beschwerdeverfahren, aber ohne aufschiebende Wirkung und dafür mit Bindungswirkung für die Revision. Hiermit würde nicht nur das Recht auf den gesetzlichen Richter in seiner Effektivität eingeschränkt. Der erhoffte Effizienzgewinn im Hauptverfahren dürfte darüber hinaus mit einer erheblichen Verkomplizierung und Ausdehnung des Gesamtverfahrens einhergehen, denn aus einem solchen Beschwerdeverfahren heraus müsste der Beschwerdeführer als nächstes das Verfassungsgericht anrufen, das dann möglicherweise Jahre nach dem Ende des ursprünglichen Prozesses entscheidet.

UNENDLICHE AUSDEHNUNG DES »BLAUEN«?

Gefordert wird zudem die Unterbindung »ins Blaue hinein« gestellter Beweisanträge durch erhöhte Begründungsanforderungen. Das ergibt im Wortlaut wenig Sinn: Beweisanträge sind bekannterweise gerade dann unzulässig, wenn sie »ins Blaue hinein« gestellt werden, eine Erhöhung der Anforderungen an einen stets unzulässigen Antrag ist nicht möglich. Umso gravierender ist, was tatsächlich hinter dieser Formulierung steckt. Erhöht werden sollen die Anforderungen an jegliche Beweisanträge, um gleichsam die Definition des Blauen, in das hinein sie nicht gestellt werden dürfen, auszudehnen. Eine solche Einschränkung von Verteidigungsrechten ist ebenso entschieden abzulehnen wie die sich darin offenbarende Auffassung, es handele sich bei Beweisanträgen grundsätzlich nicht um eine legitime Ausfüllung der der StPO zugrundeliegenden Subjektstellung, sondern um anwaltliches Störfeuer.

Revisionen sollen künftig nur noch dann zulässig sein, wenn sie durch einen Verteidiger begründet werden, der die Sachrüge in gleicher Weise wie die Verfahrensrüge auszuführen hat. Die Revision gegen Entscheidungen der kleinen Strafkammer soll unter Zulassungsvorbehalt stehen und die Sprungrevision wird komplett abgeschafft. Diese Vorstöße zur Verkürzung und Erschwerung des Rechtswegs würden zu einer Entlastung vor allem der höheren Gerichte nur auf Kosten einer untragbaren Beschneidung von Beschuldigtenrechten führen und die Wahrheitsfindung nicht erleichtern, sondern erheblich erschweren. Dies gilt insbesondere für die gefährliche Verknüpfung der Sachrüge mit der Begründungspflicht (und -frist) der Verfahrensrüge. Rechtsmittel sind keine lästigen Formalien, sondern Eckpfeiler des Strafprozesses.

Von der erweiterten Verlesbarkeit von Zeugenfragebögen und Strafanzeigen in Masseverfahren erhoffen sich die Verantwortlichen anscheinend eine Arbeitersparnis. Diese Beweismittel sind auch ohne diese zusätzliche Einschränkung des Konfrontationsrechts skeptisch

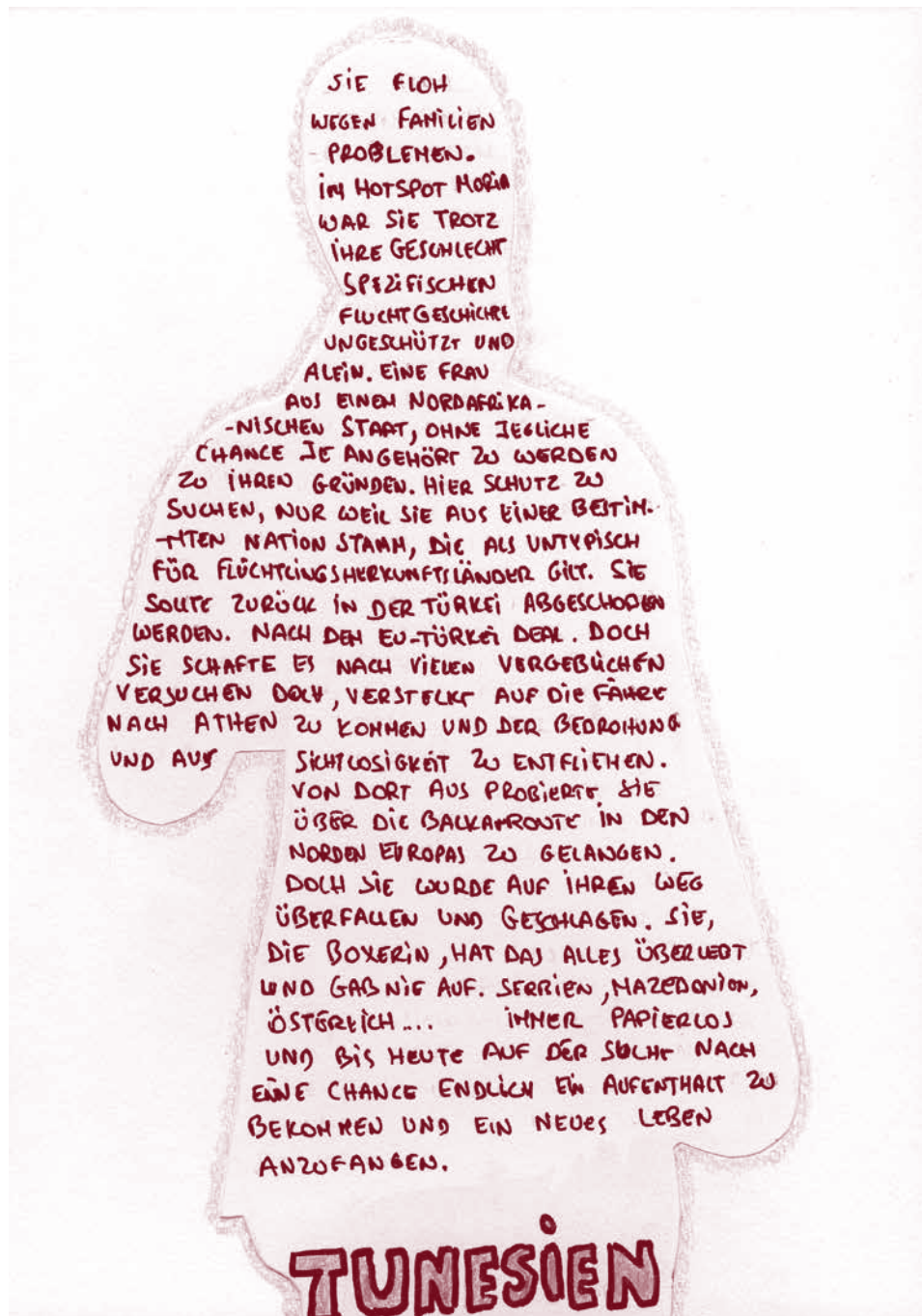
zu betrachten und bieten keinen Ersatz für eine Vernehmung vor Gericht. Soweit gefordert wird, das Verschlechterungsverbot bei Widerruf eines Geständnisses nach einer Verständigung abzuschaffen, wäre hiermit eine der Realität des Deals nicht gerecht werdende Abwertung der Position des Beschuldigten verbunden. Erwähnenswert ist sicherlich noch die Forderung, für mehrere Nebenkläger mit gleichgelagerten Interessen denselben Rechtsbeistand zu bestellen, wenngleich deren Bewertung diesen Rahmen eindeutig sprengen würde.

ANGRIFFE AUF DIE BESCHULDIGTEN- UND VERTEIDIGUNGSRECHTE

Insgesamt ist der Tenor deutlich zu erkennen: Beteiligtenverhalten, das einem reibungslosen Verfahrensablauf im Wege steht, gilt es zu unterbinden, während gleichzeitig den Vorsitzenden das »Durchregieren« erleichtert wird. Dies ist offenbar nicht im Kontext einer dringend erforderlichen großen StPO-Reform geplant, sondern im Wege permanenten, jedenfalls alljährlichen Drehens an den immergleichen Stellschrauben. Den Angriffen auf die Beschuldigten- und Verteidigungsrechte gilt es vehement entgegenzutreten – vor allem wenn man die durchaus hohe gesetzgeberische Bereitschaft zur Umsetzung dahingehender Vorschläge bedenkt. Im Entwurf des Koalitionsvertrags aus dem Februar 2018 heißt es bereits: »Wir vereinfachen weiter die Ablehnungsmöglichkeiten von missbräuchlichen Befangenheits- und Beweisanträgen. Besetzungsrügen sollen künftig in einem Vorab-Entscheidungsverfahren entschieden werden«, während Justizminister Maas eine Reform zur Straffung von Umfangsverfahren plant. Ganz nach der Lösung: Jeder Verhandlungstag ohne Verurteilung ist einer zu viel.

Benjamin Derin ist Rechtsanwalt in Berlin, Wissenschaftlicher Mitarbeiter für Kriminologie an der RUB und Mitglied im RAV.





Kein alter Hut

STEREOTYPE AUSBILDUNGSFÄLLE AN JURISTISCHEN FAKULTÄTEN

DANA-SOPHIA VALENTINER

Das Thema ist nicht neu. Schon vor über 40 Jahren stellten Franziska Pabst und Vera Slupik ein problematisches Frauenbild in juristischen Ausbildungsfällen fest. Die wenigen dargestellten Frauen wurden vorwiegend auf ihre Beziehung zu einem Mann reduziert – sie waren Ehefrau, Geliebte, Tochter. Sexuelle Anzügenlichkeiten komplettierten das eindimensionale Frauenbild. Nur wenige Frauen wurde erwerbstätig dargestellt – und diese übten überwiegend geschlechterstereotype Berufe aus (z.B. Sekretärinnen, Haushälterinnen, Verkäuferinnen). Das muss doch heute anders aussehen, oder?

Noch in jüngerer Zeit waren stereotype und sexistische Fallgestaltungen geeignet, Kontroversen auszulösen, wie sich zuletzt sehr prominent an dem Beitrag von Daniela Schweigler in der *Deutschen Richterzeitung* zeigte, in welchem sie das Frauenbild in der bayerischen Justizausbildung kritisierte. Neben der Unterrepräsentanz von Frauen in den Ausbildungsfällen bemängelte sie deren Darstellung in untergeordneten Positionen sowie reduziert auf ihre Rollen als Mütter, Hausfrauen, Ehefrauen, Verlobte und Geliebte. Die mediale Aufmerksamkeit verhalf dem Thema aber nicht wirklich auf die Agenda der rechtswissenschaftlichen Fakultäten oder der staatlichen Prüfungsämter.

Dabei ist es auch heute noch überraschend schlecht um das Frauenbild in der juristischen

Ausbildung bestellt. Zu diesem Befund kommt man jedenfalls, schaut man sich die aktuellen Examensübungsklausuren an, die an den Universitäten in der Vorbereitung auf die erste juristische Prüfung angeboten werden. Im Rahmen des Forschungsprojekts »(Geschlechter) Rollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen« wurden 87 Examensübungsklausuren ausgewertet, die zwischen September 2014 und August 2015 an der Universität Hamburg und der *Bucerius Law School* von Studierenden bearbeitet wurden. Die Ergebnisse zeichnen ein überraschend rückschrittliches Bild.

1. GESCHLECHTERVERHÄLTNIS: WO SIND DIE FRAUEN?

80 Prozent der Akteur*innen in den untersuchten Fällen sind männlich. Im Öffentlichen Recht sieht es etwas besser aus als in den übrigen Rechtsgebieten: Hier sind Frauen immerhin zu 30 Prozent vertreten, das Zivilrecht bildet mit einem Frauenanteil von 11 Prozent das Schlusslicht. Während der geringe Frauenanteil von 20 Prozent im Strafrecht – jedenfalls für die Täterinnen unter den Fallpersonen – einen gewissen Rückhalt in der Kriminalstatistik findet, die einen Frauenanteil von 25 Prozent unter den Tatverdächtigen bei vollendeten Fällen ausweist, überrascht vor allem die starke Unterrepräsent-

anz von Frauen im Zivilrecht. Es handelt sich bei den Protagonisten keineswegs überwiegend um Vorstandsmitglieder börsennotierter Aktiengesellschaften, sondern um alltägliche Vertragsverhältnisse (Beispiel: Kaufverträge über Büro- und Bedarfsartikel, Mietverträge), die zum Großteil mit männlichen Fallpersonen bebildert werden.

2. FRAUEN ALS ANHÄNGSEL

Die wenigen dargestellten Frauen treten überwiegend (76 Prozent) als entscheidungs- und handlungsfähige Akteurinnen auf, die eigenständig (inter-)agieren (Beispiel: eine selbstständige Architektin beschafft sich für ihr Büro einen leistungsstarken Großrechner, um 3-D-Simulationen ihrer Bauprojekte zu erstellen; eine Frau wendet sich gegen das Bauvorhaben eines Nachbarn).

Allerdings werden 46 Prozent der Frauen über ihre Beziehung zu einem Mann definiert. Den Großteil von ihnen machen Ehefrauen aus (44Prozent), gefolgt von Familienmitgliedern (Beispiel: ›Tochter des V‹ oder ›Mutter des S‹) und Partnerinnen (Beispiel: ›Ex-Freundin des K‹, ›Geliebte des T‹).

3. VON BÄCKEREIVERKÄUFERINNEN UND BAUUNTERNEHMERN

Von den dargestellten Frauen üben nur 39 Prozent einen Beruf aus, während 62 Prozent der Männer berufstätig sind. Das Spektrum der Berufe der männlichen Fallpersonen fällt deutlich vielfältiger aus als das der weiblichen Fallpersonen.

Dies zeigt sich z.B. bei den im Verkauf, Handel sowie im Dienstleistungssektor tätigen Personen. Die Männer handeln z.B. mit Baustoffen, Computerbedarfsartikeln, Kaffeemaschinen, Immobilien, Kutschen, Möbeln, Oldtimern; sie arbeiten als angestellte Verkäufer in Möbelgeschäften, Speditionen, Uhren- und Schmuckgeschäften,

Tankstellen. Sie sind außerdem im Finanzwesen tätig (Bankmitarbeiter, Anlagevermittler, Kredit-sachbearbeiter, Pfandleiher) und bekleiden Führungspositionen im Verkauf (Vertriebsleiter, Filialleiter). Im Dienstleistungsbereich arbeiten sie z.B. als Wach- und Sicherheitspersonal. Die Frauen sind (Bäckerei-)Verkäuferinnen. Im handwerklichen (z.B. Elektriker(meister), KFZ-Meister, Kutscher, Landwirte, Malermeister, Bäcker, Möbeldesigner, Tischler, Schreiner), künstlerischen (Bildhauer, Künstler) und technischen Bereich (Bauingenieur, Maschinenbaustudenten, Techniker) sind ausschließlich Männer tätig.

In den juristischen Berufen betätigen sich sechsmal so viele Männer wie Frauen. Es gibt beispielsweise 22 Rechtsanwälte und vier Rechtsanwältinnen, sechs Richter und eine Richterin.

Die gravierendsten Unterschiede ergeben sich im Bereich der Selbstständigkeit und der Geschäftsführung. Dargestellt werden nur wenige Frauen (eine Architektin, eine Geschäftsführerin eines Schönheitssalons und eine Betriebsinhaberin in der Gastronomie) und viele Männer, u.a. Bauunternehmer, Ladeninhaber, Spediteure, Betreiber eines Sportboothafens, einer Schrott- und Metallrecyclinganlage, eines Baumarktes, eines Holz- und Sägewerks, eines Bauernhofs, eines Zuchtstalls, eines Gartencenters, mehrere Betreiber von Pferdehöfen sowie Geschäftsführer eines Schönheitssalons, einer Inkasso GmbH, eines Fuhrparks, einer Transportgesellschaft, eines Gartenbauunternehmens, eines privaten Rettungsdienstes, mehrere Geschäftsführer von Immobilien GmbHen und Hersteller von Brotbackmaschinen.

Die Unterrepräsentanz von Frauen befremdet in einigen Berufsfeldern angesichts der realen Geschlechterverteilung in diesen Branchen: In der Realität liegt etwa der Anteil der Rechtsanwältinnen in der Anwaltschaft zum Stichtag 1. Januar 2016 bei 33,87 Prozent; in den untersuchten Fällen hingegen nur bei 15 Prozent. Zum Stichtag 31. November 2014 betrug der

Frauenanteil der Richterinnen und Richter an deutschen Gerichten 42,15 Prozent.

4. DIE AUSBILDUNGSMATERIALIEN SIND VERBESSERUNGSWÜRDIG

Es mag verwundern, dass derart stereotype Darstellungen in der juristischen Ausbildung immer noch allgegenwärtig sind. Aus einer didaktischen Perspektive irritiert daran vor allem, dass die negativen Auswirkungen von Stereotypen auf die Motivation von Lernenden (sog. ›*stereotype threat*‹) in den Rechtswissenschaften kaum ernst genommen werden. Was aber noch viel wichtiger ist: Jurist*innen sind als Rechtsgestalter*innen und Rechtsanwender*innen vielfältig in gesellschaftliche Prozesse eingebunden und treffen Entscheidungen, die sich auf Einzelpersonen, aber auch auf gesellschaftliche Strukturen auswirken. Dabei greifen sie nicht nur auf ihr fachliches Wissen zurück, sondern auch auf Erfahrungen und erworbenes Wissen aus dem Alltag (die ›Lebenserfahrung‹ ist in der Juristerei als wichtige Kompetenz angesehen).

Dafür, wie Jurist*innen Entscheidungen treffen, werden in der Ausbildung die Grundsteine gelegt. Und das betrifft nicht nur das Fachwissen, sondern auch das in der Ausbildung erworbene Alltagswissen. Jutta Limbach äußerte 1990 die Befürchtung, dass stereotype Fallgestaltungen in der Ausbildung »nicht ohne Einflu[ss] darauf bleib[en], wie der spätere Jurist – und auch die spätere Juristin? – die gesellschaftliche Wirklichkeit wahrnimmt und reale Konfliktfälle löst«. Laut Wissenschaftsrat ist die »wissenschaftliche Reflexion und Kritik des Rechts [...] für die Rechtspraxis, die Gesellschaft, das internationale Zusammenleben und die einzelnen Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen wichtig«. Stereotype Fälle sind da kontraproduktiv. Angehende Jurist*innen lernen in ihrer Ausbildung platte Verallgemeinerungen und bisweilen diskriminierende Typisierungen kennen. Die juristische

Ausbildung sollte jedoch für diskriminierende Strukturen sensibilisieren, nicht sie perpetuieren.

Dana-Sophia Valentiner hat von 2008 bis 2014 Rechtswissenschaft und Gender Studies an der Universität Hamburg studiert. Seit 2014 ist sie Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Helmut-Schmidt-Universität bei Prof. Dr. Margarete Schüller-Harms, Professur für Öffentliches Recht, insbes. Öffentliches Wirtschafts- und Umweltrecht.

Privatisierungstendenzen im Strafvollzug

KEIN ANSCHLUSS UNTER DIESER NUMMER?

JAN OELBERMANN

Die Diskussion um die Privatisierung im Straf- und Maßregelvollzug ist etwas eingeschlafen. Teilprivatisierte Justizvollzugsanstalten und solche, die in *public private partnership* betrieben werden, stellen zwar erst eine kleine Gruppe dar. Nachdem es bei der ersten teilprivatisierten JVA Hünfeld im Jahr 2006 noch kontroverse Diskussionen gab, ist diese Diskussion weitgehend eingeschlafen. Dort werden mittlerweile rund 40 Prozent der Aufgaben von privaten Trägern übernommen. Andere Bundesländer haben mit ihren Anstalten nachgezogen.

So werden etwa der Neubau und der Betrieb der sachsen-anhaltinischen JVA Burg und der niedersächsischen JVA Bremervörde in öffentlich-privaten Partnerschaften organisiert. In Baden-Württemberg wurde die JVA Offenburg privat gebaut und zwischen 2009 und 2014 teils privat betrieben. In den USA hat dies ganz andere Ausmaße und wird unter dem Stichwort *Prison Industrial Complex* diskutiert. Dort auf der anderen Seite des Atlantiks gibt es einflussreiche wirtschaftliche Interessen, die an einer hohen Gefängnispopulation interessiert sind.

Von solchen Verhältnissen sind wir in Deutschland noch weit entfernt. Es gibt insbesondere verfassungsrechtliche Hürden. Eine Vollprivatisierung ist nicht möglich, da hoheitliche Aufgaben, insbesondere Zwangsmaßnahmen, von Landesbediensteten wahrgenommen werden müssen. Dennoch gibt es auch im deutschen Strafvollzug Bereiche, die privatisiert werden und die mit Gewinninteresse betrieben werden. Besonders im Bereich der Telekommunikationsmöglichkeiten Gefangener hat sich ein bundesweiter Markt für die Gefangenentelefonie gebildet, der von der Hamburger Firma *Telio* ökonomisch erfolgreich dominiert wird. Die Gefängnisse schließen Verträge mit *Telio*, die dann

sowohl für die technische Ausrüstung als auch für den Betrieb der Gefangenentelefonie sorgt. Eine finanzielle Beteiligung der JVA an den erforderlichen baulichen Maßnahmen (Telefonkabel) und der technischen Ausstattung (Telefone, technische Überwachungsmöglichkeiten) ist in der Regel nicht vorgesehen. Die JVA gibt jedoch auch jegliche Einflussmöglichkeiten auf die Tarifgestaltung auf.

GEFANGENENTELEFONIE ALS PROFITMAXIMIERUNG

Die Telekommunikation der Gefangenen dient in erster Linie der Aufrechterhaltung und Förderung ihrer sozialen Kontakte und hilft dabei, den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Es handelt sich dabei um eine der wesentlichen Aufgaben des Strafvollzugs. Wenn dann die JVA einen Antrag auf Senkung der Telefongebühren ablehnt, etwa unter Hinweis darauf, dass ihr das aufgrund des Vertrags mit *Telio* nicht möglich ist, und die ordentlichen Gerichte dies nicht beanstanden, ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich.

So hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 08.11.2017 (2 BvR 2221/16) entspre-

chende Entscheidungen aus Schleswig-Holstein aufgehoben. Es hat darauf hingewiesen, dass es in der Rechtsprechung anerkannt sei, dass es die Fürsorgepflicht der JVA den Gefangenen gegenüber gebiete, die finanziellen Interessen der JVA zu wahren: »Dies entspricht dem Grundsatz, dass die Missachtung wirtschaftlicher Interessen der Gefangenen mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot unvereinbar wäre«. Die Belastung Gefangener mit Entgelten, die nicht durch die verteuerten Bedingungen und Erfordernisse des Strafvollzugs bedingt sind, sei nicht zulässig. Aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben könnte sich die Anstalt nicht nach Belieben lösen, »indem sie für die Erbringung von Leistungen Dritte einschaltet, die im Verhältnis zum Gefangenen einer entsprechenden Bindung nicht unterliegen«. Die Anstalten müssten vielmehr sicherstellen, dass der ausgewählte private Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt. Das sind alles keine grundlegenden Neuerungen, sondern ist gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und anderer Obergerichte, die jedoch in Schleswig-Holstein ignoriert wurde.

QUASI-MONOPOLIST TELIO

Der Durchbruch bei der Gefangenentelefonie wurde juristisch schon 2014 durch eine Entscheidung des Landgerichts Stendal (Beschl. v. 30.12.14 zu 509 StVK 179/13, juris) erreicht. Dieses hatte zum einen ein Sachverständigen-gutachten zu der Frage eingeholt, ob die damals in der JVA Burg erhobenen Gebühren marktgerecht seien. Das Gutachten kam damals zu dem Ergebnis, dass die Gebühren »272 Prozent über dem als Referenzwert angesehenen günstigsten Angebot für die Gefangenentelefonie« liegen. Der andere Meilenstein lag darin, dass das Landgericht Stendal als Referenzwert nicht mehr die Kosten eines öffentlichen Münzfern-sprechers zugrunde gelegt hat, sondern das

günstigste Angebot der Mitbewerber. Dies hatte z.B. das Kammergericht in einem Beschluss vom 10.09.2002 (Az.: 5 Ws 337/02 Vollz, juris) noch anders gesehen. Das Landgericht Stendal hat dann die Entscheidung der JVA, keine günstigeren Gebühren anzubieten, aufgehoben. Das OLG Naumburg hatte diese Entscheidung dann auf die Rechtsbeschwerde der JVA bestätigt (OLG Naumburg, StV 2015, 426 ff.). Dem sind weitere Obergerichte gefolgt. Neben der auch vom BVerfG zitierten Entscheidung des OLG Zweibrücken vom 06.04.2017 (Az.: 1 Ws 260/16, juris) sind hier obergerichtliche Entscheidungen des Kammergerichts vom 06.05.2015 (2 Ws 185/15 Vollz) und eine vom OLG Frankfurt vom 23.07.2015 (3 Ws 301/15 (StVollz)) bekannt, die nicht veröffentlicht wurden. Wenn nun das schleswig-holsteinische Oberlandesgericht versucht, sich dieser Rechtsprechung zu widersetzen, indem es feststellt, der JVA seien aufgrund der Vertragslaufzeit die Hände gebunden, ist es wenig überraschend, dass so ein Beschluss vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben wird. So würde nämlich die gesamte zuvor dargestellte Rechtsprechung umgangen werden. Auch wird außer Acht gelassen, dass die JVA die Möglichkeit gehabt hätte, die Tarife zu subventionieren, indem sie beispielsweise 50 Prozent der Gebühren übernimmt. Zivilrechtlich dürfte sich auch die Frage der Wirksamkeit eines Vertrages zwischen *Telio* und der JVA stellen, mit welchem die Gefangenen wucherischen Gebühren ausgesetzt werden und es der JVA unmöglich gemacht wird, ihren verfassungsrechtlichen Aufgaben nachzukommen.

NEUE PROFITRUNDE MIT »MULTIMEDIABOXEN«

Es soll an dieser Stelle auch noch mal deutlich gemacht werden, dass in allen hier bekannten Fällen die Firma *Telio* hinter den bis zu 300 Prozent übersteuerten Gebühren steckt, und die Lan-

desjustizverwaltungen sich immer noch hinter den langfristigen Verträgen mit dieser Hamburger Firma versteckt haben, womit sie jeglichen Einfluss auf die Gebührengestaltung abgegeben haben, obwohl die JVA nach den jeweiligen Nutzungsbedingungen weiter Vertragspartner des Gefangenen geblieben ist. In einem Artikel aus der Wochenzeitung *Die Zeit* vom 29. Oktober 2015 heißt es dazu unter dem Titel »Abzocke hinter Gittern«, dass die Gewinnspanne bei *Telio* bei 66 Prozent liege und dass das Unternehmen die Häftlinge ausnehme.

In der Folge der geschilderten Rechtsprechung werden die Gebühren für die Gefangenentelefonie bundesweit nach und nach gesenkt. So werden z.B. seit Januar 2018 in der sächsischen JVA Zeithain von *Telio* nur noch 0,029 € pro Minute für Orts-, Fern- und Auslandsgespräche genommen. Anrufe in das Mobilfunknetz kosten jetzt 0,099 €. Zum Vergleich die Tarife in der JVA Burg vor der Entscheidung des Landgerichts Stendal: Dort kostete ein Ortsgespräch 0,10 €, ein Ferngespräch 0,20 €, ein Gespräch ins Mobilfunknetz 0,70 € und ein Auslandsgepräch zwischen 0,60 € und 2,60 €.

Angekommen sind die Vorgaben aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts längst noch nicht in allen Haftanstalten. Teilweise werden auch noch Gebühren erhoben, die über den zuletzt geschilderten Gebühren liegen. So kostet etwa in der JVA Bremen ein einminütiges Ferngespräch 0,28 €. Ein einminütiger Anruf aus der JVA an eine ausländische Mobilfunknummer kostet gar 2,78 €. Diese Angaben beruhen auf den Angaben Gefangener. Die JVA Bremen wollte dies auf Anfrage nicht bestätigen. Es ergebe sich aus dem Vertrag mit *Telio* eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Auch *Telio* gibt keine Auskunft. Die weiterhin in Bremen genommenen Gebühren zeigen, dass man nicht darauf vertrauen kann, dass von Amts wegen die finanziellen Interessen der Gefangenen gewahrt werden und die Vollzugsanstalten selbstbewusst

gegenüber *Telio* auftreten. *Telio* nimmt nun in der JVA Zeithain eine Gebühr von 0,099 € für einen Anruf auf einem ausländischen Mobilfunkanschluss. In der JVA Bremen nimmt *Telio* für dieselbe Leistung eine 28-mal so hohe Gebühr.

Längst hat die Firma *Telio* einen neuen Markt in den Blick genommen, und die Justizverwaltung lässt sie gewähren, ohne die erforderliche Transferleistung zu erbringen, die notwendig wäre, um die Grundsätze aus der hier besprochenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch auf das neue Marktfeld anzuwenden. So werden im Bundesland Brandenburg in diesen Monaten in drei Haftanstalten (Wriezen, Neuruppin-Wulkow, Brandenburg) so genannte »Multimediaboxen« installiert. Diese sollen den Insassen Telefonate unter Berücksichtigung ihrer Privatsphäre ermöglichen, Zugang zu Radio und Fernsehen und in eingeschränktem Umfang auch zum Internet bereitstellen, heißt es in einer Antwort der Landesregierung auf eine Kleine parlamentarische Anfrage (LtBrb Drs. 6/8224). Es handelt sich bei den »Multimediaboxen« um fest eingebaute Bildschirme mit angeschlossenem Telefon. Über diese Boxen sind zunächst das Telefonieren sowie der Fernseh- und der Radioempfang vorgesehen. Auch soll es Informationsseiten der JVA geben. Technisch wäre mit den »Multimediaboxen« auch die kontrollierte Nutzung des Internets durch die Gefangenen möglich. Die Kosten für den Einbau und die Anschaffung der »Multimediaboxen« trägt allein die Firma *Telio*. Die JVA übernimmt allein die Stromkosten für deren Betrieb (vgl. LtBrb Drs. 6/8224).

Mit dem Einbau der Boxen werden sich auch die Tarife der Gefangenentelefonie vergünstigen. Etwas anders stellt es sich aber bei dem Fernseh- und Radioempfang dar: Aktuell ist dieser, zumindest für diejenigen Gefangenen mit einem eigenen Fernseher, in der JVA Brandenburg, kostenlos. Zukünftig wird es in der JVA Brandenburg kostenfrei nur noch ein so genanntes

Grundpaket mit zwei von der Anstalt vorgegebenen Fernsehsendern geben (rbb und N24). Ein Paket mit zehn Sendern kostet 12,95 €. 60 Sender sind für 16,95 € zu haben (vgl. LtBrb Drs. 6/8224).

Mit der Einführung der »Multimediaboxen« widerruft die JVA Brandenburg sämtliche Besitzgenehmigungen für die elektronischen Geräte der Gefangenen. Darüber wurden die Gefangenen zu Jahresbeginn per Aushang informiert. Das betrifft Fernseher, DVD-Player, Musikabspielgeräte und auch Spielkonsolen. Nach dem Widerruf der Besitzgenehmigung und der Herausnahme der Geräte aus den Hafträumen sind die Gefangenen auf das Angebot der Firma *Telio* angewiesen, wenn sie weiter Fernsehprogramme sehen oder Radio hören wollen. Die Nutzung der Spielkonsolen wird nicht mehr möglich sein.

ZAHLEN GEFANGENE NUN GEFÄNGNISSE?

Ohne diese Entscheidung der JVA würde sich die Investition der Firma *Telio* auch nicht auszahlen, weil die Gefangenen erst durch diese Entscheidung gezwungen werden, entsprechende Pakete bei *Telio* zu bestellen. Wenn sie die Wahl hätten, würden sie ihre bisherigen Geräte weaternutzen.

Die Frage, ob und inwiefern die bisherigen Besitzgenehmigungen Gegenstand des Vertrages zwischen dem Land Brandenburg und der *Telio* waren, hat die Landesregierung in der bereits zitierten Kleinen Anfrage ignoriert. Aber es liegt natürlich auf der Hand, dass sich andernfalls die von *Telio* getätigten Investitionen nicht lohnen würden. Die Gefangenen werden damit ohne rechtliche Grundlage an den Kosten einer Investition in die technische und bauliche Ausstattung der JVA beteiligt. Beim Widerruf der Besitzgenehmigungen, einem rechtmäßigem begünstigendem Verwaltungsakt, orientiert sich die Justizverwaltung offensichtlich ebenfalls nicht an den rechtlichen Vorgaben. In Brandenburg wäre dies § 104 Abs. 3 BbgJVollzG. Wie die

Gerichte diese Entscheidungen der JVA bewerten werden, bleibt abzuwarten. Entsprechende Anträge sind anhängig.

Dass nun auch von Gebühren, die die Gefangenen an private Dritte bezahlen, notwendige Investitionen in die technische und bauliche Infrastruktur der Gefängnisse bezahlt werden und der Staat sich bei all dem heraushält, ist eine neue Entwicklung. Die Dreistigkeit mit der die Justizvollzugsverwaltung in Brandenburg dabei mit den Besitzrechten und der Informationsfreiheit der Gefangenen umgeht, um der Firma *Telio* ihr Geschäftsmodell zu ermöglichen, ist empörend und erhellt einmal mehr die zu Beginn angerissenen Verhältnisse. Schwer auszuhalten ist es zudem, dass die Politik und die Verwaltung die Einführung der »Multimediaboxen« noch als progressiv, modern und Gewinn für die Gefangenen verkaufen wollen. Es bleibt zu hoffen, dass es nicht des Bundesverfassungsgerichts bedarf, um dies festzustellen.

Dr. Jan Oelbermann ist Rechtsanwalt in Berlin und Vorstandsmitglied des RAV. Die Über- und Zwischenüberschriften sowie Endnote 4 wurden von der Redaktion eingefügt.

Keine Sicherheit im Heim

RASSISTEN ALS WACHSCHÜTZER IN BRANDENBURGER FLÜCHTLINGSUNTERKÜNFEN

HANNES PÜSCHEL

Wer über längere Zeit Kontakt mit in Heimen lebenden Asylbewerber*innen hat, ob als Rechtsvertretung, ehrenamtliche Unterstützung, Mitarbeitende in einer Beratungsstelle oder einfach auch nur als Besucherin oder Besucher, kommt früher oder später mit ihnen in Kontakt oder hört Geschichten über sie: die in den Heimen tätigen Mitarbeiter, es sind vorwiegend Männer, von Wachschutzunternehmen.

Diese haben im Mikrokosmos ›Heim‹ eine große Machtposition inne. Sie können entscheiden, wer das Heim als Besucherin oder Besucher betritt oder nicht, und sietreten neben den Sozialarbeiter*innen als Aufsichtspersonen und Verantwortliche für die Einhaltung der Hausordnung auf. Faktisch erhöht sich ihre reale Machtstellung noch durch die Unkenntnis vieler Geflüchteter über die Organisation des Asylverfahrens und der Unterbringung von Asylbewerber*innen. Dass die Betreiber der Heime und die dort tätigen Mitarbeiter*innen mit der Entscheidung über Asylanträge nichts zu tun haben, ist vielen, die dort wohnen müssen, nicht bekannt. Gerade aufgrund des z.B. durch eine Uniformierung hoheitlich erscheinenden Auftretens der Wachschützer kommt es häufig vor, dass Geflüchtete glauben, bei diesen handele es sich um staatliche Bedienstete, die Einfluss auf ihre Asylverfahren hätten. Die unter diesen Bedingungen vorfindbare Spannweite des Auftretens gegenüber den Heimbewohnenden und des Umgangs mit ihnen ist groß. Da gibt es die nebenbei ›Sozialarbeit‹ betreibenden, ansprechbaren und hilfsbereiten Mitarbeiter*innen, es gibt ignorante, die nicht sehen und hören, was um sie herum passiert, und es gibt jene, die ihre Macht ausnutzen. Da wird u.a. sich als Heimpo-

lizei aufgespielt, mit Hinweis darauf, man könne Einfluss auf das Asylverfahren nehmen, sexuell belästigt oder die Arbeitskraft von Geflüchteten ausgenutzt. Und es gibt gewalttätige Rassisten, die eine Gefahr für die physische und psychische Unversehrtheit der Heimbewohner*innen darstellen. Letzterer Umstand sorgt aktuell im Land Brandenburg für Besorgnis.

NAZIS, ROCKER UND (K)EIN RECHTSSTAAT?

Nach einigen Vorfällen – so wurde z.B. in Potsdam ein vor Ort bekannter Neonazi als Wachschützer in einem Wohnverbund für Geflüchtete eingestellt, und in Cottbus gab es den, bisher nicht bestätigten, Vorwurf, Wachschützer hätten bei einem Überfall auf ein Heim den Angreifern die Tür geöffnet und den Bewohner*innen nicht zur Seite gestanden –, nahmen sich zwei Mitglieder der Linkspartei im Brandenburger Landtag, Andrea Johlige und Matthias Loehr, des Themas an. In einer Kleinen Anfrage erkundigten sie sich bei der Landesregierung nach den Arbeitsbedingungen und der Rolle von Rechtsextremisten im Sicherheitsgewerbe des Landes Brandenburg. Die Antwort der Landesregierung sorgte für Aufmerksamkeit in den regionalen Medien.

So sind den Behörden im Süden Brandenburgs 20 aktive Sicherheitsunternehmen bekannt. Bei 13 von diesen bestehen Überschneidungen mit dem Fußball-, Rocker- oder ›PMK‹- Milieu (PMK, Politisch Motivierte Kriminalität, sprich Rechts-extremismus). Angesichts dessen, dass in der Region um Cottbus in den letzten Jahren eine starke und dicht miteinander verwobene Subkultur aus Neonazis, Fußballfans, Kampfsportlern und Rockern entstanden ist, kann man davon ausgehen, dass das Wachschutzgewerbe im Süden Brandenburgs fest in der Hand gewaltgeneigter Rechter ist. Für Kenner*innen der Materie ist dies keineswegs überraschend. Das Bewachungsgewerbe ist gekennzeichnet durch niedrige Löhne und das manifeste Risiko, regelmäßig mit Gewalt konfrontiert zu werden. Besondere Qualifikationen sind für den Einstieg in diesen Berufszweig nicht erforderlich. Strukturell zieht es damit einen hohen Prozentsatz von Menschen an, die mit der Ausübung von Gewalt wenig Probleme und auf dem sonstigen Arbeitsmarkt eingeschränkte Chancen haben. Zusätzlich, so stellt die Landesregierung Brandenburg in der Antwort auf die Kleine Anfrage fest, bietet »[d]ieses Tätigkeitsspektrum [...] Rechtsextremisten eine Vielzahl an Möglichkeiten, rechts-extremistisches Gedankengut in den öffentlichen Raum zu transportieren oder repressiv auf Andersdenkende und auf Bürger ausländischer Herkunft einzuwirken. Eine Tätigkeit im Bewachungsgewerbe ist für Rechtsextremisten auch auf Grund der Uniformierung und der Bewaffnung sowie der Ausübung von Macht und Dominanz attraktiv«. Doch die Fokussierung der Diskussion allein auf die Spezifika der Wachschutzbranche geht am Problem vorbei.

DER VERANTWORTUNG WIRD SICH ENTZOGEN

Mit der Entscheidung, Asylbewerber*innen auch über lange Zeiträume in großen Heimen unter-

zubringen, werden die betroffenen Menschen einem erhöhten Risiko ausgesetzt, Opfer von Gewalt zu werden. So sind Asylbewerberheime immer wieder Ziel rechter Attacken. Neben der grundlegenden rassistischen Motivation, dürfte bei der Zielwahl für viele Täter*innen eine Rolle spielen, dass sie die Heime als Symbole der Flüchtlingspolitik der Bundesregierung ansehen. Doch nicht nur von außerhalb der Heime droht Gefahr. Aus der Heimunterbringung selbst resultiert eine Vielzahl von Gewalttaten. Ausschlaggebender Faktor ist dabei zuvorderst die gemeinsame Unterbringung einer großen Anzahl Menschen, viele davon aufgrund von Kriegs- und Fluchterfahrungen traumatisiert, bei oft extrem reduzierter Privatsphäre, ohne eine ausreichende Betreuung und Unterstützung bei der Wahrnehmung grundlegender Rechte und ohne Zugang zu therapeutischer oder ähnlicher Hilfe. Neben eskalierenden Auseinandersetzungen in und um gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten, v.a. Küchen und Sanitärbereiche, besteht insbesondere für Frauen und Kinder ein erhöhtes Risiko, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden. Je nach Zusammensetzung der Heimbewohner*innen kommt es zudem zu islamistischen und homophoben Gewalttaten. Das angewandte Maß an Gewalt ist dabei zum Teil sehr hoch. So hat es in Brandenburg in den letzten drei Jahren mindestens vier vollendete Tötungsdelikte im Kontext von Gemeinschaftsunterkünften gegeben. Im Wissen um diese seit langem bekannten Umstände müsste aus der Entscheidung, Geflüchtete längerfristig in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen, auch die Schlussfolgerung resultieren, in den Heimen Bedingungen zu schaffen, die das Gewaltisiko minimieren. Dabei käme ausreichend adäquat geschultem und ausgewähltem Personal eine zentrale Rolle zu. Doch dies geschieht nicht. Der aus der hoheitlichen Entscheidung darüber, wo und wie Geflüchtete zu leben haben, resultierenden Verantwortung wird sich staatlicherseits entzogen. Die Unter-

bringung wird vom Bund über die Länder an die Landkreise und kreisfreien Städte delegiert; diese suchen sich in der Regel externe Träger, die den Betrieb der Unterkünfte übernehmen. Erfolgt schon die Auswahl der Heimträger häufig in intransparenten Verfahren, so ist die Personalauswahl bzw. die Beauftragung von Wachschutzfirmen als Subunternehmen und deren Personalauswahl der öffentlichen Kontrolle fast völlig entzogen. Tatsächlich findet im Land Brandenburg eine effektive Heimaufsicht, nicht nur bezogen auf den Bereich Wachschutz, sondern umfassend mit Blick auf alle Lebensbedingungen in den Heimen, nicht statt. Dabei hat sich das Land Brandenburg eine Selbstverpflichtung auferlegt, Gewalt und Rassismus entgegenzutreten. Die 2013 als Staatszielbestimmung in Artikel 7a der Landesverfassung aufgenommene sogenannte Antirassismusklausel – »Das Land schützt das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts entgegen« – findet bezogen auf die Heimunterbringung keine Anwendung.

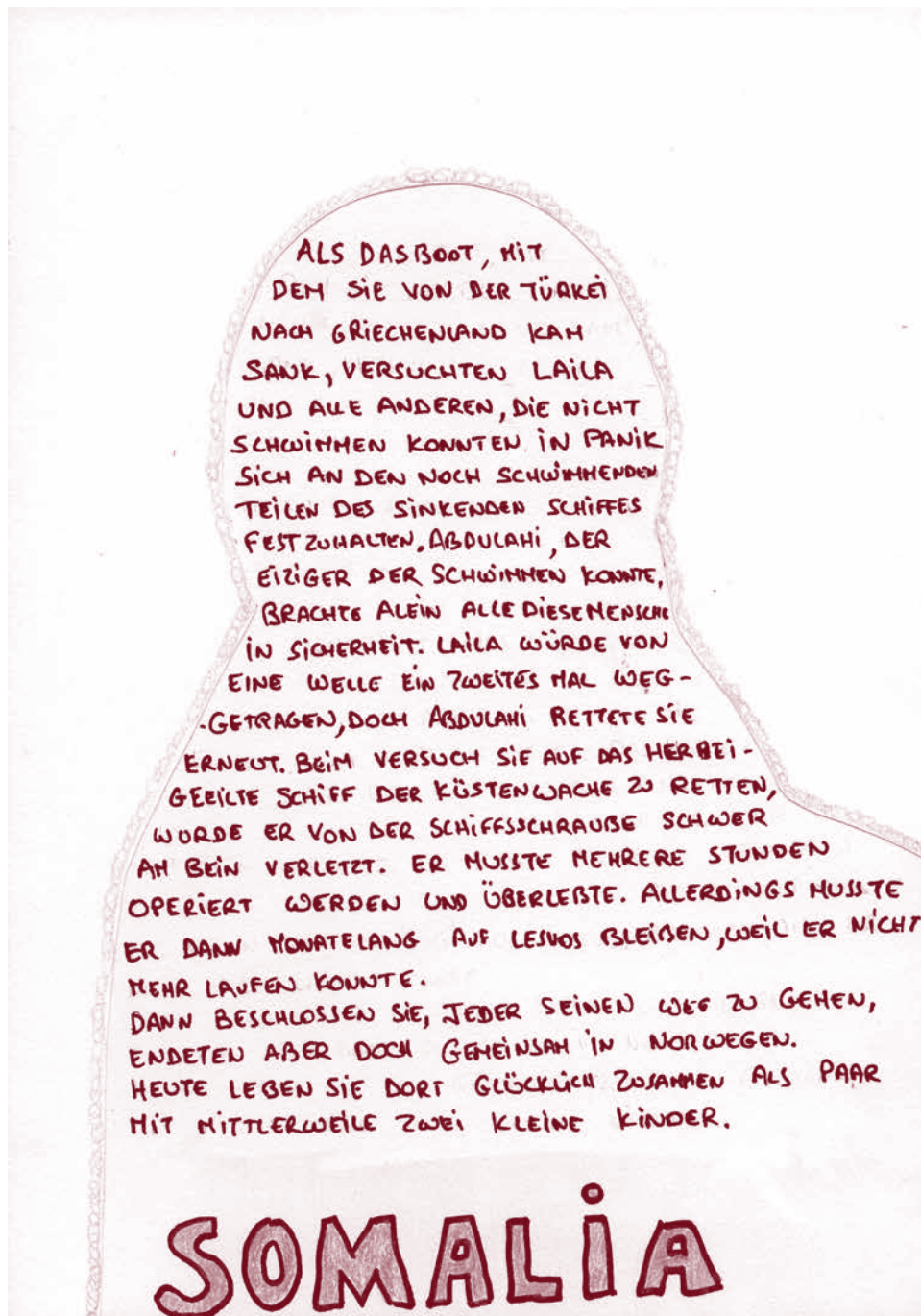
KEINE ISOLIERTE FEHLENTWICKLUNG

Theoretisch bestünde zwar die Möglichkeit, Rechtsextremisten von der Tätigkeit in Flüchtlingsunterkünften auszuschließen. Gemäß § 34a Abs. 1 GewO ist die Tätigkeit im Bewachungsgewerbe erlaubnispflichtig. Diese Erlaubnis ist zu verweigern, wenn die betreffende Person nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt. Gemäß § 34a Abs. 1 S. 3 Nr. 3 GewO i.V.m. § 3 BVerfSchG ist die erforderliche Zuverlässigkeit bei einer rechtsextremen Betätigung nicht gegeben. Die Überprüfung der Zuverlässigkeit stützt sich gemäß § 34a Abs. 1 S. 5, Abs. 1a S. 3 GewO auf Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sowie eine polizeiliche Stellungnahme, in Brandenburg des Landeskriminalamtes; zudem

besteht die Möglichkeit einer Anfrage bei den Verfassungsschutzbehörden. Diese hat ab dem 1. Januar 2019 als Regelabfrage zu erfolgen, wenn die Person in Asylunterkünften oder bei Großveranstaltungen arbeiten soll. Von der begrenzten Vertrauenswürdigkeit des Verfassungsschutzes abgesehen, werden hier zwei Probleme wirksam. Offensichtlich nehmen die lokalen Gewerbeämter ihre Kontrollfunktion häufig nur sehr oberflächlich und ungenügend wahr. Zum anderen setzen Anfragen bei der Polizei und Einsicht ins Bundeszentralregister voraus, dass rechte Straftäter staatlicherseits auch als solche erkannt wurden. Die immer noch stattfindende Entpolitisierung rechter Gewalttaten in Ermittlungsverfahren und vor Gericht ist dem jedoch abträglich. In Südbrandenburg kommt hinzu, dass dort die Wartezeiten auf Gerichtsverfahren, gerade auch bei rechten Straftaten, mittlerweile so lang sind, dass von einer faktischen Straflosigkeit für rechte Gewalttäter*innen gesprochen werden muss. Es zeigt sich so, dass die Tätigkeit gewalttätiger Rechter als Wachschützer in Flüchtlingsunterkünften keine Folge einer singulären und isolierten Fehlentwicklung im Wirtschaftszweig Wachschutz ist, sondern Ausdruck umfassender gesellschaftlicher und politischer Probleme im Umgang mit Geflüchteten.

Hannes Püschel ist Mitarbeiter der Opferperspektive. Opferperspektive e.V. ist die Beratungsstelle für Betroffene rechter Gewalt und rassistischer Diskriminierung in Brandenburg. Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.





Nur ein »dummer Jungenstreich«?

PFEFFERSPRAYATTACKE AUF UNTERKUNFT VON GEFLÜCHTETEN

SOPHIE SCHLÜTER UND KATHARINA SCHOENES

Racial Profiling und rassistisch motivierte Polizeigewalt stehen seit einigen Jahren im Blick einer kritischen Öffentlichkeit. Schikane und gewaltsame Übergriffe beschränken sich allerdings nicht nur auf die Polizei. Wo Migrant*innen, Geflüchtete und *People of Colour* Menschen in Machtpositionen ausgesetzt sind, häufen sich Demütigungen, Beleidigungen und körperliche Angriffe. Besonders problematisch ist die Situation in Flüchtlingsunterkünften.

In den vergangenen Monaten gab es wiederholt Berichte über von Wachdiensten und Heimleiter*innen ausgehende Misshandlungen, Bedrohungen und Demütigungen, denen Geflüchtete meist schutzlos ausgeliefert sind. Die soziale und räumliche Isolation dieser (Un-)Orte hat zur Konsequenz, dass die Bewohner*innen kaum Zugang zu Unterstützung wie etwa unabhängiger Rechtsberatung haben. So entsteht eine starke Abhängigkeit von den Mitarbeiter*innen der Unterkünfte, was deren Machtposition zusätzlich verstärkt.

Als Aktivist*innen von *Justizwatch*, einer Gruppe, die sich kritisch mit Rassismus in der (Straf-)Justiz auseinandersetzt, beobachteten wir häufig Prozesse, bei denen es um rassistische Beleidigungen und Übergriffe geht. Allerdings zeigt unsere Arbeit, dass die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sieben Jahre nach Bekanntwerden der NSU-Morde noch immer große Schwierigkeiten haben, rassistische Tatmotive zu erkennen und ernst zu nehmen.

Anfang 2017 beobachteten wir einen Prozess vor dem Amtsgericht Königs Wusterhausen. Darin ging es um eine Reizgasattacke auf Geflüch-

tete in einer Unterkunft im brandenburgischen Massow, die die Beratungsstelle *Opferperspektive* aufgrund der hohen Opferzahl als einen der massivsten rechten Angriffe im Jahr 2015 einstuft. Der Angreifer, der als Bauarbeiter in der Unterkunft arbeitete und daher Zugang zu den Räumlichkeiten hatte, sprühte die Chemikalie nach Angaben von *Opferperspektive* gezielt in Privat- und Gemeinschaftsräume. Dies führte zu einem Großeinsatz von Rettungskräften und der Polizei. Die Feuerwehr behandelte nach eigenen Angaben 82 Personen. In Presseberichten ist von 35 verletzten Personen die Rede, die wegen Augenreizungen und Atembeschwerden behandelt werden mussten.

Der Vorfall ist in vielerlei Hinsicht exemplarisch für Missstände, die in vielen Unterkünften bestehen: Der Heimbetreiber der Unterkunft, in dem das oben beschriebene vorgefallen ist, die Firma *Campanet GmbH*, brachte Geflüchtete in einem Gebäude unter, das noch gar nicht fertig in Stand gesetzt war. Die heruntergekommenen Gebäude stehen abgelegen in einem Wald, sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln schwer zu erreichen, und es gibt in der näheren Umgebung

keine Einkaufsmöglichkeiten. Bei dem Täter des Chemikalienangriffs handelt es sich um einen zum Tatzeitpunkt 28-jährigen Mann, der online rassistische Posts teilte und bereits vor der Tat durch rechte Sprüche und Einschüchterungen gegenüber Heimbewohner*innen aufgefallen war.

Laut einer Recherche der *taz* müssen Sicherheitsdienstmitarbeiter*innen und Heimleiter*innen, die Geflüchtete bedrohen, unter Druck setzen oder misshandeln, so gut wie nie mit Konsequenzen rechnen. Nur selten führen solche Taten dazu, dass die Verantwortlichen entlassen werden; noch seltener werden sie strafrechtlich verurteilt. Das hat auch damit zu tun, dass Betroffene darauf verzichten, Anzeige zu erstatten – aus Angst oder weil sie nicht wissen, an wen sie sich wenden können. Und selbst wenn es doch einmal zu einer Anzeige gegen Sicherheitspersonal kommt, sind diese häufig nicht erfolgreich: Opferberatungsstellen berichten, dass die Polizei meist die Security-Mitarbeiter*innen für glaubwürdiger hält als Bewohner*innen der Unterkünfte. Daher wird bei vielen Anzeigen gegen Sicherheitspersonal, bei denen Aussage gegen Aussage steht, gar kein Verfahren eingeleitet. In Massow ist das – vermutlich wegen der Schwere des Angriffs und der großen medialen Aufmerksamkeit – anders. Am 22. Februar 2017 steht der Angreifer, diesmal kein Wachschrützer, sondern ein Bauarbeiter, vor Gericht. Angeklagt ist er wegen gefährlicher Körperverletzung und Beleidigung.

MÖGLICHE ZEUG*INNEN LÄNGST ABGESCHOBEN

Bereits vor Verhandlungsbeginn zeichnet sich ab, dass es möglicherweise nicht gelingen wird, die angeklagten Taten umfassend aufzuklären. Trotz der großen Zahl an Verletzten kann nur ein Mann aus Syrien im Prozess als Nebenkläger auftreten. Der Großteil der anderen Betroffenen

– darunter wichtige Zeug*innen – wurde in der Zwischenzeit abgeschoben oder zu einer »freiwilligen Ausreise« gedrängt. Die Folgen der Tat und die Perspektiven von geflüchteten Menschen nehmen daher in der Verhandlung sehr wenig Raum ein. In der Folge dominiert die Version des Tatgeschehens, wie der Angeklagte sie schildert, den gesamten Prozess.

In der Verhandlung gibt er sich reumütig: Er gesteht die als gefährliche Körperverletzung angeklagte Tat und entschuldigt sich bei dem Nebenkläger. Die Pfeffersprayattacke stellt er als »Spaß« dar. Er habe sich mit den Bewohner*innen immer gut verstanden, häufig mit ihnen zusammen gesessen und zu Abend gegessen. Dass ein lediglich eine Sekunde anhaltendes Sprühen solchen Schaden anrichten könne, habe er nicht gewusst. Außerdem habe er zu keinem Zeitpunkt gezielt auf Menschen gesprüht.

Diese Darstellung unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der Version des Nebenklägers. Dieser berichtet, der Angeklagte habe den Kindern in der Unterkunft wiederholt mit einem Elektroschock-Gerät Angst gemacht. Er habe mehrfach Bewohner*innen beleidigt, es seien auch rassistische und antiziganistische Beschimpfungen gefallen. Ferner beschreibt er, dass der Angreifer während der Tat eine Maske getragen habe; er habe zwei Sprühflaschen dabei gehabt und direkt auf Menschen gezielt. Die Betroffenen seien aufgrund der Massivität des Angriffs teilweise hingefallen und hätten sich übergeben.

Die dokumentierten Verletzungen sowie die Tatsache, dass im Krankenhaus der »Notstand« ausgerufen wurde, passen sehr viel besser zu dem, was der Nebenkläger schildert als zu den Angaben des Angeklagten. Darauf weist die Anwältin des Nebenklägers in der Verhandlung mehrfach hin. Ferner macht sie auf einen Vermerk in der Ermittlungsakte aufmerksam. Darin äußerten die ermittelnden Beamten*innen die Vermutung, dass die Bewohner*innen der Unter-

kunft aus Angst nicht über alles berichten, was sie beobachtet haben. Dies könnte erklären, warum die Angaben des Nebenklägers den weiteren Zeug*innenaussagen in Teilen widersprechen. Anstatt diesen Hinweisen nachzugehen, weisen die Staatsanwältin und der Richter ausgerechnet den Nebenkläger auf seine Wahrheitspflicht hin und stellen damit sein Urteilsvermögen und seine Glaubwürdigkeit in Frage: Es könne passieren, dass es in einer Paniksituation zu einer verzerrten Wahrnehmung komme. Er solle nur das erzählen, was er selbst gesehen habe.

VOM »SPASS« DER »KADERNAZIS«

So bleiben viele Fragen zum genauen Ablauf des Tatgeschehens und der Schwere des Angriffs bis zum Ende der Beweisaufnahme ungeklärt. Kaum thematisiert werden zudem die rassistischen Einstellungen des Angeklagten. Einzig die Nebenklageanwältin spricht ihn darauf an, dass er auf seiner Facebook-Seite rassistische Posts von Pegida geteilt hat. Nach dem Grund gefragt, behauptet der Angeklagte, dass er sich für die Situation in Dresden interessiere und Pegida eine gute Informationsquelle sei.

Die Staatsanwältin stellt in ihrem Plädoyer zwar klar, dass sie die Einlassung des Angeklagten in Teilen für unglaublich hält. Es sei »völlig lebensfremd« davon auszugehen, dass das Versprühen von Reizgas keine gesundheitlichen Folgen nach sich ziehe. Auf den rassistischen Tathintergrund geht sie jedoch mit keinem Wort ein. Im Urteil wird das Unvermögen, Rassismus zu erkennen, noch deutlicher. Der Angeklagte wird wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Der Richter erklärt jedoch, eine rassistische oder menschenverachtende Tatmotivation habe nicht festgestellt werden können. Die Tat gehöre eher in die Kategorie »sehr dummer Jungenstreich«. Dass der Angeklagte den Abend vor der Tat mit einem Bewohner der Unterkunft verbracht habe,

schließe ein rassistisches Motiv aus. Denn für »führende deutsche Kadernazis« seien »Albaner nicht der bevorzugte Umgang«.

Mehrere Faktoren führen dazu, dass in diesem Prozess ein verzerrtes und verharmlosendes Bild dessen gezeichnet wird, was sich im September 2015 in Massow ereignet hat: die ausländerrechtlich erzwungene Abwesenheit wichtiger Zeug*innen, das defizitäre Rassismusverständnis des Richters, der einzig bei organisierten »Kadernazis« verortete Rassismus sowie das insgesamt unengagierte Auftreten des Richters und der Staatsanwältin. Eine Auseinandersetzung mit der massiven Gewalt und dem rassistisch aufgeladenen Klima, in dem diese ausgeübt wurde, bleibt aus. Die Tat und der Prozess veranschaulichen damit exemplarisch das Ineinandergreifen unterschiedlicher Formen von Rassismus: die Isolation von Geflüchteten in abgelegenen Lagern, staatliche Gewalt in Form von Abschiebungen, Machtmissbrauch durch Heimleiter*innen und -angestellte, rassistisch motivierte körperliche Angriffe und mangelnde strafrechtliche Aufklärung. All dies prägt die Lebensrealitäten von Geflüchteten.

Sophie Schlüter und Katharina Schoenes sind bei *Justizwatch* aktiv. Die Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

Erfolgreiche rechtliche Einhegung von Repression

VERSCHÄRFTER KURS GEGEN KURDINNEN UND KURDEN IN DEUTSCHLAND

PEER STOLLE

Die Repression gegen kurdische Aktivist*innen und Organisationen in Deutschland hat eine lange Tradition. Auch nachdem die kurdischen Milizen YPG und YPJ in Nordsyrien die Einnahme der Stadt Kobanê durch den »Islamischen Staat« verhindert und diesen effektiv in den letzten Jahren bekämpft und sich dadurch weltweit viel Sympathie erworben haben, blieb der Kurs der deutschen Behörden derselbe.

Noch nie wurden so viele Verfahren gegen vermeintliche oder tatsächliche Kader der PKK wegen § 129 b StGB geführt, wie in den letzten Jahren. Dieser ohnehin schon harte Kurs wurde jetzt nochmals verstärkt.

DAS RUNDSCHREIBEN DES BUNDESMINISTERIUMS DES INNEREN

Mit Rundschreiben vom 2. März 2017 an sämtliche Sicherheitsbehörden hat das BMI eine sogenannte »Neubewertung« der aktuell verwendeten Organisationsbezeichnungen und Kennzeichen der PKK vorgenommen. Ohne dies näher tatsachenbasiert zu begründen, wird in dem Schreiben ausgeführt, dass die PKK auf nicht unmittelbar vereinsbezogene Symbole ausweiche. Dazu sollen Fahnen mit dem Abbild Abdullah Öcalans

auf gelbem oder grün-gelbem Grund gehören. Das BMI verweist weiter auf eine sechsstufige Anlage mit diversen Fahnen und Kennzeichen, in der auch die Symbole der syrischen Kurdenorganisationen PYD, YPG, und YPJ mitgenannt werden. Eine nähere Begründung findet sich in dem Rundschreiben nicht.

DER FAHNENSTREIT

Folge davon war, dass nach und nach durch die Versammlungsbehörden das Zeigen der Fahnen und Symbole der PYD, der YPG und YPJ mit der Begründung untersagt wurde, dass es sich um Symbole und Fahnen, die unter das PKK-Verbot fallen, handeln würde. Im Rahmen eines Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Berlin gegen eine versammlungsrechtliche Auflage,

mit der das Zeigen der Fahnen der syrischen Kurd*innen untersagt wurde, erklärte die Berliner Versammlungsbehörde, dass sie an ihrer Rechtsauffassung nicht mehr festhalte. Die Fahnen seien nur dann noch verboten, wenn diese durch PKK-Anhänger in einer Weise verwendet würden, in der sie objektiv als Ersatzsymbol für verbotene PKK-Kennzeichen anzusehen wären. Infolgedessen wurden seitens der Berliner Polizei auch nur noch entsprechende Auflagen erteilt. Dieser Rechtsauffassung hat sich auch das Verwaltungsgericht Magdeburg (B. v. 08.03.2018-6 B 125/18 MD) angeschlossen. Auch das VG Gelsenkirchen (B. v. 19.02.2018 – 14 L 337/18) stellt auf den Kontext, in dem die Fahnen gezeigt werden, ab. In einer Entscheidung vom 16. Februar 2018 (10 Cs 18.405) hat der BayVGH klargestellt, dass das Zeigen von Symbolen der YPG, YPJ und PYD nur dann nicht verboten sei, wenn keinerlei Bezug zur PKK oder Abdullah Öcalan hergestellt werde, weil deren bloßes Vorzeigen den Straftatbestand des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VereinsG noch nicht erfülle. Soweit ersichtlich, haben sich dieser die BMI-Auffassung einschränkende Rechtsauffassung mittlerweile ein Teil der Versammlungsbehörden und Verwaltungsgerichte angeschlossen; einige Versammlungsbehörden gehen dessen ungeachtet immer noch gegen jegliches Zeigen von den Symbolen der syrischen Kurd*innen vor.

Auch seitens der Strafverfolgungsbehörden gibt es bisher noch kein einheitliches Bild. Bundesweit sind aufgrund des Rundschreibens eine Vielzahl von Verfahren eingeleitet worden. Diese reichten von dem Zeigen eines selbstgemalten Transparentes auf einer 1. Mai-Demonstration 2017 mit dem Spruch »Wir danken den Volksverteidigungseinheiten für den Sieg über den IS«, auf dem auch die Symbole der YPG und YPJ abgebildet wurden, bis hin zu dem Teilen von Internet- oder vergleichbaren Links, in denen die entsprechenden Symbole auftauchen, und das Posten der Fahnen auf Facebook. Soweit

ersichtlich, wurden in der Mehrzahl der Fälle die Ermittlungsverfahren eingestellt. Nichtsdestotrotz finden an verschiedenen Stellen in der Bundesrepublik immer noch Strafverfahren in diesem Zusammenhang statt.

DAS RUNDSCHREIBEN DES BUNDESMINISTERIUMS DES INNEREN

Mit Rundschreiben vom 29. Januar 2018 hat das BMI das PKK-Verbot nochmals erweitert. Ohne dies durch Aufführung neuer Tatsachen zu begründen, sieht das BMI nunmehr das Zeigen jedes Abbildes von Abdullah Öcalan als Verstoß gegen das PKK-Kennzeichenverbot. Bezug nimmt es dabei auf einen Beschluss des OVG Münster (B. v. 3. November 2017 – 15 B 1371/17 und 18 L 5281/17), in dem ausgeführt wird, dass das Zeigen des Bildnisses von Abdullah Öcalan im Rahmen einer Versammlung als Verwenden eines Kennzeichens einer verbotenen Vereinigung i.S.v. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VereinsG anzusehen sei. Nur wenn das Abbild eindeutig in keiner Weise im Zusammenhang mit der PKK verwendet werde, sondern auf das persönliche Schicksal Öcalans und seine Haftbedingungen aufmerksam gemacht werden soll, unterfalle dieses in Ausnahmefällen nicht dem Kennzeichenverbot. Nach den bisherigen Erfahrungen verbieten die Versammlungsbehörden auch bei Versammlungen zu dem alleinigen Thema »Freiheit für Öcalan« das Zeigen des Abbildes von Öcalan.

Darüber hinaus wird in dem Rundschreiben auf einen sog. »PKK-Jahreskalender« Bezug genommen. Dazu sollen Versammlungen/Veranstaltungen zählen, die der im Januar 2013 in Paris getöteten Anhängerinnen der PKK gedenken, sowie Aktivitäten zum *Newroz*-Fest, das *Zilan*-Festival, das *Mazlom-Dogan*-Festival, das Kurdistan-Kultur-Festival, der Jahrestag der Ausweisung Öcalans aus Syrien und die zum Jahrestag des Verbotes bzw. der Gründung der PKK. Bei

diesen soll immer ein PKK-Bezug anzunehmen sein. Weiter wird ausgeführt, dass ein »PKK-Bezug« einer Versammlung auch dann anzunehmen sei, wenn er sich weder nach der Person der Anmeldende*innen, noch aus dem Versammlungsmotto, noch aufgrund der heterogenen Zusammensetzung der Sammlungsteilnehmenden, sondern erst aus dem tatsächlichen Verlauf der stattfindenden Versammlung erschließe. Auch bezüglich dieser Erweiterungen des PKK-Verbot finden sich in dem Rundschreiben keinerlei Tatsachen, die die vorgenommene Neubewertung rechtfertigen könnten.

FOLGE: VERSAMMLUNGSVERBOTE

Die Versammlungsbehörden in Nordrhein-Westfalen, speziell Köln und Düsseldorf, sind sogar noch ein Stück weitergegangen und behaupten, der Dachverband der kurdischen Vereine in Deutschland NAV-DEM (*Navenda Civaka Demokratik ya Kurdên li Almanyayê*, Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurd*innen in Deutschland e.V.) sei Teil der PKK und deren Nachfolgeorganisation, so dass diesem das Versammlungsrecht in toto abzusprechen sei. Hiergegen gerichtete Klagen sind anhängig.

Erfreulicherweise konnte die Bundesregierung mit dieser absurden Rechtsauffassung bisher bei den Gerichten kein Gehör finden. Das VG Hannover hat mit Beschluss vom 14.03.2018 (10 B 1918/18) das Verbot einer Versammlung zum *Newroz*-Fest mit der Begründung aufgehoben, dass die bisherigen *Newroz*-Veranstaltungen keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben hätten, dass diese reine »PKK-Propagandaveranstaltungen« wären. Einige Tage später, am 16.03.2018, hat das VG Köln entschieden (20 L 599/18), dass die von der Behörde bezüglich einer von dem Verein NAV-DEM organisierten Versammlung aufgestellte Gefahrenprognose nicht nachvollziehbar sei und ein Totalverbot nicht rechtfertige.

VERBOT KURDISCHER KUNST UND KULTUR

Von der Öffentlichkeit weitgehend unbeachtet, fanden am 8. März 2018 Durchsuchungen des *Mezopotamien*-Verlages und des MIR-Musikvertriebes in Neuss/NRW statt. Beide Kulturbetriebe sind spezialisiert auf kurdische Kunst und Kultur, bringen aber auch internationale Literatur in kurdischer Sprache heraus. Hintergrund ist ein vom BMI angestregtes vereinsrechtliches Verfahren, mit dem geprüft werden soll, ob der Verlag und der Vertrieb dem PKK-Betätigungsverbot unterliegen. Folge davon war der Abtransport des gesamten Bestandes an Büchern, Zeitschriften und Audioträgern, der mehrere LKW-Ladungen umfasste. Eine Differenzierung, ob es sich um ein Buch von Abdullah Öcalan oder eine Übersetzung von Wilhelm Tell handelt, wurde nicht vorgenommen. Gleichzeitig wurde auch die Einziehung sämtlicher Gegenstände und Finanzmittel mit der Begründung angeordnet, dass die von dem Verlag und Vertrieb betriebenen Geschäfte der Finanzierung der PKK dienen würden.

ZWISCHENFAZIT

Die durch die Bundesregierung vorgenommene Erweiterung des PKK-Betätigungsverbot erfolgte nicht nur ohne Begründung; die Rundschreiben sind mutmaßlich bewusst so offen formuliert, so dass einer willkürlichen und uneinheitlichen Umsetzung Tür und Tor geöffnet wurde. Sie führen nicht nur zu versammlungs- und vereinsrechtlichen Einschränkungen, sondern auch zu einer Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 20 VereinsG. Es ist zu erwarten, dass zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Beitrages weitere Repressionsmaßnahmen stattgefunden haben werden. Aber schon aus dieser unvollständigen Aufzählung ist erkennbar, dass die Bundesregierung – während gleich-

zeitig ein völkerrechtswidriger Angriff der türkischen Armee unter Mithilfe von islamistischen Dschihadisten gegen die kurdischen Siedlungsgebiete in Nordsyrien samt der Vertreibung ihrer Einwohnerschaft stattfindet – den Kurs gegen kurdische Aktivist*innen und Organisationen in Deutschland massiv verschärft, ohne dass nur ansatzweise eine veränderte Sicherheits- oder Erkenntnislage vorliegen würde. Dies allein als Auftragsdienst für Erdoğan oder als Gegenleistung für die Entlassung von Deniz Yücel anzusehen, würde zu kurz greifen. Vielmehr ist dies als weitere Fortführung der immer im gegenseitigen Einverständnis und Absprache erfolgten Repression gegen die kurdische Bewegung in Deutschland und der Türkei anzusehen. Der Flüchtlingsdeal mit der Türkei tut sein Übriges.

Die aufgezählten Beispiele zeigen aber auch, dass mittels juristischer Gegenwehr verhindert werden konnte, dass die Vorgaben der Bundesregierung vollständig in die Praxis umgesetzt werden konnten. So konnten das vollständige Verbot der Symbole der syrischen Kurd*innen und das Verbot des *Newroz*-Festes gekippt werden. Weitere Verfahren sind noch anhängig. Es ist zu erwarten, dass für die Kolleg*innen, die in diesem Bereich tätig sind, in Zukunft viel zu tun sein wird. Der RAV wird diese Arbeit rechtspolitisch in Zusammenarbeit mit anderen Bürgerrechtsorganisationen unterstützen.

Dr. Peer Stolle ist Rechtsanwalt in Berlin und Bundesvorsitzender des RAV.

Verbot nach dem Vereinsgesetz

INTERNETPLATTFORM ›LINKSUNTEN.INDYMEDIA.ORG‹

SVEN ADAM UND KRISTIN PIETRZYK

Seit 2009 existierte die Internetplattform ›linksunten.indymedia.org‹ als eigenständiges *Independent Media Center* (IMC) innerhalb des Indymedia-Netzwerkes. Zunächst als südwestdeutscher Ableger der Open-Posting-Plattform gedacht, entwickelte sich ›linksunten‹ – wie es genannt wurde – binnen weniger Jahre zu einer der wichtigsten Online-Nachrichten- und Diskussionsplattform für linke Ideen in Deutschland. Weithin bekannt wurde die Plattform durch die Veröffentlichung interner Diskussionen der Deutschen Burschenschaft zum ›Ariernachweis‹ und die Leaks von internen AfD-Chatkommunikationen. Darüber hinaus fanden sich aber auch Aufrufe zu Demonstrationen, Veranstaltungsankündigungen, Positionspapiere linker Gruppen, aber auch Selbstbeichtigungsschreiben zu Anschlägen und Anleitungen zum Bau von Brandsätzen. Dennoch war ›linksunten‹ bald auch Quelle für Recherchen sog. Mainstream-Medien und Datenbank für Antifa-Recherche oder rechte Übergriffe auf Geflüchtete, deren Unterkünfte oder Andersdenkende.

DAS VERBOT

In den frühen Morgenstunden des 25. August 2017 durchsuchten Beamte des LKA Baden-Württemberg unter Anwesenheit des Landesamtes

für Verfassungsschutz mehrere Wohnungen in Freiburg sowie das linke Kulturzentrum KTS (Kulturtreff in Selbstverwaltung). Gleichzeitig stellten sie fünf Personen die Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern (BMI) gegen ›linksunten.indymedia‹ zu. Neben jeder Art von Kommunikations- und Speichertechnik wurden jegliche Arten von Notizbüchern, Stickern, antifaschistischen Zeitschriften und Plakaten sichergestellt. Auf der am Mittag folgenden Pressekonferenz des Bundesinnenministers wurde zwar noch davon berichtet, dass man Schwierigkeiten habe, die Seite abzuschalten, da diese außerordentlich gut gegen Zugriffe von Außen gesichert sei, präsentierte aber voller Stolz ein paar in der KTS sichergestellte Tonfas zum Beweis der Gefährlichkeit der Struktur, die man nun meinte stillgelegt zu haben. Das BMI war sich sicher, einen großen Schlag gegen die organisierte linke Szene gelandet zu haben.

Das Verbot passt in die politischen Notwendigkeiten der Regierungsparteien im Spätsommer 2017. Die Bundestagswahl stand kurz bevor. Der G20-Gipfel in Hamburg war ein mediales Desaster für die Bundesregierung. Massive Polizeigewalt, Kontrollverlust und die nicht mehr vermittelbare Einschränkung von Versammlungs- und Pressefreiheit machten es notwendig, einmal mehr den starken Staat zu präsentieren. Nach den Ausschreitungen in Hamburg wurde

ein vermeintlich hartes Vorgehen gegen Links nicht nur erwartet, sondern auch vermeintlich unkritisch positiv aufgenommen.

Ausweislich der Verbotsverfügung wirft das BMI der konstruierten Vereinigung vor, strafrechtswidrige Zwecke zu verfolgen, eben solchen Tätigkeiten nachzugehen sowie verfassungsfeindlich zu sein. Neben der Auflösung des Vereins ›linksunten.indymedia‹ verfügte das BMI das Verbot des Weiterbetriebs der Domain sowie zugehöriger Twitter-Accounts und Mailadressen und deren Abschaltung. Ausdrücklich wurde auch das Verwenden des Symbols des funkenden »i« in Verbindung mit dem Vereinsnamen verboten und unter Strafe gestellt. Das vermeintliche Vereinsvermögen wurde sichergestellt und eingezogen – und alles für sofort vollziehbar erklärt.

VERBOT ALLEIN GENÜGT NICHT

Anschließend an das Verbot wird jedoch weiter gegen die vermeintlichen Vereinsmitglieder ermittelt. Post und Mailadressen wurden ebenfalls sichergestellt und über Wochen ausgewertet. Die Asservate wurden dem LKA und dem Landes- bzw. Bundesamt für Verfassungsschutz zur Auswertung übergeben. Dabei erklärte sich zumindest das Bundesamt für Verfassungsschutz auf Nachfrage zur Auswertung nichttechnischer Asservate als originär zuständig, so dass das verfassungsrechtlich garantierte Trennungsgebot nicht mehr existent erscheint. Die technischen Asservate verblieben beim LKA, weil dieses bereits im Vorfeld angeboten hatte, den bislang offenbar gescheiterten Versuch zur Entschlüsselung der sichergestellten Computer zu unternehmen.

ZENSUR?

Bei der Seite ›linksunten.indymedia.org‹ handelt es sich zweifellos um eine Plattform, die dem

besonderen Schutz der Pressefreiheit unterfällt. Zuständig für die Prüfung von ggf. strafrechtlich relevanten Veröffentlichungen oder anderweitigen Verstößen gegen die Rechtsordnung im Internet sind die Aufsichtsbehörden nach dem Telemediengesetz. Die dort geregelten Ermächtigungsgrundlagen für staatliche Eingriffe sind geschaffen worden, um deren Anwendung nur unter Beachtung des hohen Gutes der zu schützenden Grundrechte der Meinungs- und Pressefreiheit zu sichern. Davon wurde jedoch nicht Gebrauch gemacht. Das Telemediengesetz findet sich mit keinem Wort in der Verbotsverfügung des BMI. Der Presse- und Meinungsfreiheit widmet sich die Verbotsverfügung in lediglich drei Zeilen der insgesamt 91 Seiten umfassenden Begründung. Als Belege für die vermeintlich strafrechtswidrigen Zwecke der verbotenen Vereinigung und deren verfassungsfeindliche Grundhaltung werden nur ausgewählte Bruchteile des gesamten Angebotes, vorsortiert offenbar bereits im März 2017, der Verwaltungsakte beigelegt. Zehntausende an Demonstrationsaufrufen, Ereignisberichten, innerlinken Debattenbeiträgen und Diskussionen spielen in der Lesart des BMI keine Rolle.

Obwohl hier ein Pressemedium als Ganzes verboten worden ist, hält sich der bürgerrechtliche Aufschrei jedoch in Grenzen. Bei genauerer Betrachtung wäre schon aus der Perspektive des Grundrechtsschutzes mehr freiheitlich demokratische Empörung über das Verbot von Seiten der Presse und kritischer Öffentlichkeit geboten.

DAS SCHARFE SCHWERT DES VEREINSGESETZES

Nach § 2 VereinsG unterfällt dem VereinsG jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat. Diese ohnehin

weite Definition ist nach der Rechtsprechung des BVerwG extensiv auszulegen und bildet daher die Grundlage für ein in der Folge durch die Innenministerien der Länder oder des Bundes ggf. gewolltes und sodann ausgesprochenes Verbot nach § 3 VereinsG mit den dargestellten weitreichenden Folgen.

Obwohl in der Verbotsverfügung insbesondere zu den vermeintlichen Betreiber*innen der Plattform fast ausnahmslos nur mit Mutmaßungen und/oder nicht belegten sog. Behördenzeugnissen der Verfassungsschutzämter argumentiert wird, zeitigt das Verbot die gewollte Wirkung und Schäden im Bereich innerlinker Vernetzung.

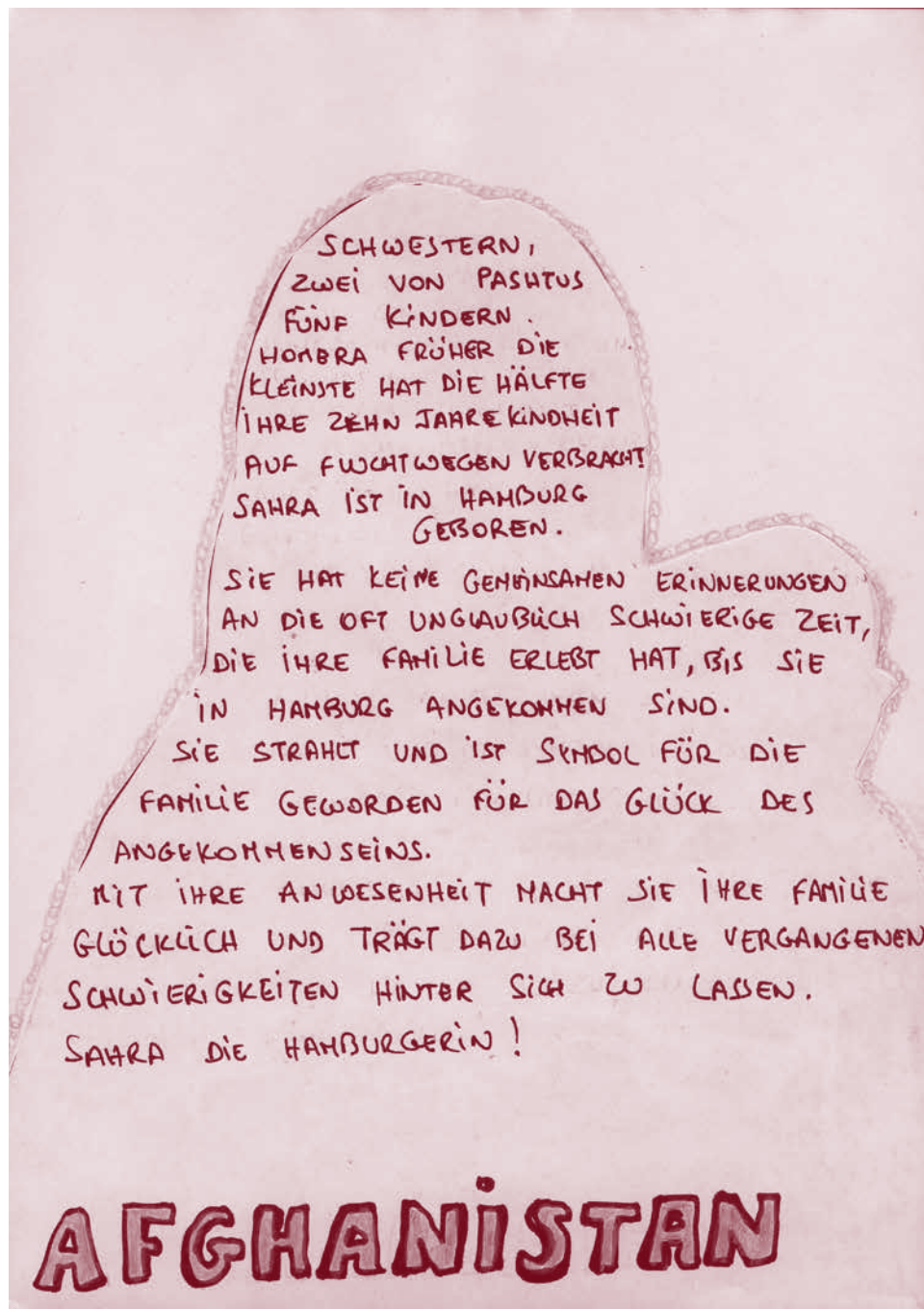
Auch deswegen haben sich alle Betroffenen unabhängig ihrer Verantwortlichkeit für die Plattform entschlossen, gegen die Verbotsverfügung und die sich aus dem Verbotsverfahren nachfolgend gegen sie ergebenden Maßnahmen

zu klagen.

Für die gerichtliche Prüfung des Verbots selbst ist unmittelbar das BVerwG zuständig. Es wird der Verlauf dieses Verfahrens und ggf. desjenigen vor dem BVerfG zeigen, ob die Kritik an der Anwendung des VereinsG auf ein Telemedium, an der von Substanzlosigkeit geprägten Begründung des Verbots im Tatsachenbereich und der Annahme von Verbotsgründen unter völliger Ignoranz der Presse- und Meinungsfreiheit die Gerichte zur Maßregelung des BMI bewegt. Anderenfalls könnte dieses Verbot erst der Anfang von möglichen weiteren Angriffen auf Medien und Organisationen sein, die den Innenministerien ein Dorn im Auge sind.

Sven Adam ist Rechtsanwalt in Göttingen, **Kristin Pietrzyk** ist Rechtsanwältin in Jena; beide sind Mitglieder im RAV.





Ein aktueller Kampf ums Wohnen

MIETPREISBREMSE VERFASSUNGSWIDRIG?

BENJAMIN RAABE

Kein Thema wird derzeit mietrechtspolitisch so kontrovers diskutiert wie die Mietpreisbremse, die unter der letzten Großen Koalition im Frühjahr 2015 eingeführt wurde. Im Hinblick auf erhebliche Mietsteigerungen in den Ballungszentren und der damit einhergehenden Wohnungsnot hat der Gesetzgeber angeordnet, dass Vermietende bei einer Wiedervermietung grundsätzlich nicht mehr als zehn Prozent der für die Wohnung geltenden ortsüblichen Vergleichsmiete von den Mieter*innen verlangen dürfen.

Diese Regelung soll nur in Gemeinden oder Teilen von Gemeinden gelten, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Die gebietsweise Festlegung erfolgt durch die jeweiligen Landesregierungen. Von dieser Ermächtigung haben eine Reihe von Bundesländern für ihre besonders belasteten Städte und Gemeinden Gebrauch gemacht. In den großen Städten wie Hamburg, Berlin, Frankfurt/M. und München wurden relativ schnell entsprechende Verordnungen erlassen.

Zahlreiche Ausnahmen im Gesetz und relativ hohe Hürden für die Mietenden haben dazu geführt, dass dieses (theoretisch) relativ einschneidende normative Instrument zur Dämpfung der Wohnungsmieten in der Praxis erst langsam eine Rolle zu spielen beginnt. Davon unabhängig

wird – wie in derartigen Fällen so üblich – intensiv über die Rechts- und Verfassungsmäßigkeit des Bundesgesetzes und der Landesverordnungen gestritten. Hinzu kommt der Streit über die qualifizierten Mietspiegel, was gerade die Mietenden bei der Darlegung der Mietüberhöhung vor große Probleme stellen kann. Inzwischen gibt es einen Beschluss des Landgerichts Berlin, ZK 67, mit dem das Gericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Bundesgesetzes (§§ 556d Abs. 1 und 2 BGB) dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung über die Vereinbarkeit mit Art. 3 GG vorgelegt hat. Tatsächlich halte ich die Entscheidung im Hinblick auf den Verstoß gegen Art. 3 GG für falsch (vgl. nachfolgenden Abschnitt), aber auch im Übrigen verstößt § 556d BGB nicht gegen die Verfassung (vgl. Verfassungsmäßigkeit im Übrigen).

§ 556d BGB VERSTÖSST NICHT GEGEN ART. 3 GG

Beanstandet wird der Verstoß gegen den Gleichheitssatz an drei Punkten. Tatsächlich scheinen die Angriffe der ZK 67 des LG Berlin eher auf Art. 14 GG als auf Art. 3 GG zu zielen. Aber auch bei genauerer Betrachtung erweisen sich die Bedenken des LG Berlin im Hinblick auf Art. 3 GG als nicht stichhaltig. Grundsätzlich bestehen Bedenken, ob das Gesetz isoliert an Art. 3 GG geprüft werden kann. Zumindest in der auch vom Landgericht Berlin zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Kappungsgrenze wird ausgeführt, dass der Gleichheitssatz bereits bei der Prüfung des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG zu berücksichtigen sei und die Benachteiligung der Vermieter mit niedrigerer Ausgangsmiete gegenüber den Vermietern, die bereits bisher die ortsübliche Vergleichsmiete erzielen konnten, in die verfassungsrechtliche Abwägung eingeflossen sei.

ANGESPANNTE GEBIETE MIT UND OHNE VERORDNUNG

Bemängelt wird, dass der Bundesgesetzgeber die staatliche Preisintervention nicht allein vom Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarktes, sondern zusätzlich von der politischen Willensbildung auf Landesebene abhängig macht. Länder hätten hiervon unterschiedlich Gebrauch gemacht, einige Länder hätten von vornherein keine VO (Verordnung) erlassen, in anderen wie Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein seien Verordnungen nach Regierungswechsel aufgehoben worden. Ein Verstoß gegen Art. 3 kann hier kaum angenommen werden. Der Bundesgesetzgeber ist berechtigt, im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung einen Teil der Regelungen auch den Ländern zu überlassen (vgl. dazu unten). Dies ist verfassungsrechtlich auch nicht zu beanstanden.

Kein Gleichheitssatz im Verhältnis von mehreren Bundesländern zueinander

Es verstößt auch keinesfalls gegen Art. 3 GG, wenn ein Bundesland dann eine Verordnung erlässt und ein anderes nicht. Art. 3 GG gilt hier nur höchst eingeschränkt. Die Frage nach dem Staat als Adressaten der Gleichheitssätze führt zu einer Besonderheit. Grundsätzlich gilt zwar auch im Rahmen des Gleichheitssatzes, dass alle staatlichen Gewalten i.S.d. Art. 1 Abs. 3 GG gebunden werden. Die Konzeption der Gleichheitssätze als Auslöser von Selbstbindungen hat zur Folge, dass jeder Hoheitsträger nur innerhalb eines Kompetenzbereichs gebunden wird. Deshalb berühren die Gleichheitssätze nicht die durch Mehrebenensysteme bedingte Rechtsvielfalt.

Zwar zwingt ein Gebot föderaler Gleichbehandlung aus Art. 20 GG, die Länder gleich zu behandeln. Dass die Bundesländer selbst unterschiedliches Recht nach Art. 70 GG setzen und Bundesrecht als »eigene Angelegenheiten« i.S.d. Art. 84 GG in unterschiedlicher Weise vollziehen, ist ebenso wenig vor dem Gleichheitssatz zu rechtfertigen wie die Konsequenzen der durch das Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 GG bezweckten Vielfalt.

Wenn die Ermächtigung des Bundes an die Länder zur regionalen Regelung der Mietpreisbremse verfassungsrechtlich Bestand hat, dann können die Länder auch differenziert regeln und müssen nur jeweils innerhalb ihres Hoheitsgebietes den Gleichheitssatz wahren. Die Ermächtigung in § 556d BGB dürfte im Übrigen zulässig sein. Grundsätzlich gehört das bürgerliche Recht gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zur konkurrierenden Gesetzgebung. Gem. Art. 72 GG haben die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnisse zur Gesetzgebung solange und soweit der Bund nicht selber tätig wird. Hier hat der Bund über die Ermächtigungsnorm klar gemacht, dass die Länder die Frage der Geltung der Mietenbremse selbst regeln dürfen.

Die regionale Differenzierung ist nicht neu. Bereits in den 1970er-Jahren gab es diese im Rahmen des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes, jeweils mit einer Verordnungsermächtigung für die Länder, gleiches gilt für die SperrfristVO im Sinne des § 577a BGB und für die Kappungsgrenzen-VO im Rahmen der Mieterhöhung nach § 558 BGB. Bereits am 04.02.1975 hatte das Bundesverfassungsgericht über das Zweckentfremdungsgesetz zu entscheiden, das die Länder zum Erlass entsprechender Verordnungen ermächtigte. Beanstandet wurde das Gesetz nicht. Die Ermächtigung zur Absenkung der Kappungsgrenzen im Sinne von § 558 BGB wurde gleichfalls bisher nicht beanstandet.

Differenzierung zwischen verschiedenen Gemeinden

Es wird bemängelt, dass Vermietende in Berlin stärker als in München eingeschränkt werden. Hier wird eigentlich das System der Vergleichsmieten als Bezugspunkt für die Differenzierung in Frage gestellt. Nach dem System der Mietpreisbremse darf der Vermieter bei Wiedervermietung nur bis zu 10 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete vom Mieter an Miete verlangen. »Abgebildet« werden die Vergleichsmieten in der Regel über örtliche Mietspiegel (einfache gem. § 558c BGB, qualifizierte gem. § 558d BGB). Sind diese nicht vorhanden oder ungültig, bestimmen Sachverständige die jeweils ortsübliche Vergleichsmiete. Die ortsübliche Vergleichsmiete variiert von Stadt zu Stadt und Gemeinde zu Gemeinde durchaus erheblich. Dies verletze den Gleichheitssatz. Das überzeugt indes nicht.

Regelungen zur ortsüblichen Vergleichsmiete verfassungsgemäß

Die ortsübliche Vergleichsmiete hat sich in den letzten 40 Jahren weitgehend bewährt. Für den Bestand, sagt das Gericht selber, seien die Rege-

lungen des § 2 MHG (§ 558 BGB) vom Verfassungsgericht an Art. 3 gemessen worden, ohne Beanstandungen.

»Auch die Begrenzung des Mietzinses auf die »örtliche Vergleichsmiete« im Sinne des § 3 Abs. 1 begegnet keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken: Die Regelung sichert dem Vermieter einen am örtlichen Markt orientierten Mietzins, der die Wirtschaftlichkeit der Wohnung regelmäßig sicherstellen wird. Dass sie zugleich die Ausnutzung von Mangellagen auf dem Wohnungsmarkt verhindert und Preisspitzen abschneidet, kann schon deshalb nicht beanstandet werden, weil eine solche Nutzung des Eigentums im Hinblick auf die soziale Bedeutung der Wohnung für die hierauf angewiesenen Menschen keinen verfassungsrechtlichen Schutz genießt«.

Dieser Beschluss – tatsächlich zentral für die Beurteilung der Beschränkung des Vermieters auf die ortsübliche Vergleichsmiete – wird vom Gericht überhaupt nicht erwähnt. Tatsächlich hat sich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der ortsüblichen Vergleichsmiete nie geändert. Warum soll dies nun bei der Wiedervermietung nicht gelten? Das Bundesverfassungsgericht hat sich im Rahmen dieser Entscheidung auch kurz mit Art. 3 GG auseinandergesetzt. Es war eingewandt worden, ein Verstoß gegen Art. 3 GG läge vor, wenn die Beschränkung nur für Bestand und nicht für die Neuvermietung gelte. Einen Verstoß mochte das Bundesverfassungsgericht darin nicht sehen:

»Der im Rahmen des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG zu wahrende allgemeine Gleichheitssatz (BVerfGE 34, 139 (146)) ist – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers zu 2) – nicht dadurch verletzt, dass die Begrenzung der Mieterhöhung auf die örtliche Vergleichsmiete nur für laufende, nicht aber für neu abzuschließende Mietverträge gilt. Ob der Gesetzgeber auch für die Neuvermietung eine Preisgrenze hätte anordnen können, bedarf keiner Entscheidung. Jedenfalls kann es nicht als eine sachwidrige Differen-

zierung angesehen werden, wenn er den Verfügungsbereich des Eigentümers nur für den Fall bindet, dass das Mietverhältnis entstanden ist. Diese inhaltliche Festlegung der Eigentümerbefugnisse wird einerseits dem besonderen schutzwürdigen Interesse des Mieters am Fortbestand des Mietverhältnisses gerecht, beschränkt aber andererseits die aus sozialen Gründen gebotene Bindung des Eigentümers auf das zum Schutz des Mieters notwendige Maß.«

Als Anknüpfungspunkt für die Differenzierung ist die ortsübliche Vergleichsmiete derzeit konkurrenzlos. Sie stellt zudem eine kontinuierliche Mietpreisentwicklung am ehesten sicher.

Unterschiedliches Mietniveau als Anknüpfungspunkt außerhalb des BGB

Die ortsübliche Vergleichsmiete spielt im Übrigen schon jetzt eine Rolle bei der Anmietung der Wohnung. Im Rahmen der **Kosten der Unterkunft** wird in § 22a SGB II auf die örtlichen Verhältnisse und hier insbesondere auf den einfachen Standard abgestellt (§ 22a Abs. 3 Nr. 2 SGB II). In Berlin ist das faktisch die einfache Wohnlage. Die Bewilligung der Kostenübernahme durch das Jobcenter und Sozialamt orientiert sich gerade bei Neuanmietung an den Verhältnissen vor Ort und nicht etwa an einem bundesweiten Miethöhenstandard, den es nicht gibt. Gem. § 22 SGB II wird bei Bedürftigkeit die Miete in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern diese angemessen ist. Die Angemessenheitsgrenzen sind von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Sie orientieren sich an den örtlichen Verhältnissen und hier praktischerweise an der Vergleichsmiete. Sofern die Miete im Sinne des § 22 SGB II (bzw. § 36 SGB XII) nicht angemessen ist, wird diese von den Sozialleistungsträgern nicht übernommen. Im Klartext bedeutet das, dass ALG II-Bezieher in München eine höhere Miete vom Amt bezahlt bekommen als in Berlin.

Gleiches gilt letztlich auch beim **Wohngeld**,

auch wenn das System ein anderes ist. Hier werden die verschiedenen Gemeinden verschiedenen Mietstufen zugeordnet: Je höher die Durchschnittsmieten, desto höher sind Mietstufe und Wohngeld. Während in Berlin die Stufe IV gilt, ist München in die Höchststufe VI eingeordnet.

Bestandsmiete – Wiedervermietungsmiete

Aber auch aus anderen Gründen überzeugt die Argumentation, die Anknüpfung der Mietpreisbremse an die ortsübliche Vergleichsmiete mit unterschiedlichem Mietpreisniveau verstoße gegen Art. 3 GG, nicht. Die Mietpreisbremse gilt nicht für Erstvermietungen, sondern nur für Neuvermietung, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Vormieter. Der wiedervermietende Vermieter hätte bei Fortsetzung des auslaufenden Mietverhältnisses nicht mehr als die Vergleichsmiete nehmen dürfen. Nun eben 10 Prozent mehr. Die Willkür erschließt sich hier kaum. Der Vermieter kommt nur dann in die Lage, sich mit der Mietenbremse auseinanderzusetzen, wenn der Vormieter kündigt oder wenn der Mieter sich vertragswidrig verhält und so eine Kündigung gerechtfertigt ist. Eine Kündigung zur Erzielung einer höheren Miete ist gesetzlich ausgeschlossen (§ 573 Abs. 1 Satz 2 BGB). Grundsätzlich hat der Vermieter – so zumindest gesetzgeberische Intention – keinen Einfluss darauf, wann er die Wohnung zu einem höheren Preis wieder vermieten kann. Wenn er nun in die für ihn glückliche Lage kommt, neu vermieten zu dürfen, muss es doch ausreichen, dass er immerhin 10 Prozent mehr als die Vergleichsmiete erhält. Einen Anspruch auf Erzielung der maximalen Rendite gibt es im Bereich des Wohnens nicht. Er wird über die – aus meiner Sicht problematische – Ausnahmeregelung für die Vormieter auch insofern »geschützt«, dass er mit der neuen Miete in keinem Fall schlechter steht als vorher.

Unterschiedliches Einkommensniveau

Selbstverständlich sind bei der Differenzierung auch das unterschiedliche Einkommensniveau und die unterschiedliche Werthaltigkeit der Immobilie zu berücksichtigen. Immobilien in München sind schlicht teurer als in Berlin. Das durchschnittliche Einkommensniveau in München ist seit vielen Jahren mindestens ein Drittel höher als in Berlin und beeinflusst natürlich die Mietpreise in der Region. Denn die Möglichkeit und Bereitschaft, eine höhere Miete zu zahlen, beeinflusst selbstverständlich die Preise unabhängig vom Gebrauchswert der Wohnungen.

Unterschiedliche Mietenentwicklung

Die Wohnungsmarktverhältnisse in den verschiedenen Regionen Deutschlands sind objektiv unterschiedlich: In einigen Regionen gibt es Wohnungsmangel, in anderen Wohnungsknappheit. Tatsächlich ist die Mietenentwicklung gerade zwischen München und Berlin nicht nur aus marktspezifischen Gründen unterschiedlich verlaufen. In Groß- und später Westberlin gab es faktisch seit dem 1. Weltkrieg bis 1988 eine Preisbindung. In Ostberlin wurden die Mieten gar staatlich reguliert. Erst Mitte der 1990er-Jahre wurde für Gesamtberlin die ortsübliche Vergleichsmiete eingeführt, die in München schon ab 1972 galt. In den 1960er-Jahren gab es dort zeitweilig überhaupt keine Begrenzung der Mieten. Dass die Mieten zwischen diesen beiden Städten unterschiedlich hoch sein müssen, liegt auf der Hand.

Koppelung der Wiedervermietungsmiete greift Indikator für angespannten Wohnungsmarkt auf

Die Koppelung der Mietpreisbremse an die Vergleichsmiete ist zur Begrenzung des Mietanstiegs und zur Erhaltung von preisangemessenem Wohnraum auch für Durchschnittsverdiener

sachlich angezeigt. Neben einer geringen Leerstandsquote ist auch die große Differenz zwischen Vergleichsmieten und Angebotsmieten ein entscheidendes Kriterium für das Vorliegen einer Mangellage und letztlich für das Nichtfunktionieren des Marktes. Dieses Kriterium ist letztlich auch in § 556d Abs. 2 Satz 2 (»Mieten steigen durchschnittlich stärker als im bundesweiten Durchschnitt«) normativ abgebildet. Die an sich preisdämpfende Vergleichsmiete ist dann erheblich niedriger als die Angebotsmiete. Um dem entgegenzuwirken, ist eine Koppelung an die Vergleichsmiete sinnvoll.

Verfassungsmäßigkeit im Übrigen

Auch im Übrigen erweist sich die Mietpreisbremse als verfassungsgemäß. Grundsätzlich ist die Begrenzung von Wiedervermietungsmieten durch den Gesetzgeber verfassungsrechtlich unbedenklich. Durch eine solche Begrenzung wird zwar der Handlungsspielraum der Eigentümer und Vermieter beschnitten und in den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG eingegriffen. Das geschieht jedoch im Hinblick auf den oben ausgeführten exorbitanten Anstieg der Mieten unter gebotener Rücksichtnahme auf die Mieterseite und entspricht damit den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Vorgaben zur Rechtfertigung von Einschränkungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Zwar ist zu beachten, dass der Eingriff in die Rechte des Eigentümers hier nicht dem Schutz des Bestandsmieters dient. Geschützt wird ja der Wohnungssuchende. Eine Rechtfertigung stützt sich dennoch auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums sowie auf den Sozialstaatsgrundsatz aus Art. 20 Abs. 1 GG. Auch das Bundesverfassungsgericht erkennt, dass der Großteil der Bevölkerung zur Deckung seines Wohnbedarfs nicht auf Eigentum zurückgreifen kann, sondern gezwungen ist, Wohnraum zu mieten (BVerfGE 89, 1). Von daher muss es gerade für den Teil

der Bevölkerung, der sich kein Eigenheim leisten kann, möglich sein, Wohnraum anzumieten.

Bereits 1974 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass im Rahmen einer Grundmietenerhöhung die Begrenzung des Mietzinses auf die »örtliche Vergleichsmiete« keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Das Gericht erkennt, dass der Gesetzgeber bei der Erfüllung des ihm in Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG erteilten Auftrages, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen, vor der Aufgabe stehe, das Sozialmodell zu verwirklichen, dessen normative Elemente sich einerseits aus der grundgesetzlichen Anerkennung des Privateigentums durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und andererseits aus der verbindlichen Richtschnur des Art. 14 Abs. 2 GG ergeben. Insofern sei verfassungsrechtlich schon vorausgesetzt, dass sich zwar das Privateigentum im Sinne der Verfassung in seinem rechtlichen Gehalt durch Privatnützlichkeit und grundsätzliche Verfügungsbefugnis über den Eigentumsgegenstand auszeichnet, sein Gebrauch aber ebenso dem Wohle der Allgemeinheit dienen muss, also »sozialgebunden« ist. Erforderlich sei hierbei, dass das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug und einer sozialen Funktion steht. Folglich erfahre dann die Gemeinwohlbindung des Eigentums zwar Abstufungen. Das Grundeigentum sei aber prinzipiell weit stärker sozialgebunden, als dies bei anderen Vermögensgütern der Fall ist. Infolgedessen sei das Eigentum an Mietwohnungen noch mit einer besonderen Rücksichtspflicht verbunden, weil andere »Rechtsgenossen« auf die Nutzung dieses Eigentumsobjektes in besonderem Maße angewiesen sind. Dies bekomme somit noch größere Bedeutung in mit ausreichendem Wohnraum unterversorgten Gebieten und verliere letztlich seine Geltung nur dann, wenn es einen Kreis von Personen, der nach seinen Einkommensverhältnissen in besonderem Maß auf preisgünstigen Wohnraum angewiesen ist, in einem den Eingriff gestattenden Umfang nicht mehr gebe.

Etwa wenn dieser Kreis so klein geworden oder nicht mehr schutzwürdig sei, dass er die seinem Schutz korrespondierende Bindung des Grundeigentums nicht mehr rechtfertigte.

Nach den aufgezeigten Grundsätzen ist mithin auch eine Koppelung der Mietenbremse an die ortsübliche Vergleichsmiete möglich. Die ortsübliche Vergleichsmiete ist ausreichend in § 558 BGB definiert, seit inzwischen 40 Jahren gesetzlich geregelt und war selbst wiederholt Gegenstand verfassungsrechtlicher Überprüfung, ohne dass es von dieser Seite zu durchgreifenden Beanstandungen gekommen wäre. Die Regelung sichert dem Vermieter einen am örtlichen Markt orientierten Mietzins, der die Wirtschaftlichkeit der Wohnung regelmäßig sicherstellt. Dass sie zugleich die Ausnutzung von Mangellagen auf dem Wohnungsmarkt verhindert und Preisspitzen abschneidet, kann schon deshalb nicht beanstandet werden, weil eine solche Nutzung des Eigentums im Hinblick auf die ausgeführte soziale Bedeutung der Wohnung für die hierauf angewiesenen Menschen keinen verfassungsrechtlichen Schutz genießt.

Wenn aber die Begrenzung der Miete auf die ortsübliche Vergleichsmiete die Rechte des Vermieters nicht verletzt, bestehen erst recht keine Bedenken gegen die Begrenzung einer Wiedervermietungsmiete auf 10 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete.

FAZIT

Die Regelung zur Mietpreisbremse verstößt nicht gegen die Verfassung. Weder Art. 3 noch Art. 14 GG sind verletzt. Allerdings trifft die Mietpreisbremse in Ballungszentren mit hoher Gewinnerwartung den Nerv vieler Vermieter*innen und der sie unterstützenden Verbände. Diese lehnen jegliche Regulierung ab und vertrauen auf den Markt. Natürlich ist die Mietpreisbremse in der aktuellen Form nicht ausreichend. Zu hoch sind die Hürden zur Geltendmachung der Mie-

terrechte und zu zahlreich die Ausnahmen. Dies spricht aber nicht grundsätzlich gegen dieses Instrument der Dämpfung des Mietenanstiegs und schon gar nicht für eine Verfassungswidrigkeit. Erforderlich ist vielmehr, dass der Gesetzgeber hier nachbessert. Von daher bedarf es einer effektiven Mietenbremse. Die aktuelle Regelung ist unbedingt verbesserungswürdig und muss geschärft werden.

Der RAV fordert hierzu:

- Alle Ausnahmen der Mietenbremse müssen gestrichen werden.
- Die Rügepflicht des Mieters muss abgeschafft werden.
- Rückzahlungspflicht bezüglich übersteigender Miete muss ab Beginn bestehen.
- Der Mietspiegel muss gestärkt werden.
- Es müssen alle Mieten in die ortsübliche Vergleichsmiete einbezogen werden und nicht nur die in den letzten vier Jahren vereinbarten oder geänderten.

Benjamin Raabe ist Rechtsanwalt in Berlin und Mitglied im erweiterten Vorstand sowie im »AK Mietrecht« des RAV.

Dritte bundesweite Mieten-Konferenz

BENJAMIN RAABE, MARTIN KRÄMER UND RICHARD HOFFMANN

Die dritte bundesweite Konferenz des noch relativ jungen »Netzwerks Mieten & Wohnen« fand im Februar in Bochum statt. Sie war mit 170 Teilnehmenden sehr gut besucht und hatte drei Themen: Boden * Recht * Wohnen. Ganze 18 Referent*innen und Moderator*innen aus ganz Deutschland hatten die Organisatoren aufgebeten, um am 23. und 24. Februar im Bahnhof Langendreer die Schwerpunktthemen angemessen zu behandeln. Drei Workshops hatten dazu jeweils sieben Stunden Zeit – und natürlich Gelegenheit, ihre Ergebnisse im Plenum zu präsentieren.

WOHNEN FÜR ALLE

Im ersten Workshop ging es um die berücktigten »Bevölkerungsgruppen mit erschwerten Zugang zum Wohnungsmarkt«, früher auch oft als »A-Gruppen« bezeichnet: Alleinerziehende, Arbeitslose, Ausländer, Arme... Gemeinsam ist ihnen nicht nur das häufig geringe Einkommen, sondern auch, dass viele Vermieter*innen nicht gerne an sie vermieten und dass sie deshalb besonders auf engen Wohnungsmärkten noch größere Schwierigkeiten haben, etwas Bezahlbares zu finden. Gemeinsam ist ihnen aber auch, dass verschiedenste soziale Einrichtungen versuchen, ihnen dabei zu helfen. Etliche davon trafen sich in diesem Workshop, um ihre Erfahrungen auszutauschen und voneinander zu lernen. Da überall im Land der Anteil bezahlbarer Wohnungen zurückgeht und außerdem in der Immobilienwirtschaft die Meinung um sich greift, man hole sich nur Schwierigkeiten ins Haus, wenn man an solche Bevölkerungsgruppen vermietet, ist die Arbeit der Wohlfahrtsverbände nicht einfa-

cher geworden. Manche sind sogar bereits dazu übergegangen, selbst als Bauträger aufzutreten.

Wie sehr gerade Geringverdienende der Schuh drückt, wusste Stefan Nagel vom »Diakonischen Werk« in Hamburg zu berichten. Er begegnete einer Frau, der wegen Eigenbedarf gekündigt worden war und die auf ihrer Wohnungssuche in acht Monaten 146 Besichtigungen durchgeführt hatte und dabei nicht selten mit mehr als 30 Suchenden gleichzeitig Termin hatte. In Hamburg zahlen Geringverdienende im Schnitt 45 Prozent ihres Einkommens für die Miete. Bei mittleren Einkommen sind es 29 Prozent, und die Wohlhabenderen (aber noch keineswegs wirklich Reichen) kommen mit 17 Prozent ihres Budgets aus.

REGIONALE UND SOZIALE DIFFERENZIERUNG DES MIETRECHTS

Im Rahmen der Arbeitsgruppe »Mietrecht neu denken« fand bei der diesjährigen Konferenz ein Workshop zum Thema »Regionale und soziale Differenzierung des Mietrechts« statt. Zu Beginn hielt Andrej Holm einen Vortrag zum Thema »Wohnverhältnisse, Versorgungsbedarfe und Wohnungspolitik. Regionale Unterschiede und Einflussfaktoren von städtischen Mietwohnungsmärkten« und erläuterte die sich in den letzten Jahren erheblich angespanntere Situation auf den Wohnungsmärkten der Ballungszentren. Immer mehr Menschen mit geringeren Einkommen konkurrieren um den immer weniger vorhandenen bezahlbaren Wohnraum. Die Bereitschaft umzuziehen, sinkt im Hinblick auf die immer stärker steigenden Mieten. Im Anschluss berichtete Magnus Hengge über die Mietsituation der Berliner Kleingewerbetreibenden und

die in diesem Zusammenhang durchgeführten stadtpolitischen Kampagnen.

In der anschließenden Diskussion kamen die Teilnehmer*innen überein, dass der Schutz der Kleingewerbetreibenden und freien Träger auf dem Gewerberaummietmarkt rechtlich kaum ausgeprägt ist, obwohl das Machtgefälle zwischen Mieter und Vermieter dem im Wohnraummietrecht ähnlich ist. Es wurden Ideen für mehr Mieterschutz diskutiert und erste Modelle zur Differenzierung zwischen weniger schutzwürdigen größeren Mietern (Stichwort: Supermarkketten) und kleineren Gewerbetreibenden (Zeitungskiosk) gesammelt. Die Arbeitsgruppe plant Regelungsvorschläge zum besseren Schutz von Gewerbemietern*innen zu erarbeiten.

Beim Thema Wohnraummietrecht wurde schnell deutlich, dass die Probleme auf dem Land und in den Ballungszentren durchaus unterschiedlich sind und dass im Einzelnen noch geprüft werden muss, inwiefern hierauf normativ reagiert werden müsste. Thema war auch, inwiefern ein Recht auf Wohnungsaustausch Menschen motivieren könnte, größere Wohnungen für Familien oder Mehrpersonenhaushalte frei zu machen, um dann selber eine kleinere Wohnung finanzieren zu können.

DIE BODENFRAGE – NEU GESTELLT

Die Bodenfrage hatte sich im Vorfeld der Konferenz zu einem bundesweit viel diskutierten Thema entwickelt. Der rasante Anstieg der Bodenpreise vor allem in den wachsenden Metropolen macht bezahlbares Wohnen durch gemeinwohlorientierte Unternehmen oder für geförderten Wohnungsbau unmöglich. Boden hat sich zu dem Mietpreissteiger Nr. 1 entwickelt.

Seit Anfang 2017 haben verschiedene Institutionen dazu Stellung genommen. Verschiedene Personen aus diesen Institutionen nahmen an der Konferenz teil. So die »Trias Stiftung«, die im März letzten Jahres zusammen mit weiteren

Akteur*innen die Schwerter Erklärung veröffentlichte, die Boden stärker für die Gemeinwohlnutzung einfordert. Jochen Lang und andere gingen mit der Idee von einer Bodienstiftung, die Kommunen beim Ankauf für bezahlbare Wohnungen unterstützen soll, an die Öffentlichkeit. Das »Deutsche Institut für Urbanistik« (Difu) legte eine »Roadmap Bodenpolitik« vor. Zur Grundsteuerreformdebatte erstellten u.a. der »Naturschutzbund Deutschland e.V.« (NABU) und der »Deutsche Mieterbund« die Forderung nach einer Umstellung hin zu einer reinen Bodensteuer.

Auf kommunaler Ebene gibt es neue Ansätze, dem Gemeinwohl verpflichteten Genossenschaften oder Wohnprojekten Bauflächen zur Verfügung zu stellen. So in München mit sozialgerechter Bodennutzung oder in Leipzig mit der Konzeptvergabe, die bei Verkäufen Grundstücke nicht an die meistbietenden Käufer vergibt.

Im bis zum letzten Platz gefüllten Raum 6 des Bahnhofs Langendreer entsponnen sich innerhalb der Workshops intensive Debatten, deren Ziel es war, trotz der unterschiedlichen Hebel gemeinsam neue Antworten auf die neue Bodenfrage zu geben. Einigkeit herrschte, dass sich ohne neue Ansätze die Wohnungsproblematik weiter verschärfen wird. Das »Netzwerk Mieten & Wohnen« plant nun eine neue Arbeitsgruppe, die sich mit dem Thema beschäftigen wird.

Benjamin Raabe ist Rechtsanwalt in Berlin und als RAV-Mitglied sowohl im erweiterten Vorstand als auch in unserem »AK Mietrecht« aktiv; **Martin Krämer** und **Richard Hoffmann** arbeiten mit ihm im »Netzwerk Mieten & Wohnen« zusammen.

Der Prozess gegen die ›Goldene Morgenröte‹

EINE KRITISCHE JURISTISCHE UND POLITISCHE HERAUSFORDERUNG

THANASIS KAMPAGIANNIS

Der Prozess gegen die ›Goldene Morgenröte‹ – eine im griechischen Parlament vertretenen Neonazi-Organisation – wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß Artikel 187 des Griechischen Strafgesetzbuchs stellt eine Herausforderung für Staat, Politik und Rechtswesen dar. Die ›Goldene Morgenröte‹ steht nicht vor Gericht, weil sie als Nazipartei die demokratische Grundordnung ablehnt und deren Auflösung anstrebt. Dies trifft zwar gänzlich zu, vor Gericht steht sie aber als mutmaßlich kriminelle Personenvereinigung, die unter hierarchischer Führung schwere Verbrechen beging, wobei die Führungsriege der kriminellen Struktur und jene der ›legalen politischen Partei‹ identisch sind.

Da die Strafverfolgung der ›Goldenen Morgenröte‹ erst eingeleitet wurde, nachdem diese im Parlament vertreten (und nicht als sie noch eine sehr marginale und isolierte Gruppierung) war, handelt es sich um ein einzigartiges politisches Unterfangen. Eine Organisation, die (bis dato) als politische Partei in Erscheinung tritt und als solche tätig ist, steht gleichzeitig als ›Verbrechersyndikat‹ vor Gericht: Ihr Fraktionsvorsitzender, die meisten ihrer Abgeordneten und hochrangige Mitglieder sind angeklagt, ihre Straftaten als Rädelsführer gelenkt zu haben. Nicht zuletzt handelt es sich um ein in rechtlicher und justizieller Hinsicht ambitioniertes Unterfangen mit 69 Angeklagten (unter denen sich 13 amtierende und fünf frühere Parlamentsabgeordnete befinden) sowie mehreren verbundenen

Rechtssachen. Die Hauptverhandlung läuft seit dem 20. April 2015, also seit über drei Jahren, und hat bislang die Phase der Vernehmung der Entlastungszeugen nicht verlassen. Mit den Einlassungen der Angeklagten ist gegen Ende 2018 zu rechnen.

Electra Alexandropoulou und Eirini Vlachou beschrieben in einem früheren Artikel die Situation wie folgt:

»In diesem Verfahren werden folgende vier Strafsachen gemeinsam behandelt: a) der im September 2013 begangene Mord an Pavlos Fyssas, b) der Übergriff auf ägyptische Fischereiarbeiter, c) der Übergriff auf Gewerkschaftler der Kommunistischen Partei Griechenlands und d) die mutmaßliche Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung als deren Rädelsführer. Der antifaschistische Musiker Pavlos Fyssas wurde im September 2013 in Keratsini in der Nähe von Piräus ermordet. Der Übergriff fand nachts, vor einer Kneipe statt: Eine Gruppe von 50 Menschen umzingelte die Freunde von Pavlos und isolierte ihn, um es dem Mörder Roupakias zu ermöglichen, ihn kaltblütig zu erstechen. Roupakias ist der einzige Angeklagte, der sein Verbrechen gestanden hat. Der Übergriff auf die ägyptischen Fischereiarbeiter geschah im Juni 2012, als Mitglieder der ›Goldenen Morgenröte‹ unter Beschimpfungen und Bedrohungen versuchten, in deren Haus einzudringen. Ihnen gelang es, einen Fischereiarbeiter, der auf der Terrasse schlief, zu überwältigen; er wurde verprügelt und trug schwere Körperverletzungen davon. Fünf

Tage vor dem Mord an Fyssas griffen Kämpfer der ›Goldenen Morgenröte‹ Mitglieder der der Kommunistischen Partei nahestehenden Gewerkschaft PAME mit Eisenstangen an, die in Perama in der Nähe von Piräus plakatierten. Außer den Beschimpfungen und Einschüchterungen erlitten die Gewerkschaftler sehr schwere Verletzungen. Dieser Übergriff war durchorganisiert und wies militärische Merkmale des Angriffs eines Stoßtrupps auf.

Zwischen September 2015 und Februar 2017 wurden für die ersten drei verbundenen Strafsachen 51 Zeugen vernommen, wobei das Verfahren zwischen Januar und Juni 2016 aufgrund der Arbeitsniederlegung der Rechtsanwälte aus Protest gegen die ›Reform‹ des Sozialversicherungssystems unterbrochen wurde. Darauf folgte die Vernehmung von Zeug*innen anderer Übergriffe, in denen Mitglieder und Funktionäre der ›Goldenen Morgenröte‹ verwickelt sind, sowie die Vernehmung von Zeug*innen, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen Stellung zur Begründung der Anklage auf Bildung einer kriminellen Vereinigung ausgesagt haben (männliche und weibliche Universitätsprofessoren, Journalisten, Bürgermeister, Stadträte, Parlamentsabgeordnete etc.). Darüber hinaus wurden 16 Zeugen der Nebenklage vernommen. Insgesamt haben 147 Zeug*innen der Staatsanwaltschaft, des Gerichts und der Nebenklage bis Februar 2018, also vor Beginn der Verlesung der Schriftsätze, ausgesagt.

Betrachtet man die Aussagen zu weiteren Fällen neben den drei verbundenen Strafsachen, erhält man ein Bild der Breite der kriminellen Aktionen und Zielsetzung der ›Goldenen Morgenröte‹. Beispielsweise sei hier erwähnt: der Übergriff aus einer Motorrademonstration heraus, die unter Führung von Parlamentsabgeordneten der Organisation auf die selbstverwaltete soziale Einrichtung ›Synergeio‹ im Juli 2013 stattfand und der zu Körperverletzungen

und Sachbeschädigungen führte; der Übergriff aus einer Motorrademonstration heraus auf eine anarchistische Einrichtung in der Athener Nachbarschaft Petralona im Juni 2008 mit zwei Opfern, die dort an einem Spanischkurs teilnahmen (zwei Täter, einer von ihnen ein Funktionär der ›Goldenen Morgenröte‹, sind in dieser Sache wegen versuchten Totschlags rechtskräftig verurteilt worden); der Brandanschlag auf das Geschäft eines kamerunischen Staatsangehörigen im Zentrum Athens im Mai 2013 (zwei Täter, einer von ihnen Mitglied der ›Goldenen Morgenröte‹, sind in dieser Sache rechtskräftig verurteilt worden); die gefährlichen Körperverletzungen afghanischer Geflüchteter durch eine Gruppe von zehn Personen unter Führung einer kandidierenden Parlamentsabgeordneten der ›Goldenen Morgenröte‹ im September 2011 (die Täter sind rechtskräftig verurteilt worden); die gefährlichen Körperverletzungen pakistanischer Arbeiter in Ierapetra auf Kreta durch Funktionäre der lokalen Organisation der ›Goldenen Morgenröte‹ im Februar 2013 (die Täter sind in erster Instanz verurteilt worden). Hinzu kommt eine Vielzahl weiterer rassistischer Übergriffe, von Brandanschlägen auf Moscheen sowie Schändungen von Orten jüdischer Erinnerung usw.

›STURMBATAILLONE‹ BZW. ›STOSSTRUPPS‹

Folgende durch die bisherige Beweisaufnahme gewonnenen Erkenntnisse sind aus unserer Sicht besonders relevant:

A. Aus den meisten verhandelten Rechtssachen geht ein organisierter Charakter der Übergriffe hervor, der in folgendem konkreten Modus Operandi seinen Ausdruck findet: Angriffe durch mehrere, schwarz gekleidete Personen, meistens Männer, gegen wenige Opfer; Zusammenstellung der angreifenden Gruppe per Telefon bzw. SMS; Beförderung zum Tatort, oft mit Motorrädern,

die die koordinierte Flucht vom Tatort sicherstellen; Angriff nach engem Zeitplan; Überwältigung der Opfer; Nutzung von Messern, Knüppeln und ähnlicher Waffen; Erklärung der politischen Motivation des Übergriffs (durch getragene Abzeichen oder Parolen); Verletzung individueller Rechtsgüter; organisierter plötzlicher Rückzug; Anwesenheit einer Führungsperson, meistens ein Funktionär der Organisation. Die Anklageschrift verwendet in Anlehnung auf entsprechende Gruppen der NSDAP in der Zwischenkriegszeit in Deutschland für diese Gruppen den Begriff ›Sturmabteilung‹ bzw. ›Stoßtrupp‹. In vielen Fällen dienen Parteibüros der ›Goldenen Morgenröte‹ den Angreifern als Rückzugsorte.

B. Die Übergriffe sind nicht nur horizontal, sondern auch vertikal organisiert: Aus den Fällen, für die uns Mitschnitte von Telefongesprächen und Kurzmitteilungen der Täter vorliegen, geht ein vorausgehender Bericht an die nächsthöhere Instanz in der Hierarchie (z.B. an einen regionalen Leiter oder Parlamentsabgeordneten) hervor. Ein Paradebeispiel dafür ist der Übergriff auf die kommunistischen Gewerkschaftler in Perama im September 2013. Bei dem Übergriff hat der Abgeordnete der ›Goldenen Morgenröte‹, Iannis Lagos, der auch als mutmaßlicher Rädelsführer einer kriminellen Vereinigung angeklagt ist, den Angriff des ›Stoßtrupps‹ im Voraus genehmigt, wurde während des Übergriffs über den Verlauf informiert und hat das Zeichen zum Rückzug zur Vermeidung von Verhaftungen gegeben. Die Anwesenheit von Funktionären der Organisation als Koordinatoren bei Übergriffen und nachfolgend kein Ausschluss aus der Organisation bestätigen die zentrale Planung der Verbrechen.

C. Die Ideologie der Organisation ist zweifelsfrei als nationalsozialistisch zu bezeichnen. Die Angeklagten haben sich zwar in ihren Einlassungen entweder vom Nationalsozialismus distanziert und behauptet, sie seien »griechische Nationa-

listen«, oder sie behaupteten, es handle sich um eine Jugendsünde, der sie später abgeschworen hätten. In der Hauptverhandlung und durch die Sicherstellung der Festplatten führender Funktionäre wurde jedoch zweifelsfrei bewiesen, dass der Nationalsozialismus auch heute noch für den ideologischen Kern der Organisation steht. In einem Video mit einer Schwur-Zeremonie neuer Mitglieder aus dem Jahr 2011 werden diese von führenden Funktionären »gegen den Ewigen Juden« eingeschworen. Der Pressesprecher der Organisation, Ilias Kasidiaris, ist auf Fotos einer Schwur-Zeremonie bei der Aufnahme neuer Mitglieder im Dezember 2012 zu sehen, auf denen er vor einer Reichskriegsflagge den Hitlergruß zeigt. Der Führer der Organisation und Angeklagte Nikolaos Michaloliakos hat auf einer geschlossenen Mitgliederversammlung im Jahr 2012 erklärt: »Wir sind nicht wie Le Pen. [...] Wir sind die Saat der Unterlegenen von 1945, das sind wir! Nationalisten, Nationalsozialisten, Faschisten«. Bemerkt sei jedoch, dass die nationalsozialistische Ideologie in der griechischen Rechtsordnung nicht strafbar ist: Der einzige Grund, aus dem sich das Gericht mit ihr befasst, liegt darin, dass sie das Motiv und die Zielsetzung für Verbrechen gegen männliche und weibliche Ausländer, Kommunisten, Antifaschisten, Dissidenten usw. bietet.

DULDUNG DURCH DEN STAATSAPPARAT

D. Die jahrelangen kriminellen Machenschaften der ›Goldenen Morgenröte‹ und die Vermeidung einer Verbindung der einzelnen Fälle lassen sich nur durch deren Duldung seitens des Staatsapparates und des politischen Systems über Jahrzehnte erklären. Obwohl das Gericht entsprechende Fragen zuerst untersagt hatte, geht aus der Hauptverhandlung eine Untätigkeit der Polizei hervor, die bei vielen Übergriffen zwar anwesend war, jedoch nicht eingeschritten ist.

Bezeichnend hierfür ist die Anwesenheit von acht Polizeibeamt*innen während des Mordes an Pavlos Fyssas.

E. Der Kern der rechtlichen Verteidigung der ›Goldenen Morgenröte‹ wird vor Gericht durch politische Funktionär*innen der Organisation und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen der angeklagten Abgeordnet*innen übernommen. Dies bedeutet, dass paradoxerweise der griechische Staat die Verteidigungskosten der angeklagten Abgeordnet*innen der ›Goldenen Morgenröte‹ über den Parlamentshaushalt trägt, während für die Opfer der kriminellen Vereinigung (die Familie Fyssas, die ägyptische Migrant*innen, die Gewerkschafter*innen) keinerlei Prozesskostenhilfe vorgesehen ist und deren prozessbevollmächtigte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte pro bono tätig sind.

Bei normalem Verlauf müssten die Angeklagten gegen Ende 2018 als mutmaßliche Rädelsführer der kriminellen Vereinigung ›Goldene Morgenröte‹ zur Aussage geladen werden. Der Mord an Pavlos Fyssas in der Nacht vom 17. auf den 18. September 2013 war der Anlass für einen Aufschrei und eine antifaschistische Massen-

mobilisierung, die den griechischen Staat dazu zwang, die Führungsriege der ›Goldenen Morgenröte‹ verhaften zu lassen und eine Strafverfolgung wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung einzuleiten. In naher Zukunft wird sich der griechische Staat entscheiden müssen, ob eine Neonazi-Organisation, die eine Vielzahl an Verbrechen begangen hat, durch die griechische Rechtsordnung rehabilitiert wird. Diese Entscheidung über die Grenzen rechtsextremer Aktionen wird offensichtlich für jeden angehenden männlichen und weiblichen Faschisten und Neonazi im In- und Ausland von Interesse sein.

Aus diesem Grund ist der Prozess gegen die ›Goldene Morgenröte‹ für jede Demokratin und jeden Demokraten sowie jeden Gegner und jede Gegnerin des Faschismus überall auf der Welt eine kritische juristische und politische Herausforderung.

Thanasis Kampagiannis ist Rechtsanwalt in Athen; er vertritt im Prozess gegen die ›Goldene Morgenröte‹ als Nebenklagevertreter die ägyptischen Fischereiarbeiter.

Zu blöd, um Schnaps zu kaufen?

ÖFFENTLICHER ALKOHOLKONSUM GEHT IN NEUE VERBOTSRUNDE

VOLKER EICK

So kann es gehen, wenn Bundespolizisten einen eigenständigen Gedanken fassen wollen. Mit einem »Modellversuch« verboten sie auf dem Hauptbahnhof Hannover von freitags, 22.00 Uhr bis zum Sonntagmorgen um sechs Uhr den Verkauf von Bier und anderen Alkoholika zum Mitnehmen. Ab Juli 2011 sollte ihre »alkoholfreie Zone« Straftaten im und um den Bahnhof verhindern. Nur, da hatte man die Rechnung vielleicht mit dem Wirt, nicht aber mit dem Kunden gemacht.

Denn vom *kleinen Kiosk* bis zum *kolosalen Kaufland*, von *LIDL* lohnt sich bis *Mein Drogeriemarkt Rossmann* war der Einzelhandel zwar vollständig und vermeintlich freiwillig angetreten. Nur der »Zonenertrag«, der versiegt wie der sprichwörtliche Quell. So musste die *HAZ* zunächst kleinlaut vermelden, der dreimonatige Modellversuch sei beendet, denn keine Straftat sei wie erwartet zurückgegangen, dann aber mitteilen, außerdem habe das Kleinhandelsgewerbe anhaltend über erhebliche Umsatzrückgänge geklagt. Die *FAZ* wiederum wusste zu berichten, dass »laut Polizei« die dauerhafte Etablierung einer alkoholfreien Zone deshalb misslungen sei, weil die Jugendlichen sich den Alkohol »unmittelbar vor dem nächtlichen Verkaufsverbot« zunächst besorgt und dann für den späteren Konsum »in Schließfächern verwahrt« hätten.

Das war ärgerlich, denn anders als Bundespolizei und offenbar auch Stadtverwaltung, Bahn AG sowie augenscheinlich selbst der örtliche Handel sich das vorgestellt hatten, sind Hannovers Jugendliche und junge Erwachsene nicht zu blöd, um Schnaps zu kaufen. Auf den ersten Blick also lediglich eine bundespolizeilich organisierte und bemitleidenswerte »Naivitätszone«. Aber an der kleingeistigen Kriminalisierung von Alkoholkonsum auf öffentlichen und öffentlich

gewidmeten Flächen wird nicht nur durch Dilettanten (und hin und wieder Dilettantinnen) experimentiert, sondern sie wird auch in Landespolizeigesetze hineingebastelt.

BEHÖRDLICHES UNTERSAGEN »UNERWÜNSCHTEN VERHALTENS«

Stets wird dabei ein unmittelbarer und weitgehend evidenzfreier Zusammenhang zwischen Alkohol und Gewalt hergestellt. Den Anfang, zumindest in Landesgesetzen, machte Sachsen. Nach § 9a des Sächsischen Polizeigesetzes etwa können Ortspolizeibehörden seit 2010 durch Polizeiverordnung verbieten, »auf öffentlichen Flächen außerhalb von genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen alkoholische Getränke zu konsumieren oder zum Zwecke des Konsums innerhalb dieser Fläche mitzuführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Personen aufhalten, die alkoholbedingte Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum begangen haben und künftig begehen werden« (§ 9a Abs. 1 SächsPolG). Weil vergleichbare Verbotsverfügungen zuvor regelmäßig vor Gericht gescheitert waren, Sachsen-Anhalt gar einen solchen Paragraphen nach einer Normenkontrollklage hatte streichen müssen, wurden in neuere Fassungen

»Befristungen« eingebaut. Nach § 9a Abs. 2 ist ein solches Verbot in Sachsen daher »auf bestimmte Tage innerhalb einer Woche und Stunden des Tages zu beschränken«, und nach Abs. 3 müssen die Verbote »mindestens einen Monat und dürfen höchstens ein Jahr gelten«.

In Bayern (Art. 30 Abs. 1 BayLStVG) kann durch Verordnung auf bestimmten öffentlichen Flächen (außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen) der Verzehr alkoholischer Getränke über vier Jahre hinweg und jeweils in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr verboten werden, »wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort auf Grund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden«; auch das »Mitführen« alkoholischer Getränke an den in der Verordnung bezeichneten Orten kann nach Abs. 1 verboten werden und ist nach Abs. 3 bußgeldbewehrt, »wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind«.

Das behördliche Untersagen »unerwünschten Verhaltens« in öffentlichen Räumen ist für Behörden nicht herausforderungsfrei. Im Einzelfall sind Maßnahmen wie Platzverweise oder die Unterbindung unzulässiger Sondernutzungen dann möglich, wenn im konkreten Fall ein gesetzlicher Tatbestand erfüllt ist. Mit Verordnungen nach Polizei- und Ordnungsrecht zu handhaben, scheidet i.d.R. aus, weil »unerwünschtes Verhalten« zwar möglicherweise tatsächlich »unerwünscht« ist (von wem auch immer), aber eben keine (abstrakte oder gar konkrete) Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Die Erwartung aber, sei das erstmal so in ein Landes- oder, wie derzeit diskutiert, in ein bundesweites Musterpolizeigesetz eingefügt, dann werde es schon werden, hängt in der Luft, wie die *Pilsator-* und *Pastis-*Aromen über der Kreuzberger Admiralbrücke im spätsommerlichen Abendlicht.

Baden-Württemberg hatte zur Einschüchterung etwaiger kritischer Rechtsprechung gegenüber ihrem Gesetz von Ende November 2017 gleich eine kleine Armada an Expertinnen und Experten gedungen, die seit 2013 auf hunderten von Seiten zwar meinungsstarke und fallstudien-engeschwängerte, aber eben dünne Luft produzierten.

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE BELIEBIGKEITEN

Der ursprüngliche Gesetzentwurf sah noch vor, trinkende Touristen, heimische Hallodris und konfrontative Kampftrinker mit ignoranten Islamisten und renitenten Reichsbürgern in *einem* Gesetz zusammenzumengen. Der Gesetzgeber besann sich dann jedoch und verabschiedete im November 2017 ein gesondertes »Gesetz zur Abwehr alkoholbedingter Störungen der öffentlichen Sicherheit«. In § 10a Abs. 1 heißt es, die Ortspolizeibehörden können an öffentlich zugänglichen Orten Konsum oder Mitführen von alkoholischen Getränken untersagen, wenn

1. *sich die Belastung dort durch die Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder deren Bedeutung von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt,*
2. *dort regelmäßig eine Menschenmenge anzutreffen ist,*
3. *dort mit anderen polizeilichen Maßnahmen keine nachhaltige Entlastung erreicht werden kann und*
4. *Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu rechnen ist«.*

Das Verbot ist nach § 10a Abs. 2 »auf bestimmte Tage und an diesen zeitlich beschränkt« worden, um so den Eindruck zu vermitteln, es sei nun »zielgenau«; tatsächlich aber wird es sich, wie schon beim Freiburger Alkoholverbot, als ver-

fassungswidrig herausstellen, zumindest aber grundrechtliche Problematiken aufwerfen. Fest steht jedenfalls, dass derart grundrechtsrelevante Freiheitsbeschränkungen nur zu ertragen sind, wenn dies sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig ist. Die vorgelegten pauschalen Alkoholkonsumverbote dürften dem nicht gerecht werden, und auch die vorgelegten wissenschaftlichen ›Expertisen‹ können einen Zusammenhang von Straftaten und Alkoholkonsum, der solche Verbote ggfs. rechtfertigen würde, kaum plausibilisieren.

Angesichts anhaltender Klagen Kleingewerbetreibender wurde zudem das nächtliche Alkoholverkaufsverbot von 2010, nachdem es zunächst ausgeweitet worden war, nun wieder eliminiert. Dies erweckt erneut den Eindruck, man hielte die Leute auch in Baden-Württemberg dem Grunde nach für zu blöd, um Schnaps zu kaufen, wolle zumindest aber den Umsatz des Kleingewerbes nicht weiter tangieren, sondern mit repressiven Mitteln deren Umsatz gar noch steigern. Der ›Gemeindetag Baden-Württemberg‹ jedenfalls sah sich zu einem Protestschreiben gegen das zurückgenommene Alkoholverkaufsverbot veranlasst, weil »gerade dieses Verbot« viele potentielle *Trinkbanausen* wirksam daran gehindert habe, »den Alkohol spontan an Ort und Stelle, draußen auf öffentlichen Plätzen, zu konsumieren«.

RECHTSSTAAT STATT RAKI?

Nach einer Befragung von mehr als 100 Expertinnen und Experten der Jugendhilfe, Justiz, Polizei, Verwaltung und Wissenschaft aus dem Jahr 2010 wurden »Alkoholverkaufsverbote (besonders zur Nachtzeit)« und »Alkoholkonsumverbote auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen« [...] überwiegend als nicht wirksam eingeschätzt«. Diese Studie, durchgeführt im Auftrag der Innenministerkonferenz, stand unter der Leitung von ›Experten‹, die drei Jahre später in einer Studie für die baden-württembergische

Landesregierung nun Alkoholverboten so das Wort redeten, als seien diese armen Kerle selbst zu blöd, um Schnaps zu kaufen. Doch fast wie im wirklichen Leben, bewirken in den Sozialwissenschaften Drittmittel offenbar absinth-artige Erkenntniswunder bzw. rechtspolitische Verrenkungen. So heißt es in der Studie von 2013 zunächst, auf »Landesebene empfiehlt es sich, u.a. Verkaufsverbote, Sperrzeitverlängerungen und eine Reduktion der Verkaufsstellendichte intensiv zu prüfen«. Wenig später konstatieren die Autoren nun, die »Polizeidienststellen und Kommunen meldeten 73 alkoholkonsumbedingte Problemlagen im öffentlichen Raum, deren Ursachen und Ausprägung höchst unterschiedlich sind. Vor dem Hintergrund der festgestellten Heterogenität konnten keine einheitlichen Kriterien für das Vorliegen einer Problemlage definiert werden«, um sodann wie folgt fortzufahren: »Insbesondere mit Blick auf die Verhinderung von Straftaten kann die Frage [der] Wirksamkeit [von Alkoholverboten] bislang nicht verlässlich beantwortet werden«.

Wer also ob der zukünftigen Belastung mit einer Vielheit von sinnleeren verwaltungsgerichtlichen Entscheidungsanforderungen und den daraus resultierenden zweckfreien Polizeieinsätzen zur Klage anheben möchte, der möge sich zunächst bedanken bei politischen Verantwortlichen, aber auch bei sozialwissenschaftlichen ›Experten‹ und, klar, auch bei Kolleginnen und Kollegen, die das noch befördern, wenn sie in ihrer Stellungnahme allen Ernstes anregen, dass die oben genannte Regelung *»auch auf den Konsum anderer bisher ebenfalls legaler psychoaktiver Substanzen oder beispielsweise das öffentliche Wasserpfeifen-Rauchen (Shisha) ausgedehnt werden müsste. In manchen kommunalen Parks sammeln sich viele Jugendgruppen, deren Rauchkonsum für Passanten, insbesondere Kinder und (Freizeit-)Sportler, ebenfalls eine erhebliche Belästigung darstellt«.*

Na dann: Prost...

Volker Eick ist Politikwissenschaftler und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

Gelungen

FACHLEHRGANG MIGRATIONSRECHT

MARKUS PROTTUNG

Seit der Einführung des Fachanwaltstitels für Migrationsrecht hat der RAV inzwischen in Berlin, Hamburg und München drei Fachlehrgänge durchgeführt. Ein vierter Durchgang wird im ersten Halbjahr 2019 in Berlin stattfinden.

Von Anfang an wurde der Lehrgang als Chance begriffen, der zunehmenden Verunrechtlichung in diesem Rechtsgebiet energisch entgegenzutreten. Es ist gelungen, ein Konzept zu etablieren, das den Teilnehmer*innen einen prall gefüllten Werkzeugkoffer an die Hand gibt. Bei der Auswahl der Inhalte steht die praktische Relevanz im Mittelpunkt. Gleichzeitig erlaubt es die Etablierung von sieben Kursblöcken mit insgesamt 134 Stunden, auch solche Fragen zu beleuchten, die zwar nicht im FAO-Katalog auftauchen, aber dennoch großen Einfluss auf die Qualität unserer Arbeit im Migrationsrecht haben.

Gelungen ist es auch, Referent*innen zu gewinnen, die nicht nur jede Menge Fachwissen haben und in der Lage sind, es zu vermitteln. Ein hoher Wert liegt zudem in ihrer Inspiration, die etablierte herrschende Meinung mit immer wieder neuen Ideen anzugreifen. Es ist außerdem gelungen, in den Lehrgängen didaktische

Mittel zu integrieren, die die frontale Vortragsform verlassen und den Teilnehmer*innen Raum für die aktive Wissenserarbeitung geben. Nicht zuletzt aufgrund der Begrenzung auf maximal 35 Teilnehmer*innen ist es schließlich auch gelungen, im Rahmen des Lehrgangs Raum für den Austausch und die Diskussion zu schaffen. Der am meisten geschätzte Gewinn neben dem Wissenszuwachs ist folgerichtig die Vernetzung.

Der RAV-Fachlehrgang Strafverteidigung bewirkt bei den Teilnehmenden eine deutliche Stärkung des Selbstbewusstseins, die auf dem klaren Selbstverständnis in der forensischen Praxis beruht. Da die Tätigkeit in diesem Rechtsgebiet neben der selbstverständlichen Parteilichkeit ganz automatisch mit der Positionierung in diesem gesellschaftlichen Konfliktfeld verbunden ist, beruht die Stärkung des Selbstbewusstseins weniger auf der Reflektion der eigenen Haltung als vor allem auf dem immensen Zuwachs an Wissen und Kompetenz.

Markus Prottung ist Rechtsanwalt in Hamburg und RAV-Mitglied; er leitet zusammen mit Andrea Würdinger den RAV-Fachlehrgang Migrationsrecht.





Oury Jalloh

MORD IN ZELLE NR. 5

GABRIELE HEINECKE

Es ist der 7. Januar 2005, kurz nach 8 Uhr. Durch die Straßen Dessaus läuft ein 36-jähriger Mann aus Sierra Leone. Oury Jalloh hat Liebeskummer, er ist mit etwa 3 Promille Alkohol im Blut stocktrunken. In der Turmstraße, vor der Gaststätte »Kartoffelwaage«, spricht er zwei Ein-Euro-Jobberinnen an, die dort Müll aufsammeln. Er lallt, er wolle mit »Tina« telefonieren, brauche ein Handy. Er soll an dem Rucksack einer der Frauen gezogen haben. Die Ein-Euro-Jobberinnen rufen die Polizei, ein Funkstreifenwagen kommt und schafft den bei ihrem Eintreffen in einiger Entfernung unbeteiligt an einer Wand lehrenden Jalloh unter Anwendung unmittelbaren Zwangs in das Polizeifahrzeug. Er soll sich gewehrt haben.

JALLOH BRENNT

Im Festnahmebericht ist zu lesen, er habe nach Anlegen der Handfesseln nach den Beamten getreten. Im Fahrzeug habe er seinen Kopf gegen die Scheibe geschlagen und sich an der Nase verletzt. Wenige Minuten später wird Oury Jalloh gefesselt in den Gewahrsamstrakt im Keller des Polizeireviere Dessau verbracht, zunächst in den Sanitätsraum, wo er durchsucht wird. Er sei renitent gewesen, heißt es in der Ermittlungsakte, er habe versucht, seinen Kopf auf die Tischplatte und gegen die Wand zu schlagen. Die Tatortgruppe stellt später eine Blutabrinns spur am Tischbein fest. Sie wird nicht gesichert.

Der Polizeiarzt wird von dem Dienstgruppenleiter telefonisch mit den Worten »Piekste mal 'nen Schwarzafrikaner?« gerufen. Er antwortet, »Ach du Scheiße« und lacht. Nach seinem Eintreffen entnimmt er ohne richterliche

Anordnung eine Blutprobe. Danach soll Jalloh ausnüchtern und später erkennungsdienstlich behandelt werden.

Gegen 9.30 Uhr wird Jalloh von drei Beamten in die Zelle Nr. 5 im Gewahrsamstrakt getragen und dort auf ein gefliestes Podest mit aufgelegter schwer entflammbarer Matratze gelegt. Mit Hand- und Fußfesseln wird er mit beiden Händen und beiden Füßen an in der Wand bzw. im Boden des Podests eingelassenen Metallbügeln angekettet und erneut durchsucht. Danach verlassen die Polizeibeamten die Zelle, die Zellentür wird mit einem Türschlüssel und zusätzlich mit zwei Riegeln verschlossen. Der Schlüssel soll in dem zwei Stockwerke höher gelegenen Dienstgruppenleiterraum auf das allgemein zugängliche Gewahrsamsbuch gelegt worden sein.

Gegen 11.30 Uhr werden die beiden festnehmenden Beamten von einem Kollegen dabei beobachtet, wie sie in der Zelle Nr. 5 Oury Jalloh

erneut durchsuchen. Der Hosenknopf ist geöffnet, die Hose etwas heruntergezogen, so dass die Unterhose zu sehen ist; die Taschen der Hose sind nach außen gekehrt. Einer der festnehmenden Beamten tastet Jalloh ab. Eine Viertelstunde später stellen Polizeibeamte im Rahmen einer Kontrolle auf dem Boden der Zelle eine Flüssigkeitslache fest, die sich in Richtung der Matratze zieht. Die Lache wird nicht weiter beachtet, nicht gesichert und nicht beseitigt.

Gegen 12.05 Uhr wird durch den Rauchmelder in der Zelle Nr. 5 Brandalarm ausgelöst, der im Dienstgruppenleiterraum aufläuft. Der Dienstgruppenleiter drückt den Alarm weg. Die Meldeanlage schlägt ein zweites Mal an, auch dieser Alarm wird weggedrückt. Danach läuft der Dienstgruppenleiter in Richtung des Gewahrsamstrakts los, geht vorher noch zu einem Kollegen, der ihn zu der Zelle Nr. 5 begleiten soll. Als beide dort ankommen und die Tür aufschließen, quillt dicker schwarzer Rauch aus der Zelle.

Als gegen 12.20 Uhr die Feuerwehr eintrifft, brennt der Körper Jallohs noch 50cm hoch im Bereich des Unterbauchs. Die Leiche ist völlig verkohlt und verkocht.

DIE ERFINDUNG DES FEUERZEUGS

Wie es zu dem Brand kam, ist bisher ungeklärt. Zwar ist der Dienstgruppenleiter von dem Landgericht Magdeburg im Dezember 2012 wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe verurteilt worden, weil er zugelassen habe, dass Oury Jalloh in der Zelle ohne ständige optische Überwachung blieb. Doch wollte das Gericht »nicht ausschließen«, dass trotz gründlicher Durchsuchungen einem der festnehmenden Polizeibeamten anlässlich der Fixierung auf dem Podest ein Feuerzeug verloren gegangen war und es Jalloh gelang, damit die Matratze anzuzünden, »um damit Aufmerksamkeit zu erregen und seine Freilassung herbeizuführen«. Allerdings wurde von

der Spurensicherung kein Feuerzeug im Brandschutt entdeckt. Erst an dem darauffolgenden Montag soll beim Ausschütten von Brandschutt durch eine Sachverständige der forensischen Chemie im LKA ein zusammengeschmolzener Plastikklumpen mit Metallrädchen entdeckt worden sein.

Die Spurensicherung sollte von der Tatortgruppe des LKA Sachsen-Anhalt fotografisch und videografisch dokumentiert werden. Das Fotomaterial beschränkt sich auf Übersichtsaufnahmen der Leiche und der Zelle. Ein Video, bei dem Datums- und Zeitangaben ausgeschaltet sind, beginnt mit dem Gang in die Zelle und dem Kommentar des Videografen: »Ich begeben mich jetzt in den Keller, in dem sich ein schwarzafrikanischer Bürger in einer Arrestzelle angezündet hat. Wir befinden uns jetzt in dem Arrestzellenstrakt, gleich die erste Zelle rechts wurde durch den Schwarzafrikaner belegt, und hier hat er sich auch angezündet«.

Tatsächlich wusste zu diesem Zeitpunkt offiziell niemand etwas von einem Feuerzeug. Das Video bricht mitten während der Tatortarbeit ab, noch bevor die Leiche auf die Seite gedreht und die darunter befindliche Fläche sichtbar wird. Es habe einen Stromausfall gegeben, berichtet der Videograf als Zeuge vor dem Landgericht Magdeburg im Jahr 2011. Der habe dazu geführt, dass sich die Kamera trotz eines Akkus selbst abgeschaltet habe. Er habe das erst später bemerkt, weil er die Kamera auf einem Stativ befestigt und sich selbst auf den Hof begeben habe. Der Stromausfall bestätigte sich nicht. Von welcher Person der Videograf die Information von der Selbstverbrennung des Oury Jalloh erhalten hatte, erinnerte er als Zeuge nicht mehr.

In den Tagen nach dem Feuer gibt die Revierleitung mit Wissen des amtierenden Polizeipräsidenten vier Mitarbeiterinformationen über die Hintergründe des Geschehens am 7. Januar 2005 heraus. Darin ist zu lesen, dass Oury Jalloh selbst das Feuer gelegt habe und daran verstorben sei.

Unter demselben Tenor findet eine Informationsveranstaltung für die Mitarbeiter des Reviers statt.

Die Suggestion ist erfolgreich. Bis zum Sommer 2012 gehen die Behörden und Gerichte davon aus, dass es sich bei dem zu den Asservaten genommenen Feuerzeugrest um das Werkzeug handelte, mit dem das Feuer am 7. Januar 2005 gelegt wurde. Sieben Jahre nach dem Brand, im Jahre 2012, beschließt das Landgericht Magdeburg in dem Strafverfahren gegen den Dienstgruppenleiter, den Feuerzeugrest auf Spuren aus der Zelle untersuchen zu lassen, das heißt auf Textilreste der Kleidung, des Schaumstoffkerns der Matratze, der kunstledernden Matratzenhülle oder DNA des Oury Jalloh. Das Ergebnis ist sensationell, denn es gibt keine Übereinstimmungen. An dem Feuerzeug lässt sich keine Kontamination mit aus der Zelle stammendem Material feststellen, es gibt keine Anhaftungen von Brandschutt. Aber in dem Feuerzeugrest finden sich eingeschmolzene Textilfasern, ein ganzer »Faserhaufen«. Doch auch zwischen den Fasern aus dem Feuerzeug und den Vergleichsspuren aus der Zelle ergeben sich keine Übereinstimmungen. Das Feuerzeug muss an einer Stelle erhitzt worden sein, an der fremde Fasern in den Feuerzeugrest einschmelzen konnten. Das kann nicht in der Zelle Nr. 5 gewesen sein.

Nun setzt die Staatsanwaltschaft Dessau nach. Sie will wissen, ob die eingeschmolzenen, unverbrannten »Faserhaufen« von Polizeiuniformen des Landes Sachsen-Anhalt stammen. Sie holt bei dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg im Jahr 2014 eine Expertise ein. Der Test auf Fasern der Uniformen verläuft negativ. Gleichzeitig aber wird festgestellt, dass sich nun auch an dem Feuerzeug nicht aus der Zelle stammende Faserbüschel und Tierhaare befinden. »Bemerkenswert« sei – so der Gutachter mehr als neun Jahre nach dem Brand – »das Vorkommen von völlig verkohlten Textilresten und Feuerzeugteilen gemeinsam mit augenscheinlich gänzlich

unversehrten Fasermaterialien, die zum Teil den verkohlten Textilresten und -bröckchen direkt aufgelagert waren. Wenn sich die unversehrten Fasern schon vor dem Brandgeschehen an den betreffenden, nunmehr verkohlten Teilen befunden hätten, müssten sie jetzt ebenfalls Hitzeschäden aufweisen«. Die nicht hitzegeschädigten Fasern müssten nach dem Brandgeschehen an die Textil- bzw. Feuerzeugreste gelangt sein. Die Frage sei, wie.

ERSTE ZWEIFEL BEI DER STAATSANWALTSCHAFT NACH 12 JAHREN

Über ein Jahrzehnt dauerte es, bis die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau Zweifel an ihrer These der Selbstentzündung bekam. Wiederholte Brandversuche hatten das Feuer, das Oury Jalloh innerhalb kürzester Zeit getötet und schwerste Verbrennungen verursacht hatte, nicht erklären können.

Oury Jalloh hatte kaum Ruß in der Lunge, Kohlenmonoxidwerte im Normbereich, keine Hinweise auf die Ausschüttung von Stresshormonen vor seinem Tod. Vor dem Sterben kann er kaum Rauch eingeatmet haben und sich nicht in einem Zustand der Angst, des Schreckens oder des Schmerzes befunden haben, denn all dies setzt das Stresshormon (Nor)Adrenalin frei.

Ein im Dezember 2013 vorgestelltes, im Auftrag der »Initiative in Gedenken an Oury Jalloh« von einem britischen Brandsachverständigen erarbeitetes Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass das am 7. Januar 2005 vorgefundene Brandbild ohne Einsatz von mehreren Litern Brandbeschleuniger nicht erreichbar sei. Die Staatsanwaltschaft gab sich beeindruckt und sagte Prüfung zu.

Im August 2016 wurde im Auftrag der Staatsanwaltschaft ein neuer, presseöffentlicher Brandversuch zur Nachstellung des Zellenbrandes in einem Brandschutzlabor in Schmiedeberg auf dem Gelände einer ehemaligen Gießerei

durchgeführt. Das Experiment wurde von einem Schweizer Brandsachverständigen geleitet. Rechtsmediziner und Toxikologen waren anwesend. Ein mit Mineralwolle ausgestopfter Dummy wurde mit Speck gepolstert und mit Schweinehaut überzogen. Eine feuerabweisende Matratze wurde aufgeschlitzt und der Polyurethanschaum angezündet. Doch das Feuer entwickelte sich nicht. Die für einen Tod durch Hitzeschock notwendige Hitze von 180 Grad Celsius entstand nicht schnell genug. Selbst nach 40 Minuten Brandeinwirkung – doppelt so lang wie in der Zelle Nr. 5 – gab es kein mit Dessau auch nur annähernd vergleichbares Brandbild. Erneut war ein Brandversuch erfolglos geblieben.

ZWEI STAATSANWÄLTE UND ACHT SACHVERSTÄNDIGE

Am 1. Februar 2017 trafen sich zwei Vertreter der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau mit insgesamt acht Sachverständigen der Fachrichtungen Brand, Rechtsmedizin und Toxikologie im Rechtsmedizinischen Institut in Würzburg, um die Schlussfolgerungen aus dem Brandversuch unter Berücksichtigung der bis dahin bereits vorliegenden rechtsmedizinischen Beweistatsachen zu diskutieren. Und siehe da, 12 Jahre nach dem Feuertod in der Zelle Nr. 5 kam ein Gremium mehrheitlich zu der Auffassung, dass Oury Jalloh nicht in der Lage gewesen sein konnte, das Feuer selbst zu entfachen. Zu wenig Ruß in der Lunge weise auf vielleicht ein bis zwei Atemzüge im Brandgeschehen hin. Der normale Kohlenmonoxidgehalt im Blut unterstütze den Befund. Stresshormone seien nicht nachweisbar gewesen. Oury Jalloh habe nicht laut geschrien, als das Feuer sich seinem Körper genähert habe. So wie bisher von der Staatsanwaltschaft angenommen, könne sich das Geschehen nicht abgespielt haben. Es müsse die These aufgestellt werden, dass Oury Jalloh bei Ausbruch des Feuers noch gelebt habe, allerdings so kurz, dass

nicht angenommen werden könne, dass er die sehr kurze Zeit vor seinem Tod – vielleicht eine Minute – noch in der Lage gewesen wäre, die Matratze selbst anzuzünden, auf der er lag. Die bisherige Annahme, er sei in großer Hitze an einem inhalatorischen Hitzeschock gestorben, lasse sich nicht halten, weil in der zur Verfügung stehenden Zeit des Brandes am 7. Januar 2005 diese Temperatur nach allen Brandversuchen nicht erreicht werden konnte. Man müsse daher über einen Eingriff von fremder Hand nachdenken.

Zwei Wochen nach der Zusammenkunft legt die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau den Sachverständigen einen Katalog mit drei Fragen vor. Erstens: Kann Oury Jalloh auf Basis der Erörterungen in Würzburg nach Ausbruch des Feuers nur noch wenige Atemzüge gelebt haben? Zweitens: Ein Hitzeschock scheidet als Todesursache aus. Und drittens: Die Kurzzeitigkeit des Überlebens Oury Jallohs nach Ausbruch des Feuers ist mit der Annahme, er habe das Feuer selbst gelegt, unvereinbar. Die Mehrheit der Sachverständigen stimmt nach einer konstruktiven Auseinandersetzung der dritten These zu. Nun gibt es einen Anfangsverdacht wegen Mordes und der besonders schweren Brandstiftung mit Todesfolge. Die letzte These des Sachverständigenkreises ist, dass die Kleidung im Kopfbereich des Oury Jalloh mit 125 ml Feuerzeugbenzin benetzt und angezündet worden sein könnte.

Am 4. April 2017 schreibt der Leitende Oberstaatsanwalt von Dessau-Roßlau einen Vermerk. Der letzte Brandversuch und die nachfolgende Erörterung mit Medizinern habe ergeben, dass Oury Jalloh den Ausbruch des Feuers nur um wenige Atemzüge, allerhöchstens um eine Minute überlebt habe. In der Minute vor dem Entstehen des Feuers habe er nicht mehr über eine Handlungsfähigkeit verfügt, die ihm ein Entzünden des Feuers möglich gemacht habe. Der körperliche Befund schließe die Annahme eines Erschreckens und von Angst vor seinem Tod

aus. Am wahrscheinlichsten sei daher ein Szenario, in dem Jalloh sich bereits im Zustand der Agonie befunden habe, als er mit einer geringen Menge von Brandbeschleuniger bespritzt wurde. Da Jalloh selbst über keinen Brandbeschleuniger verfügt habe und in der letzten Minute seines Lebens auch gar nicht in der Lage gewesen wäre, selbst ein Feuer zu entfachen, müsse sein Tod von dritter Hand verursacht worden sein. In rechtlicher Hinsicht bedeute das den Verdacht eines Tötungsdelikts. Motiv könne Verdeckungsabsicht angesichts einer im Zusammenhang mit dem Verbringen in das Polizeirevier entstandenen Gesichtsverletzung und des Hintergrunds gewesen sein, dass in den Jahren zuvor schon eine Person in der Zelle Nr. 5 verstorben war. Der Vermerk enthält einen Verdacht gegen konkret benannte Polizeibeamte.

RECHTSGERICHTETE MOTIVE

Die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau informiert den Generalstaatsanwalt des Landes Sachsen-Anhalt in Naumburg. Die fragt bei der Generalbundesanwaltschaft in Karlsruhe um eine Verfahrensübernahme nach Eingang der neuen Gutachten an, doch dort lehnt man schon am 24. April 2017 ab. Bisher seien Belange des Staatsschutzes noch nicht so berührt, dass sich ausnahmsweise eine Zuständigkeit der Bundesjustiz ergebe. Eine erneute Vorstellung werde erbeten, wenn im weiteren Ermittlungsverlauf Umstände hervorträten, aus denen auf ein fremdenfeindliches oder sonst rechtsgerichtetes Motiv für eine vorsätzliche Inbrandsetzung geschlossen werden könne.

Tatsächlich gibt es Hinweise auf einen rohen Umgang mit Festgenommenen in dem Polizeirevier. Noch am 7. Januar 2005 wird ein Gespräch zwischen zwei Beamten des Reviers aufgezeichnet, das den folgenden Wortlaut hat: »Hat sich einer aufgehängt oder was?« – »Nee, da brennt's« – »Wieso?« – »Weiß ich nicht. Die

sind da runtergekommen, da war alles schwarzer Qualm«. – »Ja, ich hätte fast gesagt, gut. Alles klar, schönes Wochenende. Ciao«.

Und es gab Hinweise auf Ausländerfeindlichkeit im Dessauer Revier. Im November 2011 berichtete ein Polizeibeamter dem Landgericht Magdeburg, einer der aus Stendal hinzugezogenen Kollegen habe ihm in einem Vier-Augen-Gespräch erklärt, man sei vom Innenministerium beauftragt worden, die Ermittlungen zu übernehmen und solle besonders hinschauen, weil die Kollegen aus Dessau schon öfter unangenehm im Zusammenhang mit ausländischen Bürgern aufgefallen seien. Er habe darüber einen Vermerk für die Polizeipräsidentin geschrieben. Die bestätigte als Zeugin im Mai 2012 das Vorhandensein eines Vermerks des Inhalts, dass Beamte aus Stendal mitgeteilt hätten, das Revier in Dessau sei für ausländerfeindliches Verhalten bekannt. Der Vermerk ist verschwunden.

ABZUG DER ERMITTLUNGEN

Einen Monat nach der Ablehnung der Übernahme der Ermittlungen durch die Generalbundesanwaltschaft geht bei der Staatsanwaltschaft Halle am 24. Mai 2017 ein Schreiben ein: Die weiteren Ermittlungen werden von Dessau abgezogen, die Staatsanwaltschaft Halle wird mit der Fortführung des Verfahrens beauftragt. Die stellt Ende August 2017, nach vier Monaten, das Verfahren mangels eines Tatverdachts gegen Dritte ein. Die Rechtsanwältinnen der Familie erhalten Einsicht in die Einstellungsverfügung. Unter der Überschrift »Prüfung eines Anfangsverdachts hinsichtlich der als Beschuldigte registrierten Polizeibeamten [folgen Namen der Beamten]« folgen zwei Seiten weißes Papier. Die gesamte Argumentation zum Tatverdacht ist gelöscht. Weiter geht es erst mit der Ausführung, die Staatsanwaltschaft Dessau habe mit Vermutungen und Spekulationen gearbeitet, die keinen Anfangsverdacht begründen könnten.

Nach Bekanntwerden der Einstellung durch die Staatsanwaltschaft Halle bricht ein öffentlicher Proteststurm los. Die Anwältinnen der Familie legen im Oktober 2017 Beschwerde gegen die Einstellung ein und fordern die Vorlage einer nicht zensierten Abschlussverfügung. Die Innenministerin des Landes Sachsen-Anhalt verfügt nun, dass der Generalstaatsanwalt selbst die weitere Prüfung und Entscheidung über das Vorliegen eines Anfangsverdachts des Mordes zu übernehmen habe. Die Akten liegen nun in Naumburg. Auf die Anfang Januar 2018 übersandte Beschwerdebegründung der Anwältinnen der Familie Diallo mit der Aufforderung, die vollständige Einstellungsverfügung aus Halle zu übersenden, gab es bis zum Redaktionsschluss weder Eingangsbestätigung noch Reaktion.

Die Justizministerin ist im Fall Oury Jalloh unter Druck. Man sollte nicht annehmen, dass es ein eigenes Interesse der Behörden und der Politik des Landes Sachsen-Anhalt an der Aufklärung des Falles gibt. Zu viel Schmutz, zu viel Verschleppung und Vertuschung haben bereits die beiden gegen Polizeibeamte geführten Strafverfahren vor dem Landgericht Dessau und dem Landgericht Magdeburg zutage gefördert. Das Verfahren entwickelt sich so schleppend, weil die sachsen-anhaltinische Justiz nicht wahrhaben oder nicht zugeben will, dass am 7. Januar 2005 nach Abschalten sämtlicher rechtsstaatlicher Kontrollmechanismen, unter Missachtung des Richtervorbehalts, mit Wissen und Wollen von Polizeibeamten ein Mensch mitten am Tag in einem deutschen Polizeirevier durch Feuer zu Tode gebracht worden ist.

ÖFFENTLICHER DRUCK ALS AKT ZIVILGESELLSCHAFTLICHER KONTROLLE

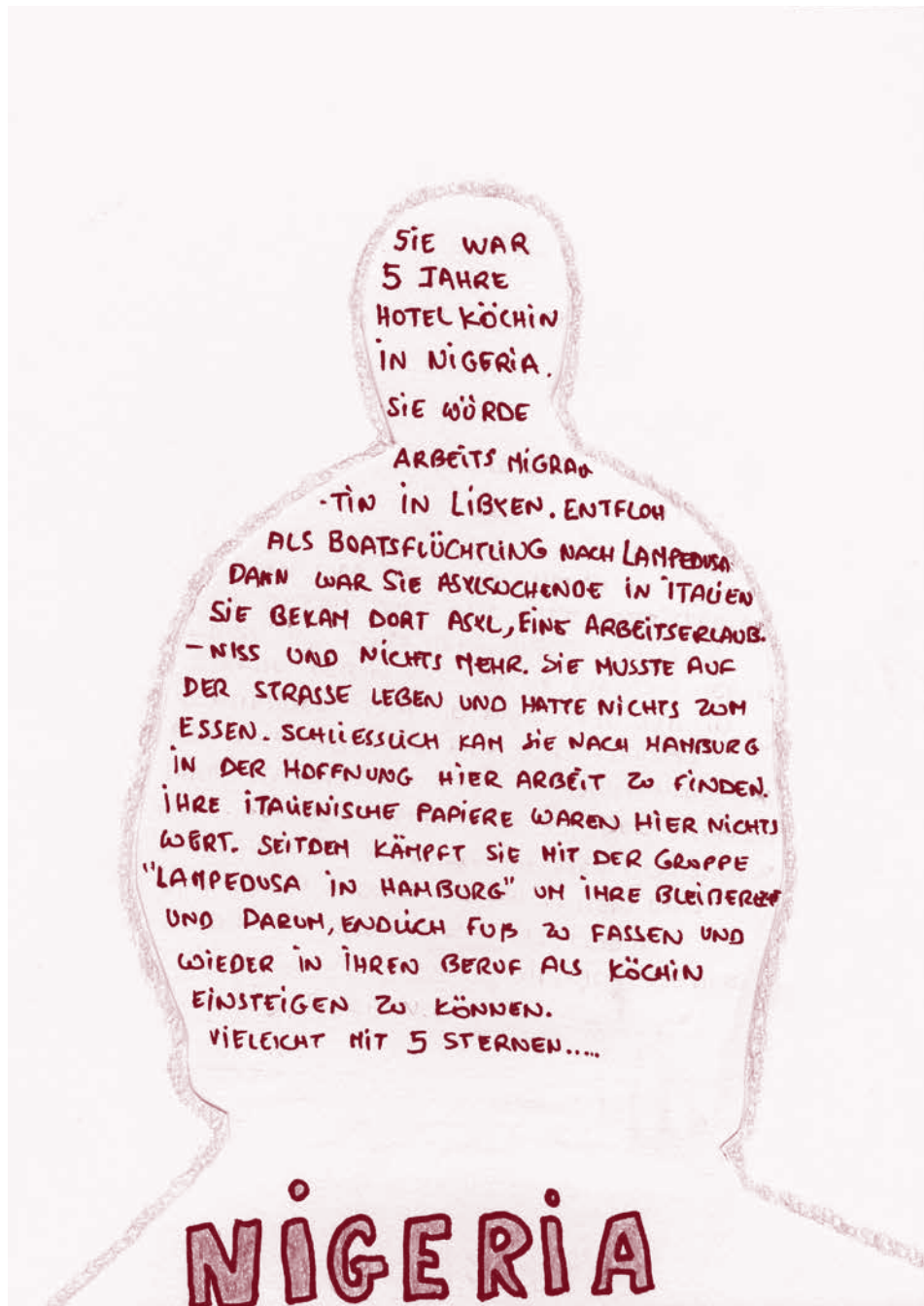
Das Verfahren ist bisher nicht endgültig eingestellt worden, weil die »Initiative in Gedenken an Oury Jalloh«, weil seine Familie, weil viele Journalistinnen und Journalisten im In- und

Ausland sowie Abgeordnete im Landtag von Sachsen-Anhalt die Wahrheit erfahren wollen und nicht aufhören nachzufragen, nicht aufhören, sich gegen opportunistische Entscheidungen der Staatsanwaltschaft zu beschweren.

Ende Januar 2018 gründete sich in Berlin eine »Internationale Unabhängige Untersuchungskommission« im Fall Oury Jalloh. Juristinnen und Juristen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Italien, Frankreich, dem Senegal, der Republik Côte d'Ivoire, aus Österreich, Großbritannien und Deutschland halten den Fall Jalloh für symptomatisch für eine sich international häufende Anzahl von teils tödlichen Übergriffen auf *People of Colour*, Migrantinnen und Migranten sowie gesellschaftlich benachteiligte Personen durch Angehörige der Polizei. Zivilgesellschaftliche Kontrolle sei dringend erforderlich.

Gabriele Heinecke ist Rechtsanwältin in Hamburg und RAV-Vorstandsmitglied; sie vertritt die Nebenklagenden im hier beschriebenen Verfahren.





Öffentlichkeitsfahndung

EIN NEUES MITTEL ZUR ÖFFENTLICHEN LEGITIMIERUNG SKANDALÖSER POLIZEIEINSÄTZE

ALEXANDER HOFFMANN UND VOLKER EICK

Ende Mai 2017 versucht die Polizei in Nürnberg, einen Schüler aus dem Unterricht heraus abzuschieben. Dieses Vorgehen trifft auf Proteste und Widerstand von Mitschülerinnen und Mitschülern sowie von Unterstützenden außerhalb der Berufsschule. Die Polizei setzt sich mit aller Härte durch: mit Pfefferspray, Schlagstöcken und Hunden geht sie gegen die Jugendlichen vor. Es hagelt bundesweit Proteste. Im Januar 2018 startet die Polizei Nürnberg eine öffentlichkeitswirksame Fahndungsaktion nach dem Muster »SoKo Schwarzer Block«.

Sie veröffentlicht Fotos und sucht auf diese Weise nach einer jungen Frau, die angeblich eine 0,5 l-Plastikflasche auf Polizeikräfte geworfen haben soll. Die Bilder der jungen Frau werden nicht nur von der Polizei, sondern auch in »Sozialen Foren« im Internet verbreitet. »So ein »digitaler Pranger« kann zu drastischen persönlichen Einschnitten führen, ohne dass ein Rechtsverstoß überhaupt geklärt ist«, hatte Rechtsanwalt Yunus Ziyal in einer RAV-Pressemitteilung zu der Nürnberger Polizeiaktion erläutert. Zur Frage der Verhältnismäßigkeit der Internetfahndung hatte bereits 2014 die »Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder« deutlich gemacht, dass

»durch die weltweit recherchierbare Veröffentlichung von Fahndungsdaten in weitaus schwerwiegenderer Weise in die Grundrechte Betroffener (Tatverdächtiger oder auch Zeugen) eingegriffen [wird], als dies bei der Nutzung klassischer Medien der Fall ist. Auch sind im Internet veröffentlichte Daten einer Fahndungsausschreibung nur sehr schwer bzw. gar nicht mehr zu löschen«.

Auch die PDV 384.1 (Polizeidienstverordnung »Fahndung«) kennt den Begriff der Verhältnismäßigkeit (Nr. 5.6.3.2), wonach es in »jedem Einzel-

fall [...] einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung [...] und den schutzwürdigen Interessen des Gesuchten oder sonstiger Betroffener andererseits« bedürfe; dazu sind in einem nachfolgenden Katalog auch Beispiele für eine solche Abwägung genannt, die allesamt einer Veröffentlichung von Fahndungsbildern eher widersprechen.

Mit dem oben genannten Vorgehen griff die Nürnberger Polizei gleichwohl die spektakuläre Aktion der Hamburger Polizei im Nachgang zum G20-Gipfel auf, die im Dezember des vergangenen Jahres ihre »SoKo Schwarzer Block« gestartet hatte: Sie veröffentlichte mehr als 100 Bilder und Videos im Internet, die Personen bei G20-Aktionen zeigen sollen.

Trotz aller öffentlichen Verlautbarungen war es der Hamburger Polizei nicht gelungen, den Beweis für das von der Hamburger Polizeiführung und Politiker*innen behauptete Ausmaß an schweren Straftaten zu liefern. Außerdem war es öffentlich kaum zu vermitteln und peinlich, dass weit über 20.000 eingesetzte Beamte*innen scheinbar nicht in der Lage waren, eine die Öffentlichkeit befriedigende Anzahl von Straftäter*innen festzunehmen. Die öffentlichkeitswirk-

same Aburteilung von ›Chaoten‹ beschränkte sich auf wenige Strafverfahren, vor allem gegen Personen aus einem Demonstrationszug, die am Hamburger Rondenbarg auf dem Weg in die Innenstadt brutal festgenommen worden waren. Hier gab es einige wenige spektakuläre Haftstrafen. Diese Verfahren waren offensichtlich nicht ausreichend, um der Öffentlichkeit als Beweis für die Schlagkraft der Polizei und das behauptete Ausmaß an Gewalttätigkeiten zu dienen.

ÖFFENTLICHKEITSAHNDUNG ALS POLIZEILICHE IMAGEKAMPAGNE

Ein Großteil der von der Hamburger Polizei veröffentlichten Bilder und Videos ist überhaupt nicht geeignet, zur Identifikation von Personen zu führen. So werden vollständig verummumte Demonstrationsreihen gezeigt, Straftaten aus so großer Entfernung, dass weder Gesicht noch Körperhaltung deutlich zu erkennen sind etc. Bei beiden hier angesprochenen Öffentlichkeitsfahndungen steht erkennbar das Interesse der Polizei im Vordergrund, der Öffentlichkeit ihr eigenes Bild des Gesamtgeschehens zu zeichnen: ein Bild der äußerst gefährlichen, bedrohlichen, brutalen Demonstrantinnen und Demonstranten, ein Bild des einzelnen Polizeibeamten, der sich wehrlos einem brutalen ›schwarzen Mob‹ ausgesetzt sieht. Die weitere Verbreitung der ins Netz gestellten Daten ist dabei durchaus Teil des Kalküls.

Sowohl die Öffentlichkeitsfahndung der Hamburger Polizei, als auch die etwas später erfolgte Aktion in Nürnberg führten zu großem öffentlichen Interesse. Dabei standen rein objektiv nicht die kritischen Stimmen im Vordergrund: Während der RAV, zivilgesellschaftliche Gruppen, aber auch Journalisten wie Heribert Prantl (*Süddeutsche Zeitung*) das polizeiliche Vorgehen als rechtsmissbräuchlich und rechtswidrig angriffen, zeigte sich insbesondere im Internet und dort in den ›Sozialen Medien‹ ein enormes ›Interesse‹: Einzelne Bilder wurden vielfach ver-

breitet, mit widerlichen Kommentaren versehen. Auch die *Bild* beteiligte sich willig. In der Folge erfuhr die polizeiliche Maßnahme nicht nur ganz faktisch große Unterstützung, sondern legitiimierte sich durch die Aufnahme ins ›Internet der Trolle‹ quasi von selbst, indem sie das durch die Auswahl und Zusammenstellung der Fahndungsbilder/-videos geschaffene Zerrbild des Geschehens als Realität verbreitete.

RECHTLICH KAUM ANGREIFBAR

Tatsächlich verläuft die Öffentlichkeitsfahndung in Hamburg weitgehend erfolglos, was bei der Auswahl der veröffentlichten Bilder auch gar nicht anders zu erwarten war. Neben öffentlichen und politischen Protesten gegen diese Art der polizeilichen Ermittlungen scheinen insgesamt kaum erfolgversprechende Mittel verfügbar. Dies liegt einerseits daran, dass § 131b StPO, der die »Veröffentlichung von Abbildungen des Beschuldigten oder Zeugen« regelt, sehr weit gefasst ist. Voraussetzung für die Veröffentlichung ist eine Straftat »von erheblicher Bedeutung«, deren Aufklärung »auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre«. Die Notwendigkeit der Anordnung durch den Ermittlungsrichter ist insofern keine ernsthafte Kontrolle der Verhältnismäßigkeit, wenn von Polizei und Staatsanwaltschaft nur genügend Druck gemacht wird. Andererseits ist es kaum vorstellbar, dass Ermittlungsrichter*innen angesichts der Masse der veröffentlichten Bilder und Videos tatsächlich eine ernsthafte Prüfung der Zulässigkeit der Veröffentlichung bezüglich aller zu erkennenden Personen durchgeführt haben. Bei allen Bildern und Videos, auf denen ausschließlich Personen in einer Aufmachung zu sehen sind, die eine Identifikation ausschließt, scheint eine Prüfung im Übrigen ohnehin nicht erfolgt zu sein, außer, die Richterinnen und Richter waren der Meinung, die Polizei dürfe *gerade dann* alles veröf-

fentlichen, wenn darauf explizit keine Person zu identifizieren ist.

Das Hauptproblem dürfte allerdings vor allem darin bestehen, dass sich Betroffene, soweit sie nicht durch die Maßnahme tatsächlich oder vermeintlich identifiziert wurden, kaum freiwillig melden werden, um die bereits erfolgte Bildveröffentlichung anzugreifen. Denn einerseits wäre jedes rechtliche Vorgehen gegen die Fahndung gleichzeitig eine Selbstbelastung und würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Einleitung eines Strafverfahrens führen. Andererseits würde selbst ein erfolgreiches Vorgehen gegen eine solche Fahndung die Folgen der bereits erfolgten Veröffentlichung nicht beseitigen. Ein rechtliches Vorgehen dagegen wäre also nutzlos und selbstgefährdend. Ungeklärt ist zudem, was den jeweiligen Personen eigentlich tatsächlich vorgeworfen wird: Im Fall der veröffentlichten Bilder zu ›Straftaten im Bereich Elbchaussee‹ etwa heißt es auf den Polizeifahndungsseiten nur lapidar, »[d]ie Person ist dabei, Tatkleidung gegen andere, mitgeführte Kleidung auszutauschen« –, verzichtet aber sowohl auf strafrechtsrelevante Vorwürfe (sich umzuziehen, dürfte derzeit ja noch erlaubt sein), als auch auf konkrete Tatvorwürfe gegen die an den ›Pranger‹ gestellten Personen.

Für die Vorkommnisse am Rondenbarg, darauf hatte Rechtsanwalt Sven Adam bereits im Dezember 2017 hingewiesen, werde vor Gericht zudem »zwischen der Anwaltschaft und der Staatsanwaltschaft vehement ausgefochten, ob es sich dort um eine Versammlung gehandelt hat, die zerschlagen worden ist, oder um einen Landfriedensbruch, der von jedem, der an dieser Demonstration teilgenommen, begangen worden ist«. Das sei bislang ungeklärt, aber es sehe so aus, »als werde jeder, der an dieser Demonstration teilgenommen hat, jetzt an den Pranger gestellt«.

Der Kampf um die Darstellung von Geschehnissen bei Großdemonstrationen ist mit der

neuen Methode der Öffentlichkeitsfahndung auf eine höhere Stufe gestiegen. Die Macht von selektiv ausgewählten bzw. willkürlich ›zusammengestellten‹ Bildern, die ein falsches Gesamtbild darbieten, liegt damit nicht mehr nur in der Hand von *Bild* und ähnlichen Medien; die Polizei beteiligt sich nunmehr selbst direkt und einseitig an der Meinungsbildung. Dies muss der Kern der öffentlichen Kritik an der neuen polizeilichen Legitimierungsmethode sein.

Alexander Hoffmann ist Rechtsanwalt in Kiel und RAV-Mitglied. **Volker Eick** ist Politikwissenschaftler und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

Den AnKER am Hals...

DIE VEREINBARUNGEN DER GROKO ZUR FLÜCHTLINGSPOLITIK

BERENICE BÖHLO

CDU, CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag ausführlich mit dem schon im Wahlkampf omnipräsenten Thema ›Flüchtlinge‹ und ›Migration‹ beschäftigt und ihre Pläne und Ideen am 7. Februar 2018 entsprechend schriftlich geregelt. Der vorliegende Beitrag erläutert einige wesentliche geplante Regelungen.

Der 179 Seiten starke Vertrag beschäftigt sich in Kapitel VIII unter dem Titel ›Zuwanderung steuern – Integration fördern und unterstützen‹ auf den Seiten 104 bis 108 mit dem Thema Flüchtlinge und Integration. Das Kapitel zur ›Sozialen Sicherheit‹ bringt es auf vier Seiten, ›Erfolg der Wirtschaft‹ dagegen immerhin auf 29 Seiten und das Kapitel ›Bildungsoffensive‹ immerhin noch auf 9 Seiten. Als erstes Fazit lässt sich somit festhalten: Seitenumfang und Relevanz sowie Präsenz in der politischen Debatte korrelieren offensichtlich nicht.

Die hier interessierenden vier Seiten haben es allerdings in sich. Zur Einstimmung seien die einleitenden Worte des hier relevanten Kapitels zitiert. So können sie, für sich selbst sprechend, einen ersten Eindruck davon vermitteln, wie der frontale Angriff auf das Fundament eines menschenrechtlichen und auf internationalem Flüchtlingsrecht basierenden Schutzsystems rhetorisch gerahmt wird.

TREUESCHWUR AUF GG, FLÜCHTLINGSKONVENTION UND EU

»Deutschland bekennt sich zu seinen bestehenden rechtlichen und humanitären Verpflichtungen. Wir werden das Grundrecht auf Asyl

nicht antasten: Wir bekennen uns strikt zum Recht auf Asyl und zum Grundwertekatalog im Grundgesetz, zur Genfer Flüchtlingskonvention, zu den aus dem Recht der EU resultierenden Verpflichtungen zur Bearbeitung jedes Asylantrags sowie zur UN-Kinderrechtskonvention und zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Was sollte an diesen Ausführungen schon bedenklich sein? Ist es nicht sogar schön, dass diese Selbstverständlichkeiten an den Anfang gestellt werden? Allerdings: Materiell-rechtliche Schutzpositionen sind annähernd wertlos, wenn ihnen nicht erstens ein entsprechend ›hartes‹ Verfahrensrecht zur Seite gestellt und zweitens dessen Einhaltung von unabhängiger Seite (Justiz?) tatsächlich und ernsthaft überwacht wird. Besonders im Asyl- und Migrationsrecht ist Verfahrensrecht und materielles Recht – vielleicht vergleichbar dem Strafrecht – auf besonders enge Weise miteinander verknüpft.

Dem Schwur auf das Grundgesetz, die Genfer Flüchtlingskonvention und das EU-Recht schließen sich im Koalitionsvertrag die folgenden Ausführungen an:

»Deswegen setzen wir unsere Anstrengungen fort, die Migrationsbewegungen nach Deutschland und Europa angemessen mit Blick auf die Integrationsfähigkeit der Gesellschaft zu steuern

und zu begrenzen, damit sich eine Situation wie 2015 nicht wiederholt«. Zwecks ›Vermeidung der Wiederholung von 2015‹ heißt es sodann, »stellen wir fest, dass die Zuwanderungszahlen (inklusive Kriegsflüchtlinge, vorübergehend Schutzberechtigte, Familiennachzügler, Relocation, Resettlement, abzüglich Rückführungen und freiwilligen Ausreisen künftiger Flüchtlinge und ohne Erwerbsmigration) die Spanne von jährlich 180.000 bis 220.000 nicht übersteigen werden. Dem dient auch das nachfolgende Maßnahmenpaket«.

Kurzer Einschub: Es gibt den Rechtsbegriff ›vorübergehend Schutzberechtigte‹ nicht. Es gibt anerkannte Flüchtlinge und Flüchtlinge mit subsidiären Schutzstatus. Dieser hat aber nichts mit ›vorübergehend‹ zu tun. Es gibt unterschiedliche Gründe, die die Schutzbedürftigkeit und den Schutzanspruch von anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten auslösen, eine zeitliche Komponente, die beide Schutzkonzepte unterscheiden würde, gibt es nicht. Aber natürlich ist es eher vermittelbar – sich selbst ebenso, wie Parteigenossinnen und Parteigenossen in der Sozialdemokratie bzw. Parteimitgliedern in der CDU/CSU –, die Rechte von Personen einzuschränken, die angeblich nur ›vorübergehend‹ schutzberechtigt sind.

DIE GROKO UND DIE FLUCHT

Ziel der GroKo: Weniger Neuankömmlinge und mehr Abschiebungen

Die Obergrenze der CSU findet sich in der Formulierung von 180.000 bis 220.000 Menschen, die jährlich maximal kommen können dürfen. Die totale Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte wurde bis zum 1. August 2018 verlängert. Für die Zeit danach erfolgt ein grundsätzlicher Systemwechsel. Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten soll ab 1. August 2018 auf 1.000 Personen pro Monat begrenzt sein. So wird jeder Rechts-

anspruch auf Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte ausgeschlossen. Tatsächlich war die Angleichung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten an den Familiennachzug von anerkannten Flüchtlingen nach langem Kampf erst im Sommer 2015 angeglichen worden.

Maßnahmenpaket der GroKo: AnKER-Einrichtungen

Die Große Koalition will alle Neuankömmlinge bis zu 18 Monate in ›AnKER‹ genannte Großlager, die ›Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen‹, nach dem Vorbild der bayrischen ›Ankunfts- und Rückführungseinrichtungen‹ unterbringen. Hier sollen auch die Asylverfahren bearbeitet werden. Die Flüchtlinge sollen hier bleiben, bis ihr Antrag entschieden ist – »in der Regel« bis zu 18 Monate, für Familien mit Kindern sollen es nicht mehr als sechs Monate werden. Die Zentren verlassen können sollen nur noch Personen mit einer guten »Bleibeperspektive«.

Das Konzept verbindet in einer Einrichtung die Funktion einer Aufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge, einer Dauerunterkunft und einer Einrichtung für Ausreisepflichtige, die auf die Abschiebung warten sowie einer Einrichtung, in der schnelle Asylverfahren durchgeführt werden. In den ›AnKER‹-Einrichtungen sollen das BAMF, die Bundesagentur, die Justiz und Ausländerbehörden ›Hand in Hand‹ arbeiten. Ankunft, Entscheidung, kommunale Verteilung nur derjenigen mit »positiver Bleibeperspektive« bzw. Rückführung der ›Anderen‹ sollen von dort aus stattfinden. Welche Flüchtlingsgruppen eine positive Bleibeperspektive haben, ist gesetzlich nicht geregelt, sondern wird von der Verwaltung definiert. Einzelfallbetrachtungen spielen dabei keine Rolle. Ein Rollback sondergleichen ist auch, dass mit der Wohnpflicht in den Einrichtungen ein gesetzliches Arbeitsverbot kombiniert wird.

Maßnahmenpaket der GroKo: Sichere Herkunftsländer

Algerien, Marokko und Tunesien sollen neue sichere Herkunftsländer werden, weitere sollen hinzukommen, wenn die Anerkennungsquote für ein bestimmtes Herkunftsland unter fünf Prozent liegt. Der Bundestag muss jeweils beschließen, welches Land als sicheres Herkunftsland einzustufen ist; hier hat eigentlich eine genaue Prüfung mit Sachverständigen zu erfolgen. Eine Regelung, wonach, wenn eine bestimmte Anerkennungsquote vorliegt, quasi ein Automatismus greift, widerspräche diesen Verfahren der Sachverständigenprüfung.

Maßnahmenpaket der GroKo: Überprüfung des Schutzbedarfs nach drei Jahren

Laut Koalitionsvertrag ist eine Überprüfung des gewährten Schutzes spätestens drei Jahre nach einer positiven Entscheidung erforderlich. Die Koalition will zusätzlich Mitwirkungspflichten der Betroffenen einführen. Absehbar wird hier ein riesiger Verwaltungsaufwand produziert werden. Aus genau diesem Grund war eine Prüf-Verpflichtung des BAMF zur Verwaltungseffizienz im August 2015 abgeschafft worden.

Maßnahmenpaket der GroKo: Ausweitung Abschiebehaft

Die GroKo schreibt, *»Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam, einschließlich des Beschwerdeverfahrens, werden wir praktikabler ausgestalten, die Voraussetzungen absenken und klarer bestimmen. Ziel ist, die Zuführungsquoten zu Rückführungsmaßnahmen deutlich zu erhöhen«*. Die Regelungen zur Abschiebehaft und zum Ausreisegewahrsam wurden bereits in den letzten Gesetzespaketen in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise immer weiter verschärft. Konkrete Pläne bleiben abzuwarten, klar ist, dass auch das Ausweisungsrecht weiter verschärft werden soll.

Maßnahmenpaket der GroKo: Asylverfahren an den Außengrenzen

Auf EU-Ebene will die GroKo den Ausbau von »FRONTEX« zur echten EU-Grenzpolizei. Bis es soweit ist und die Grenzen »effektiv geschützt« sind, seien »Binnengrenzkontrollen vertretbar«, heißt es im Text. Ziel ist also ein Zurück zum Europa der nationalen Grenzen, die der Schengen-Vertrag vor 23 Jahren außer Kraft setzte.

Das Bekenntnis der Koalitionäre *zum gemeinsamen europäischen Asylsystem* – eine grundlegende »Reform« wird gerade vorbereitet – ist letztlich ein Hinweis darauf, dass Asylverfahren langfristig nicht mehr im eigenen Land stattfinden sollen. Dies heißt dann so: Man setze sich für gleiche europäische Standards bei Verfahren und Versorgung der Schutzsuchenden ein. *»Dies gilt auch für eine gemeinsame Durchführung von Asylverfahren überwiegend an den Außengrenzen sowie gemeinsame Rückführungen von dort«*. Faktisch bedeutet dies den Ausbau der *Hotspot*-Zentren, die in den Staaten an den EU-Außengrenzen liegen. Nebenbei wäre so dann auch das ungelöste Verteilsystem von Flüchtlingen in der EU – zumindest auf dem Papier – erledigt.

Bis dieses Ziel erreicht ist, sollen der Standard bei der Versorgung und Unterbringung von Asylsuchenden, die sie sich nicht im zuständigen Land aufhalten, erheblich herabgesenkt werden.

Maßnahmenpaket der GroKo: Kommission Fluchtursachen

Last but not least: Natürlich wird noch eine Kommission mit dem Namen »Fluchtursachen« eingesetzt, die konkrete Vorschläge im Bereich Entwicklungszusammenarbeit, dem Ausbau humanitären Engagements; Ausstattung von UNHCR und *World Food Programme* (WFP), Engagement für Friedenssicherung sowie Stärkung internationaler Polizeieinsätze, eine faire Handels- und Landwirtschaftspolitik (faire Handelsabkommen) und einen verstärkten Klimaschutz

sowie eine restriktive Rüstungsexportpolitik ausarbeiten und der Bundesregierung und dem Bundestag unterbreiten soll. Alles klar.

RESÜMEE

Es liegt auf der Hand, dass mit diesem Maßnahmenpaket die Teilhabe eines großen Teils der Geflüchteten am gesellschaftlichen Leben verunmöglicht wird und verunmöglicht werden soll. Im Falle des für die »AnKER«-Zentren als Muster fungierenden bayrischen »Vorbildlagers« Manching musste die Erlaubnis zum Besuch einer nahegelegenen Regelschule für Flüchtlingskinder gegen den Direktor und die Behörden gerichtlich durchgesetzt werden. Die Regelung zum Familiennachzug trennt dauerhaft Familien, deren einer Teil im Kriegsgebiet lebt. Die Rechtswidrigkeit dieses Ausschlusses wird auch letztlich festgestellt werden, aber es werden bis dahin noch vermutlich viele Monate ins Land gehen, und die Betroffenen warten bereits seit zwei Jahren. Tatsächlich obsiegt eine große Zahl der subsidiär Schutzberechtigten bereits in erster Instanz vor Gericht. Sie hätten also auch immanent niemals auf die Wartezeit verwiesen werden dürfen. In dieser Wartezeit werden Fakten geschaffen, die nicht wieder gut zu machen sind, Kinder leiden, Erwachsene leiden unter der erzwungen Trennung. Wer kann diese menschlichen Dramen um der reinen politischen Symbolik willen verantworten?

Fragen der unabhängigen Rechtsberatung in den geplanten »AnKER«-Zentren werden in keiner Weise nachhaltig thematisiert, das Thema ist schlichtweg nicht präsent. In den bayrischen Vorbildern in Bamberg und Manching findet, wenn überhaupt, nur unzureichende Beratung statt, die dortigen Wohlfahrtsverbände haben sich teilweise zurückgezogen, weil die Verhältnisse untragbar sind.

Die von der GroKo geplanten Widerrufsverfahren lösen vor allem eine unsinnige Bürokratie aus. Bisher wurden z.B. fast 100.000 von der Politik verordnete vorgezogene Widerrufsprüfungen eingeleitet, nach 587 abgeschlossenen Prüfungen gab es 12 Widerrufe (2%), darunter keine einzige Rücknahme wegen falscher Angaben.

Sichere Herkunftsländer ermöglichen in keinem Fall eine schnellere Abschiebung, denn die Asylverfahren aus den betroffenen Ländern werden bereits jetzt beschleunigt bearbeitet und mit »offensichtlich unbegründet« abgelehnt. Auch diese »Maßnahme« stellt also reine Symbolik dar. Entgegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts will die Koalition die Berechnung des menschenwürdigen Existenzminimums an migrationspolitische Motive koppeln. Dies widerspräche auch der Aufnahmebedingungenrichtlinie, eine Verelendung der Schutzsuchenden, die sich im Dublin-Verfahren befinden, ist vorprogrammiert.

Zustimmen zur GroKo, um Schlimmeres zu verhindern?

In einem Änderungsantrag von SPD-Mitgliedern zum außerordentlichen Parteitag der SPD am 21. Januar 2018 in Bonn bezüglich des Maßnahmenpaketes der Großen Koalition heißt es: *»Der Umgang mit geflüchteten Menschen und ihren Familien ist ein Lackmustest für unsere sozialdemokratischen Grundsätze zu Gerechtigkeit und Humanität«*. Der Änderungsantrag fand keine Mehrheit.

Stattdessen lobte einer der entscheidenden Unterhändler auf Seiten der SPD, der Bundestagsabgeordnete Prof. Dr. Lars Castellucci, genau das, was im Änderungsantrag scharf abgelehnt wurde. Er äußerte im Rahmen der »Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht« unter anderem zum Thema »Obergrenze« und »AnKER«: »Positiv sei, dass die im Sondierungspapier formulierte Zugangsspanne keine Obergrenze darstelle, wie sie vor allem von der CSU gefordert worden war

und dass die geplanten AnKER-Zentren (Zentrale Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen) für Geflüchtete alle Verwaltungsabläufe an einem Ort bündeln. Allerdings räumte er ein: »Wenn die Zentren abschrecken sollen, dann werden sie schlecht ausgestattet. Und weil die geplante Kasernierung auch zu Isolation führe, müssten die Verfahren auf drei Monate begrenzt werden«.

Politik systematischer Entrechtung

Es bleibt abzuwarten, was wie wann vom Maßnahmenpaket umgesetzt ist. Fakt ist, dass auch auf der europäischen Bühne die Zeichen auf Sturm deuten. Es erscheint in hohem Maße zynisch und auch nicht zufällig, dass die Koalitionäre von »Anker«-Zentren sprechen. Im Koalitionsvertrag verwendet man die Schreibweise »AnKER«, was kaum eine sinnvolle Abkürzung für die geplante »Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückkehrereinrichtung« sein kann. Aber vielleicht war die Begeisterung über den gefundenen Begriff »Anker« zu groß, als dass diese unlogische Abkürzung irgendwem aufgefallen wäre. In Zeiten, da viele beim Thema »Flüchtlinge« Boote auf dem Mittelmeer assoziieren und ein Wissen darum vorhanden ist, dass die Existenz und die Notwendigkeit dieser Boote eine unerträgliche Schande für uns alle ist, hat der Begriff »Anker« eine fast beruhigende Wirkung. Er lädt dazu ein, sich vorzustellen, dass Menschen Anker werfen und ankommen, dass sie Ruhe finden und Sicherheit.

Die SPD spielt wie so oft ein gefährliches Spiel, dessen Regeln sie nicht bestimmt. Sie sucht Rettung im Bekenntnis zum Grundgesetz, betreibt aber faktisch eine Politik der großflächigen Kasernierung und damit Isolation sowie systematischen Entrechtung von Flüchtlingen und der Trennung von Familien. Prof. Dr. Lars Castellucci hat in Hohenheim im Januar 2018 in äußerst sympathischer Art und Weise seine Sicht der Dinge dargestellt, und wahrscheinlich meint

er es ernst, wenn er Kapitel VIII des Koalitionsvertrags positiv bewertet. Nur ist dies leider kein Trost, sondern alarmierend.

Berenice Böhlo ist Rechtsanwältin in Berlin und Vorstandsmitglied des RAV.

Die Überschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

Die rote Tasche, brennende Schuhe und andere Geschichten

VON FRAUEN AUF DER FLUCHT

MARILY STROUX

Alles hinter sich gelassen, geflohen, gekämpft, überlebt..., um jetzt hier ihren Alltag mit uns zu teilen. Frauen wie Du und ich, sagt der erste Blick. Sie könnten unsere Kindheitsfreundinnen oder unsere Nachbarinnen sein. Frauen, die wir treffen im Bus, in der Schule oder bei der Arbeit.



Ein Ausstellungskatalog kann in Hamburger Buchläden gekauft werden.

Das, was sie erlebt haben, was sie riskiert haben für sich und ihre Familien, sieht Mensch ihnen nicht gleich an. Doch wer ihre Geschichten kennt, sieht sie gleich mit ganz anderen Augen. Die Kraft dieser Frauen sollte uns Mut machen und anstecken.

Auf der Insel Lesbos ankommende alleinstehende Frauen werden seit ein paar Jahren im *Hotspot* Moria untergebracht: Meist in Containern oder aber auch manchmal in Zelten. In den Fertighäusern sind 20 bis 22 Frauen untergebracht. Es gibt nur eine Toilette und zu wenige Kochgelegenheiten. Nato-Stacheldraht trennt die verschiedenen Gruppen in verschiedene Sektoren. Moria ist ein Gefängnis, das offene Tore hat, aber nicht für alle. Wäre der *Hotspot* nicht mit Menschen dreifach überbelegt, würde man die Tore wieder ganz verschließen. Doch die würdelosen Lebensbedingungen, gekoppelt mit den Zäunen, führten schon kurz nach der Geburt des EU-Türkei-Deals zu ständigen Revolten. Moria brennt immer wieder, und die meisten Menschen dort haben schon mehrfach alle ihre Habe verloren.

Ende Februar 2018 befinden sich nach offiziellen Angaben 212 alleinstehende Frauen in dem Lager. Sie kommen aus Kamerun, der Republik Kongo (Kongo-Brazzaville), der Demokratischen Republik Kongo, Syrien, Äthiopien, Afghanistan,

Eritrea, dem Irak, Jemen, dem Iran, Somalia, Marokko, Palästina, Ghana, Algerien, Zimbabwe, von den Komoren, aus Nigeria und der Dominikanischen Republik.

Vier dieser Frauen leben schon seit über einem Jahr in Moria, obwohl die Unterbringung dort rechtlich auf maximal für 25 Tage ausgelegt ist, innerhalb derer die Identifizierung und Registrierung der neuangekommenen Flüchtlinge durch die Behörden eigentlich stattfinden soll.

Die Frauen dieser Ausstellung habe ich auf der Insel Lesbos über unterschiedliche Menschen und Gruppen kennengelernt, die ich hier erwähnen will, weil es neben dem Überlebenswillen dieser Frauen nur die Solidarität der Unterstützer*innen möglich macht, das unmenschliche Experiment EU-Türkei-Deal an den Außengrenzen Europas zu besiegen.

Ein Ausstellungsprojekt im Rahmen von Elbinsel Frauenfest 2018. Zusammen mit dem Bürgerhaus Wilhelmsburg. Dolle Deerns Kirchdorf und vielen anderen Gruppen.

Danksagung an: Refugee Rescue Mo Chara, Proactiva, Sea Watch, Familie Gerontara, Dorf der Alle Zusammen, Siniparxis, No Border Küche Lesbos, Watch the Med Alarm Phone.

Die Ausstellung wurde finanziell unterstützt von Nordkirche weltweit. Die Ausstellung wandert durch Wilhelmsburg und kann angefragt werden bei:

Marily Stroux marily@busyshadows.org
Photos/Handcolorierung/Interviews: Marilyn Stroux

RAV-Fachlehrgang Migrationsrecht 2019 in Berlin

Der RAV bietet auch 2019 einen Kurs in sieben Bausteinen zum Erwerb besonderer Kenntnisse gem. §§ 4, 14 p FAO an, der bereits jetzt gebucht werden kann – und sollte, denn die Zahl der Teilnehmenden ist auch diesmal auf 35 begrenzt. Es steht über die Geschäftsstelle und im Internet ein Anmeldeformular zur Verfügung, über dessen Nutzung sich die Geschäftsstelle freuen würde.

TRADITION

Grundlage des Lehrgangskonzepts ist das Verständnis anwaltlicher Tätigkeit im Migrationsrecht als engagierte, konsequente Vertretung der Rechte und Interessen von Mandantinnen und Mandanten. Unsere Aufgabe ist von einer klaren Positionierung in einem seit Jahrzehnten brisanten gesellschaftlichen Konfliktfeld geprägt. Diese Positionierung ist politische Haltung und zugleich logische Konsequenz aus dem Leitbild der Berufsordnung, die anwaltliche Tätigkeit als einseitige Interessenvertretung definiert. Sie ist solidarische Parteilichkeit zu denen, die strukturell von Machtausübung, Rassismus und Ignoranz betroffen sind.

Gerade angesichts des rapide voranschreitenden Rechteabbaus ist es für uns letztlich ausschlaggebend, dass der Fachanwaltskurs in der Tradition des RAV neben der Stoffvermittlung immer auch als Plattform für intensiven kollegialen Austausch, sich intensivierende Vernetzung und auch gemeinsame Reflexion über das anwaltliche Tun und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen dient und dienen soll. Zudem muss uns die Welle der Verschärfungen im Aufenthalts- und Asylrecht Anlass geben, der Verunrechtlichung umso energischer verfassungs-, unions- und konventionsrechtliche Maßstäbe entgegenzusetzen.

KOMPETENZ

Fachanwaltliche Tätigkeit im Migrationsrecht definieren wir mit Ziel, die Haltung mit anspruchsvoller juristischer Arbeit zu verbinden. Über die an § 14 p FAO orientierte umfassende Vermittlung der immer wieder neu komplizierten Rechtsmaterie gehen wir inhaltlich und auch zeitlich hinaus. In dem Lehrgang wird großer Wert auf Praxisorientierung und Handlungskompetenz gelegt, die die kompetente rechtliche Analyse aufgreift, aber weit mehr umfasst. Unter den oft erschwerten Bedingungen der Kommunikation im Binnenverhältnis geht es darum, die Zielsetzungen und Bedürfnisse der Mandantinnen und Mandanten zutreffend zu erfassen, strategisch zu bewerten und sinnvoll zu ergänzen. Praxisorientierung bedeutet weiter, in den jeweiligen Teilbereichen des Migrationsrechts diejenigen Mittel zu erfassen, die für die Durchsetzung der Ziele nutzbar gemacht werden können. Neben der juristischen Kompetenz gewährleisten vor allem Kenntnisse von Strukturen und Abläufen bei allen am Verfahren Beteiligten eine sichere Navigation.

Der RAV unterbreitet mit seinem Lehrgangskonzept sieben Wochenendbausteine und bietet damit ein erweitertes Kursangebot von 134 Zeitstunden netto, das über vergleichbare Angebote hinausgeht. Für die Erlangung theoretischer Kenntnisse nach § 14 p FAO reicht schon die Teilnahme an 120 Zeitstunden.

LEHRINHALTE

□ Einführung

1. Besonderheiten der anwaltlichen Tätigkeit im Aufenthaltsrecht
2. Rechtlicher Rahmen, Struktur des Aufenthaltsrechts

□ Allgemeiner Teil des Aufenthaltsrechts

1. Die Regelerteilungsvoraussetzungen
2. Sicherung des Lebensunterhalts

□ Materielles Aufenthaltsrecht

1. Besuchsvisa und andere vorübergehende Aufenthalte
2. Besondere Aufenthaltsrechte
3. Familiennachzug + Personenstandsrecht
4. Arbeitsmarkt- und Businessmigration
5. Bildungsmigration
6. Unionsbürgerrecht
7. Assoziationsrecht
8. Humanitäre Aufenthaltstitel nach Schutzgewährung
9. Duldung incl. Arbeitsmarktzugang von Geduldeten
10. Humanitäre Aufenthaltstitel nach erfolglosem Asylverfahren
11. Verwaltungsverfahren

□ Aufenthaltsverfestigung

1. Niederlassungserlaubnis
2. Staatsangehörigkeitsrecht einschließlich Statusfeststellung und Staatenlosigkeit
3. Ausweisung/Handlungsmöglichkeiten im Strafvollzug/Strafvollstreckung

□ Aufenthaltsbeendigung

1. Selbstgewählte Ausreise/Auswanderung
2. Verlust des Aufenthaltsrechts
4. Aufhebung der Einreise- und Erteilungssperre
5. Abschiebungshaftrecht, Kostenerstattung

□ Asylverfahren

1. Nationales Asylverfahren incl. Arbeitsmarktzugang von Gestatteten
2. Dublin
3. Unbegleitete Minderjährige
4. Sichere Herkunftsländer
5. Folge- und Widerrufsverfahren
6. Verwaltungsprozessrecht im Asylverfahren

□ Flüchtlingsrecht

1. Materielles Asylrecht
2. Praktische Übung. Anhörungsvorbereitung
3. Krankheit als Abschiebungshindernis
4. Krankheit, insbesondere Traumatisierung

□ Verwaltungsprozess

1. Mündliche Verhandlung/Beweisantragsrecht
2. Berufungszulassung, Revision

□ Geld im Migrationsrecht

□ Strafverteidigung

- Leistungsrecht für Nichtdeutsche
- Aufenthaltsrechtlicher Umgang mit Terrorismusverdacht

TERMINE

Kurs I 11.01. – 13.01.2019
Kurs II 09.02. – 11.02.2019
Kurs III 15.03. – 17.03.2019
Kurs IV 05.04. – 07.04.2019
Kurs V 04.05. – 05.05.2019
Kurs VI 24.05. – 26.05.2019
Kurs VII 15.06. – 16.06.2019
Seminarzeiten an allen Tagen von 9 bis 18 Uhr

KLAUSUREN

Es werden 3 Klausuren von je 5 Stunden geschrieben, nämlich
1. Klausur: Samstag, 23.02.2019
2. Klausur: Freitag, 03.05.2019
3. Klausur: Freitag, 14.06.2019
Änderungen bleiben vorbehalten

TEILNAHMEBEITRÄGE

1.700 € für Berufsanfänger*innen bis 2 Jahre
Zulassung und RAV-Mitgliedschaft
(zzgl. gesetzl. MwSt.)
1.900 € für RAV-Mitglieder (zzgl. gesetzl. MwSt.)
2.200 € für Nichtmitglieder (zzgl. gesetzl. MwSt.)

Die Teilnahme an den Klausuren ist im Lehrgangsbeitrag enthalten. Ratenzahlung ist möglich. Einzelmodule können nicht gebucht werden.

VERANSTALTUNGSSORT

Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin

ANMELDUNG

Die Zahl der Teilnehmenden ist auf maximal 35 begrenzt. Bitte senden Sie uns die Anmeldung an die Geschäftsstelle des RAV (s. Kontakt).

KONTAKT

Republikanischer Anwältinnen-
und Anwälteverein e.V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Telefon (030) 417 235 55, Fax (030) 417 235 57
Email kontakt@rav.de

VORAUSSICHTLICHE REFERENTINNEN UND REFERENTEN:

Folgende Referent*innen waren in den bisherigen Fachlehrgängen Migrationsrecht tätig und sind auch in diesem Kurs vorgesehen (Änderungen bleiben vorbehalten):

- RAin Andrea Würdinger, Berlin
- RA Andreas Günzler, Berlin
- RAin Barbara Wessel, Berlin
- RAin Berenice Böhlo, Berlin
- RA Björn Czersky-Reis, Berlin
- RA Christoph von Planta, Berlin
- RA und Notar Dirk Siegfried, Berlin
- Dr. Mechthild Wenk-Ansohn, Behandlungszentrum für Folteropfer, Berlin
- RA Heiko Habbe, Hamburg
- RAin Imeke de Weldige, Berlin
- RA Jan Sürig, Bremen
- RA Joachim Genge, Berlin
- RA Markus Prottung, Hamburg
- RA Peter Fahlbusch, Hannover
- RA Sven Hasse, Berlin
- RA Thomas Oberhäuser, Ulm
- RA Ünal Zeran, Hamburg
- RAin Wiebke Wildvang, Berlin

Der lokale Weg zum RAV

ANSPRECHPERSONEN FÜR KONTAKT ZU REGIONALGRUPPEN – UND MEHR

RAV-VORSTAND

Der RAV hat begonnen, (wieder) Regionalgruppen aufzubauen. Folgende Kolleginnen und Kollegen haben sich bereit gefunden, für ihre Region als Ansprechpersonen zu fungieren. Fragen zu Vereinsstrukturen und der Funktionsweise der Geschäftsstelle des RAV können hier ebenso geklärt werden, wie Möglichkeiten bestehen, regionale Sachverhalte zu besprechen und deren Weitergabe an die Geschäftsstelle zu gewährleisten; Unterstützung gibt es aber wie bisher auch durch die Geschäftsstelle in Berlin.

ANSPRECHPERSONEN FÜR DIE REGION

BADEN-WÜRTTEMBERG	Angela Furmaniak , Freiburg/Brsgr. www.anwaltsbuero-im-hegarhaus.de
BAYERN	Yunus Ziyal , Nürnberg www.anwaelte-breite-gasse.de Marco Noli , München www.kanzlei-westend.de
BERLIN BRANDENBURG	Dr. Peer Stolle , Berlin www.dka-kanzlei.de/stolle.html
BREMEN	Dr. Helmut Pollähne , Bremen www.strafverteidiger-bremen.de
HAMBURG	Gabriele Heinecke , Hamburg www.gabrieleheinecke.de Martin Lemke , Hamburg www.rechtsanwalt-martin-lemke.de
HESSEN	Waltraut Verleih , Frankfurt/M. www.advocat-frankfurt.de
MECKLENBURG-VORPOMMERN	Verina Speckin www.speckin-dembski.de
NIEDERSACHSEN	Sven Adam , Göttingen www.anwaltskanzlei-adam.de
NORDRHEIN-WESTFALEN	Birgit Landgraf , Essen rae.ross-landgraf@gmx.de
SACHSEN	Dr. Kati Lang , Dresden info@anwaltskanzlei-lang.de
SCHLESWIG-HOLSTEIN	Thomas Jung , Kiel www.advokiel.de
SÜDWEST-REGION	Martin Heimig , Heidelberg www.rechtsanwalt-heimig.de
THÜRINGEN	Kristin Piertzkyk , Jena www.kanzlei-elster.de

IMPRESSUM

Informationsbrief #115, April 2018

RAV InfoBrief, 39. Jg., Heft 115

ISSN 2511-6916

© Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein
V.i.S.d.P.

Rechtsanwältin Ursula Groos

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Geschäftsstelle

Republikanischer Anwältinnen-
und Anwälteverein

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Tel.: 030 41 72 35 55

Fax: 030 41 72 35 57

kontakt@rav.de

www.rav.de

Gestaltung: sichtagitation.de, Hamburg

Druck: Druckerei in St-Pauli, Hamburg